

Masterthesis

Vor- und Zuname
Leoni Lojenburg

geb. am



in:



Matr.-Nr.:



Titel:

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der Textilindustrie

Das deutsche Lieferkettengesetz im Wirkungsspektrum zwischen Stärkung der Menschenrechte im Globalen Süden und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen

Abgabedatum:
25.05.2022

Betreuender Professor: Herr Prof. Dr. Schulze

Zweiter Prüfender: Herr Prof. Kugler

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Wirtschaft

Studiengang:

Multichannel Trade Management in Textile Business

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Abstract	6
1 Einleitung	7
1.1 Problemstellung	7
1.2 Dimensionen der Textilindustrie	9
1.3 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	13
2 Grundlagen	15
2.1 Grundlagen der Menschenrechte	15
2.2 Begriff der transnationalen Unternehmen	17
2.3 Menschenrechtsverletzungen vom transnationalen Unternehmen in der Textilindustrie	18
2.3.1 Allgemein	18
2.3.2 Fallbeispiel Rana Plaza Einsturz	20
2.4 Corporate Social Responsibility	23
2.4.1 Allgemein	23
2.4.2 Europäische und deutsche CSR Initiativen	26
2.5 Nachhaltigkeitsbewusstsein	28
3 Internationale Verhaltensstandards (Soft Law)	32
3.1 Allgemein	32
3.2 Kernarbeitsnormen (ILO)	32
3.3 Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD)	34
3.4 UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	36
4 Extraterritoriale Staatenpflichten	38
4.1 Allgemein	38
4.2 Deutsches Lieferkettengesetz	40
4.3 Europäische Lieferkettengesetz	43
4.4 Initiative Lieferkettengesetz	44

5 Implementierung des deutschen Lieferkettengesetzes.....	46
5.1 Anwendungsbereich (§1).....	46
5.2 Begriffsbestimmungen (§2).....	52
5.2.1 Rechtsposition.....	52
5.2.2 Menschenrechtsbezogenen Pflichten (§2 Abs. 2).....	53
5.2.3 Lieferkette und Geschäftsbereich (§2 Abs. 6).....	57
5.2.4 Unmittelbare und Mittelbare Zulieferer (§2 Abs. 7,8).....	58
5.3 Sorgfaltspflichten (§3).....	61
5.3.1 Risikomanagement (§4) & Risikoanalyse (§5).....	61
5.3.2 Präventionsmaßnahmen (§6).....	62
5.3.3 Abhilfemaßnahmen (§7).....	64
5.3.4 Beschwerdeverfahren (§8).....	65
5.3.5 Dokumentations- und Berichtspflicht (§10).....	66
5.4 Haftungsfrage und Rechtsanspruch der Betroffenen (§11).....	67
5.5 Behördliche Kontrollen (§12 - §21).....	69
5.6 Öffentliche Aufträge (§22) und Bußgeldvorschriften (§24).....	70
6 Vergleich der EU Richtlinie und des deutschen LkSG.....	71
6.1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§2).....	71
6.2 Sorgfaltspflichten.....	75
6.3 Reichweite der Sorgfaltspflichten.....	77
6.4 Zivilrechtliche Haftung.....	79
6.5 Ergebnis und Bezug auf Rana Plaza.....	80
7 Schlussbetrachtungen.....	84
7.1 Zusammenfassung der Hauptergebnisse.....	84
7.2 Ausblick.....	88
8 Literaturverzeichnis.....	89
9 Eidesstaatliche Erklärung.....	105
10 Eidesstaatliche Erklärung zur Veröffentlichung.....	106
Anhang.....	107

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi / BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, seit 2021 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)
BMZ	Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSCI	Business Social Compliance Initiative
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
CSRD	Corporate Sustainability Reporting
CSR	Corporate Social Responsibility
Die Grünen	Faktion Bündnis 90/die Grünen
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EU	Europäische Union
EU Richtlinie	EU Richtlinie 2022/0051 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änder- -ung der Richtlinie (EU) 2022/0051
HGB	Handelsgesetzbuches
IfD	Institut für Demoskopie

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ILO	International Labour Organisation
ILkG	Initiative Lieferkettengesetz
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
NAP	Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NGO	Nichtregierungsorganisationen
NKS	Nationalen Kontaktstelle
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OEEC	Organisation for European Economic Cooperation
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UN	Vereinten Nationen
UNGP	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles for Business and Human Rights,)
WTO	World Trade Organisation

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zulieferpyramide.....	18
Abbildung 2 „Pyramid of Corporate Social Responsibility“ Caroll 1991.....	24
Abbildung 3 Zahlungsbereitschaft 2019.....	29
Abbildung 4 Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2019.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Unternehmen in Rana Plaza.....	50
Tabelle 2 Vergleich LkSG und EU Richtlinie.....	74

Abstract

In der herkömmlichen Textilindustrie herrschen entlang der Wertschöpfungsketten häufig katastrophale menschenwürdige Verhältnisse. Dabei gestalten sich freiwillige menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten nicht als verbindlichen Regulierungsmöglichkeit und müssen daher in nationale Gesetze transformiert werden. Im Juni 2021 wurde vom Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verabschiedet, welches als Ziel hat, Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte weltweit zu verpflichten. Die vorliegende Arbeit untersucht, ob das deutsche Lieferkettengesetz dieses Versprechen hält und transnationale Unternehmen zur Rechenschaft ziehen kann. Hierfür wird das Gesetzeswerk hypothetisch auf das Fallbeispiel des Einsturzes der Rana Plaza Fabrik in Bangladesch im April 2013 angewendet und geprüft, ob die Katastrophe durch das Gesetz verhindert hätten werden können. Darüber hinaus wird analysiert, ob die Marktposition der deutschen Konzerne gegenüber anderen Unternehmen in Europa durch das Lieferkettengesetz geschmälert wird und für sie so ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Zusätzlich wird ein Vergleich mit dem kürzlich veröffentlichenden Gesetzentwurf der EU Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vorgenommen. Die Arbeit zeigt im Ergebnis auf, dass das Lieferkettengesetz nur geringfügige Verbesserungen der Menschenrechte in Aussicht stellen kann. Die kommende EU Richtlinie bietet dabei eine umfangreichere Sorgfaltspflicht für die transnationalen Unternehmen, bezüglich der Menschenrechte und der Wettbewerbsgleichstellung. Jedoch sind beide Gesetzgebungen nur ein Anfang zur Durchsetzung der Menschenrechte in globalen Wertschöpfungsketten, die folglich der Bearbeitung zu einer globalen Lösung bedarf.

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

In dem Vorort von Dhaka, Savar in Bangladesch stürzt am 24. April 2013 das Fabrikgebäude Rana Plaza ein und begräbt tausende Menschen unter sich. 1136 Frauen und Männer verlieren bei der Katastrophe ihr Leben und mehr als 2400 Menschen werden verletzt. Das achtstöckige Rana Plaza Gebäude wird hauptsächlich als Textilfabrik genutzt. Hier wird Kleidung für europäische und US-amerikanische Modeunternehmen, wie Primark, Benetton, Mango, C&A und den deutschen Unternehmen Kik und den Adler Modemärkten hergestellt. Die überlebenden ArbeiterInnen müssen fortan mit Existenzängsten in die Zukunft schauen, da sie ihren Arbeitsplatz verloren haben und gegebenenfalls durch Verletzungen jahrelang oder im schlimmsten Falle lebenslang als arbeitsunfähig gelten. Versichert ist keine der ArbeiterInnen und auch die Existenzsicherung ihrer Familien ist fortan nicht weiter gesichert, da viele NäherInnen AlleinverdienerInnen sind (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2018; Petersmann, 2013).

Der Einsturz von Rana Plaza gehört zu einem der schrecklichsten Katastrophen im Textilsektor, doch ist dieser leider kein Einzelfall. Die Bilder des Unglücksortes gingen um die Welt und machten die katastrophalen Sicherheitsstandards und die lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen in Bangladesch für die KonsumentenInnen, Nationalstaaten und Unternehmen sichtbar. Die Internationale Arbeiterorganisation (ILO) schreibt in einem 2017 auf ihrer Website veröffentlichenden Eintrag: "Since the Rana Plaza disaster, no fewer than 109 accidents have occurred. Among these, at least 35 were textile factory incidents in which 491 workers were injured and 27 lost their lives" (ILO, 2017). Bei einem Brand in der Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan sterben im September 2012, 258 ArbeiterInnen und weitere 32 Menschen werden verletzt. Das deutsche Textilunternehmen Kik ist auch hier involviert und gilt als einer der Hauptauftraggeber (vgl. ILkG, 2020b).

Von der Produktion bis zum Verkauf legt ein T-Shirt eine weite Reise zurück (vgl. Rivoli, 2006, 310). Wo die Produktion von Waren stattfindet, bestimmen meistens die ökonomischen Bedingungen eines Standortes. Die sozialen Umstände, der Schutz von Menschenrecht hingegen spielt in den meisten Fällen nur eine zweitrangige Rolle

(vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 10, 19 ff.). In der herkömmlichen Textilindustrie¹ werden menschenunwürdige Verhältnisse oft in Kauf genommen, um die Produktionskosten für ein Kleidungsstück so gering wie möglich zu halten. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexuelle Belästigungen und ein hohes Gesundheits- und Unfallrisiko sind hier nur einige der katastrophalen humanitären Umstände, welche in den textilen Wertschöpfungsketten herrschen (vgl. Burckhardt, 2013, V f.).

Die Textilindustrie gehört zu den globalisierten Branchen der Welt mit vielschichtigen Wertschöpfungsketten (vgl. Laudal, 2010, 63 f.). Ein transnationales Unternehmen verfügt nicht nur über mehrere Standorte, sondern insbesondere in der Textilindustrie werden viele Zulieferbetriebe beauftragt, die selbst wiederum so genannte Sublieferanten² engagieren. Das in den letzten Jahrzehnten durch die Globalisierung entstandene komplexe Produktionsnetzwerk, kann durch nationale Rechtssysteme nur schwer kontrolliert und somit Menschenrechtverletzungen auch nur unzureichend geahndet werden. Die Folge ist, dass Menschenrechte bei wirtschaftlichen Interessen häufig nicht geachtet werden, ob im Wissen der AuftraggeberInnen oder wie die meisten Unternehmen behauptet im Unwissen (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 46 f.).

Unterschiedliche Staatenzusammenschlüsse und Organisationen, wie den Vereinten Nationen (UN) und der ILO haben Abkommen und Kernnormen aufgestellt und die Menschenrechte in der Wirtschaftswelt zu stärken. An derartige völkerrechtliche Verträge, wie beispielsweise den UN-Leitlinien, sind transnationale Konzerne allerdings nicht rechtlich gebunden. Die Abkommen fordern die Staaten auf Ihre Sorgfaltspflicht nachzukommen und die einheimischen Unternehmen und Unternehmen die in ihrem Land produzieren lassen zu kontrollieren. Somit sind Internationale Wirtschaftsregelungen keinen internationalen Menschenrechten unterstellt. Wenn Menschenrechte in der Verfassung eines Landes verankert sind, ist dies in nationalen Rechtssystemen

¹ Der Begriff Textil- und Bekleidungsindustrie beschreibt grundsätzlich zwei unterschiedliche Branchen. Die Textilindustrie beinhaltet die Produktionsschritte der Verarbeitung der textilen Rohstoffe, wie beispielsweise der Herstellung von Meterware (Stoffen) aus Baumwolle. Die Bekleidungsindustrie verarbeitet die Meterware zu Kleidung (vgl. Kromer, 2008, 14 f.). Im Folgenden werden beide Begriffe synonyme verwendet, ebenfalls werden Begriffe wie Modebranche, Modeindustrie und Textilbranche synonyme verwendet.

² Für die Begriffe Lieferant und Zulieferer wird im Folgenden keine weibliche Form angehängt, da diese für Unternehmen bzw. Zulieferbetriebe und liefernde Unternehmen stehen und Unternehmen geschlechterneutral sind.

durchaus der Fall (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 54 ff.). Die globalisierte Freihandelspolitik der Industriestaaten ist dementsprechend gewinnbringend für die transnationalen Konzerne und den nationalen Wohlstand, jedoch nicht für alle Beteiligten der globalen Wertschöpfungskette. Die produzierende Bevölkerung im Globalen Süden³ und auch die Natur sind meistens die Leidtragenden.

Das am 11. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Lieferkettengesetz, soll dies ändern und die Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte auf der ganzen Welt per Gesetz verpflichtet. Kritik kommt aus verschiedenen Lagern, die AktivistInnen auf der einen Seite sprechen von einem „zahnloser Tiger“ ohne wahren Durchsetzungsmechanismus und klarer zivilrechtlicher Haftungsregelung (vgl. Emundts, 2021; ILkG, 2021b, 2) und die Handelsverbände auf der anderen Seite von Abwälzung der staatlichen Verantwortung auf die Unternehmen und eine Wettbewerbsverzerrung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland (vgl. Herzog, 2021, 6).

1.2 Dimensionen der Textilindustrie

„Die Textil- und Bekleidungsindustrie steht unter einem steigenden Wettbewerbsdruck und gilt als Treiber der Globalisierung“ (Heinrich, 2018, 225). Im Jahr 2021 weist die Textilindustrie ein weltweites Umsatzvolumen von 1,3 Billionen US Dollar auf (vgl. Statista, 2021b). Jeder Mensch gibt weltweit im Durchschnitt pro Jahr 171,75 Euro für Bekleidung aus. Die stärksten Umsätze werden in den USA, China und dem Vereinten Königreich erwirtschaftet (vgl. Statista, 2021a). In Deutschland liegt der Umsatz der Textil- und Bekleidungsindustrie im Jahr 2021 bei 17,5 Milliarden Euro und somit gehört die Branche zu einer der Kleineren im Vergleich zu anderen Industriezweigen.

³ „Der Begriff „globaler Süden“ wird eine im globalen System benachteiligte gesellschaftliche, politische und ökonomische Position beschrieben. „Globaler Norden“ hingegen steht für eine mit Vorteilen verbundene, privilegierte Position. Die Einteilung verweist auf die unterschiedlichen Erfahrungen mit Kolonialismus und Ausbeutung, einmal als Ausgebeutete und einmal als Profitierende, Sie ist auch, aber nicht ausschließlich geografisch gedacht“ (Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 11). Ebenfalls in (vgl. Lentz/Noll, 2020, 4)

Indes ist sie die zweitgrößte Konsumgüterbranche Deutschlands, nach dem Ernährungsgewerbe (vgl. BMWK, 2022; Statistisches Bundesamt, 2022b). Seit den 1970er hat sich die Textilbranche in Deutschland in Folge der Globalisierung drastisch verändert. Insbesondere das produzierende Textilgewerbe wurde zunehmend ins Ausland verlagert (vgl. BMWK, 2022).

In den letzten Jahren hat die Modebranche weltweit, neben ihrem umsatzstarken, glamourösen und luxuriösen Ansehen ein weiteres, weitaus negativeres Image hinzubekommen: Nämlich das einer der schmutzigsten Branchen der Welt. Dies bezieht sich nicht nur auf die sozialen Umstände, wie schlechten humanitären Arbeitsbedingungen, sondern auch auf die ökologischen Bereiche wie Umweltbelastungen und den massiven Ressourcenverbrauch. In der Textilindustrie werden jährlich 850 Millionen Tonnen CO₂ Emissionen verursacht, durch die Herstellung von Waren, deren Transport und den Gebrauch (vgl. The Carbon Trust, 2011, 1). Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2011, die heutigen Emissionen der Textilindustrie liegen weitaus höher. Bereits zwischen 2000 und 2014 hat sich die weltweite Bekleidungsproduktion verdoppelt und im Jahr 2014 wurden erstmals 100 Millionen Tonnen Kleidung hergestellt (vgl. Remy/Swartz/Speelman, 2016). Nach einer neuen Studie des World Economic Forums belegt die Textilindustrie Platz drei der weltweiten CO₂ Emissionen und ist damit für etwa fünf Prozent der gesamten CO₂ Ausstöße weltweit verantwortlich, direkt nach der Bau - und Lebensmittelbranche, welche die Liste anführen (vgl. World Economic Forum, 2021, 12).

Das Ausmaß der Massen- und Überproduktion ist hauptsächlich auf die sogenannte Fast Fashion Industrie zurückzuführen (vgl. Ellen MacArthur Foundation, 2017, 18). Die Fast Fashion Industrie hat das gesellschaftliche Konsumverhalten im Globalen Norden verändert und eine Wegwerfkultur in der Gesellschaft etabliert. Fast Fashion Marken wie H&M und Zara produzieren bis zu 24 Kollektion pro Jahr. Diese werden zu Niedrigpreisen an die KundInnen verkauft, welche sie im Durchschnitt sieben bis achtmal tragen. Die erstandene Kleidung wird heutzutage nur halb so lange getragen wie noch vor 15 Jahren (vgl. Remy/Swartz/Speelman, 2016). In Deutschland geben KonsumentInnen an, 60 Prozent mehr Kleidung zu besitzen, als sie benötigen und nutzen, vieles wird schnell wieder entsorgt (vgl. Greenpeace e. V., 2017a, 4). Hierdurch wird eine unglaubliche Masse an Kleider-Abfällen produziert. Die schnell und

günstig produzierte Ware hat nicht nur eine sehr kurze Lebensdauer durch mangelnden Materialqualitäten, sondern auch geringe Nutzungsdauer, weil sie schnell aus dem Trend gerät (vgl. Greenpeace e. V., 2017b, 5). So wird auch Kleidung zu Abfall, welche noch nie getragen wurde. Durch die vielen Kollektionen und wechselnden Trends schaffen es viele Kleidungsstücke gar nicht erst zum KundIn und werden, nachdem sie nicht verkauft wurden, verbrannt. Dies ist für Fast Fashion Marken wie H&M und Luxuslabels wie Burberry eine gängige Praxis sich von Ladenhütern zu verabschieden (vgl. Finke, 2018; Heinrich, 2018, 172).

Drei von fünf entsorgten Kleidungsstücken landen auf Mülldeponien (vgl. Remy/Swartz/Speelman, 2016). Ende 2021 gingen in den sozialen Netzwerken surreale Bilder riesiger Kleiderberge in Chiles Atacama Wüste um die Welt. Bis Oktober 2021 wurden 29.178 Tonnen Altkleider nach Chile exportiert, hauptsächlich aus Europa. Dort angekommen wird die Kleidung sortiert und teilweise weiterverkauft, der Rest, schätzungsweise 40 Prozent, wird in der Atacama Wüste entsorgt. Um das Anwachsen der Kleidermüll-Berge zu verhindern oder diese zu entfernen fehlen den einheimischen Behörden die finanziellen Mittel und Kontrollen. Dass es überhaupt zu einer derartigen Verschmutzung der Natur kommt, liegt an mangelndem Umweltschutz in Chile, unachtsamen Umgang der Importeure mit dem Kleidermüll und grundsätzlich an der weltweiten Massenproduktion von Fast Fashion Mode (vgl. Greenpeace-Magazin, 2021).

Hinzukommt der Einsatz von gefährlichen und langlebigen Chemikalien bei der Textilerstellung, was das Recyceln erschwert und insbesondere die TextilarbeiterInnen, der Umwelt und auch den KonsumentenInnen beim Tragen der Kleidung gefährlichen gesundheitlichen Risiken aussetzt. Die Textilbranche gehört zu den Industrien mit einen der höchsten Einsätze von gefährlichen Chemikalien. In Globalen Süden herrschen oft schwache Umweltvorschriften, das ermöglicht das viele Textilproduzenten Chemikalien, welche bei der Herstellung genutzt werden, im Abwasser entsorgen, z.B. bei der Färbung von Stoffen (vgl. Greenpeace e. V., 2018, 7, 49).

Auch hier sind die Hauptleidtragenden die Bevölkerung im Globalen Süden und die Natur. ArbeiterInnen setzen sich täglich hohen Risiken aus und erhalten für ihre Arbeit nicht einmal ausreichend Gehalt, um sich und ihre Familien eine Existenzsicherung zu garantieren. Die Löhne sind seit den letzten Jahren kaum gestiegen, in Bangladesch

bekommt eine NäherIn umgerechnet 80 Euro pro Monat, wenn sie gut verdient. Was den ArbeiterInnen an Lohn ausgezahlt wird, lässt sich schwer kontrollieren, da die meisten ihr Gehalt in bar erhalten. Diese Situation hat sich in Folge der Corona Krise nur noch verschlimmert. Die Maßnahmen im Lockdown, wie die Schließungen der Einzelhändler im Globalen Norden bewirkten einen massiven Einbruch der Konsumgüternachfrage im Textilsektor. Viele Aufträge wurden von den Modeunternehmen storniert und Verträge gekündigt. Die Textilproduzenten mussten zeitweise schließen auf Grund der Infektionsgefahr und der Auftragsstornierungen. Die NäherInnen im Globalen Süden wurden beurlaubt und erhielten kein Gehalt. Von den jeweiligen Regierungen versprochene Hilfen kamen nur verzögert und im geringen Maße bei den ArbeiterInnen an (vgl. Anner, 2020, 1 f. Wermter, 2020). Während der Pandemie wurden rund 40 Mrd. USD an Bestellungen nicht bezahlt, teilweise von Aufträgen die bereits in den Fabriken bearbeitet wurden, doch die Ware wurden von den großen Modeunternehmen auf Grund der vielen Filialschließungen in Europa und den USA nicht abgenommen (vgl. Centre for Global Workers Rights, 2020, 2).

Die Clean Clothes Campaign interviewte im Jahr 2021 49 NäherInnen auf 14 Fabriken in Bangladesch, Kambodscha und Indonesien von denen die Mehrheit angab seit der Pandemie weniger Gehalt zu bekommen als zuvor und ihnen ihr voller Lohn oft nicht ausgezahlt wird. Transnationalen Unternehmen bestreiten meistens, dass die in Berichten dargestellten Zahlen nichts mit ihrer Lieferkette zu tun haben. Doch die 49 interviewten ArbeiterInnen können direkt in Verbindung mit H&M, Primark und Nike gebracht werden (vgl. Clean Clothes Campaign, 2021a, 3). Das Ergebnis zeigt deutlich, dass die Unternehmen ihre Lieferketten nicht ausreichend kontrollieren und somit erhebliche Risiken für die ArbeiterInnen verantworten. Die Covid-19-Pandemie hat die menschenunwürdigen Verhältnisse der Textilarbeiter/innen weiter verschlechtert. Massenentlassungen, sinkende Löhne, sowie der steigende Druck auf Produktionsziele und ein Anstieg der Lebenshaltungskosten sind die Ursache für die katastrophale Situation im globalen Süden. Wenn die ArbeiterInnen für ihre Recht auf die Straße gehen oder sich Gewerkschaften anschließen, müssen sie Repressionen und den Verlust ihres Arbeitsplatzes befürchten. Hinzukommt der große Mangel an Hygienevorschriften. So sind die ArbeiterInnen in den Fabriken einem hohen Risiko einer Covid-19 Ansteckung ausgesetzt. Durch den schlechten Zugang zu Krankengeld, kommen viele ArbeiterInnen lieber mit Corona infiziert zur Arbeit anstatt kein Lohn zu

erhalten. Die Interviews und der dadurch entstandene Bericht der Clean Clothes Campaign zeigen auf, dass die europäischen und US-amerikanischen Modeunternehmen zu wenig Verantwortung für ihre Lieferketten übernehmen, um die Lage für die TextilarbeiterInnen zu verbessern; Löhne zu erhöhen, Arbeitsrechte zu sichern und Gesundheitsrisikos zu minimieren (vgl. Clean Clothes Campaign, 2021a). „Die großen Firmen ignorieren sowohl ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten als auch ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen“ (ECCHR, 2020b, 2).

1.3 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Die genannten Dimissionen der Textilindustrie zeigen auf, dass transnationale Unternehmen immer wieder in Verbindung gebracht werden mit umweltschädlichen Produktionsmethoden und Menschenrechtsverletzungen entlang ihrer Wertschöpfungskette. Katastrophen wie in Rana Plaza weisen daraufhin das freiwillige Sorgfaltspflichten der Unternehmen vermutlich nicht ausreichen um Sozial- und Umweltstandards im Globalen Süden zu gewährleisten (vgl. Görge, 2019, 481; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 85 ff.) Der Ruf nach verbindlichen Regulierungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen wird lauter (vgl. ILkG, 2022b; Schwarte, 2020). Die Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und die kürzlich erfolgte Bekanntgabe des Gesetzentwurfes der EU Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (EU Richtlinie) weisen auf die Aktualität und Notwendigkeit des Themas hin.

Die Zielsetzung der Arbeit ist es folgende Fragen zu untersuchen:

1. Können durch das deutsche Lieferkettengesetz transnationale Unternehmen mit Sitz in Deutschland bei Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden haftbar gemacht werden?
2. Verbessert das deutsche Lieferkettengesetz die Menschenrechte für die TextilarbeiterInnen im Globalen Süden?
3. Führt das deutsche Lieferkettengesetz zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für deutsche Textilunternehmen?

Im einführenden Teil der Arbeit wurde die Problemstellung und die Dimensionen der Textilindustrie dargestellt, um einen Einblick in die Thematik zu gewährleisten und die Relevanz der Arbeit hervorzuheben. In Kapitel 2 werden zunächst die theoretischen Grundlagen der Menschenrechte und der Begriff der transnationalen Unternehmen erläutert und die Menschenrechtsverletzungen von transnationalen Unternehmen in der Textilindustrie und am Fallbeispiel des Einsturz der Rana Plaza näher beleuchtet. Des Weiteren werden die Grundlagen des Corporate Social Responsibility (CSR) Konzepts dargelegt und an europäischen und deutschen CSR Initiativen veranschaulicht. Der letzte Punkt des Kapitels 2 widmet sich der Erklärung der Wettbewerbsstrukturen in der Textilindustrie mit Blick auf die KonsumentInnen und die Fair Fashion Industrie. Im Hauptteil, beginnend mit Kapitel 3, werden die bereits bestehenden internationalen Verhaltensstandards, die als rechtliche Grundlage für das deutsche LkSG und der EU Richtlinie dienen, erläutert. Hierzu gehören die Kernarbeitsnormen der ILO, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD und die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Ausgehend von dieser Vorlage werden im Kapitel 4 die extraterritoriale Staatenpflicht nochmal gesondert betrachtet und auf die Entstehungsgeschichte des deutschen LkSG und der EU Richtlinie eingegangen. Ausgehend von diesen Vorüberlegungen folgt in Kapitel 5 der Schwerpunkt dieser Arbeit, die Analyse und Implementierung des deutschen LkSG. Nacheinander werden die einzelnen Paragraphen des Gesetzes erläutert und kritische sowie befürwortende Thesen und Gegenthesen angeführt. Dabei wird insbesondere die Berücksichtigung der Menschenrechte im Globalen Süden und die Wettbewerbsgerechtigkeit und Marktposition der deutschen Konzerne gegenüber anderen EU Unternehmen diskutiert. Anhand des Einsturzes der Rana Plaza Fabrik in Bangladesch im April 2013 wird hypothetisch der Durchsetzungsmechanismus jedes Paragraphen des deutschen LkSG bezogen auf die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Menschenrechte geprüft. Eine nähere Betrachtung der EU Richtlinie und der Vergleich zum LkSG wird im Kapitel 6 eröffnet. Diesseits wird eine Auswahl der zentralen Paragraphen, bezogen auf die Fragestellungen der Arbeit, vorgenommen. Ferner wird auch die EU Richtlinie einer hypothetischen Implementierung, bezogen auf die Rana Plaza Katastrophe, unterzogen. Bei den Schlussbetrachtungen werden im letzten Kapitel die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und in diesem Zusammenhang die eingangs gestellten Forschungsfragen diskutiert. Abschließend wird ein Ausblick auf mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Textilindustrie gegeben.

2 Grundlagen

2.1 Grundlagen der Menschenrechte

Die Erläuterung der Menschenrechte kann auf zahlreiche Weisen vorgenommen werden, da unterschiedlichste Disziplinen sich mit diesem Thema beschäftigen und die theoretischen Begründungen der Menschenrechte vielfältig sind. Die hier erläuterten Grundlagen beschränken sich auf die Thematik und den Nutzen der Arbeit und beanspruchen keine Vollständigkeit des Begriffs der Menschenrechte.

Im heutigen Verständnis steht im Kern der Menschenrechte die Würde, die Freiheit und die Gleichberechtigung aller Menschen. Die Menschenrechte, welche im völkerrechtlichen Verständnis anerkannt sind und auf international und nationale Rechtsgrundlagen basieren, sollen hier zur Bedeutung kommen (vgl. Görge, 2019, 58). Die Universalisierung der Menschenrechte begründet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), welche von der Generalversammlung der UN am 10. Dezember 1948 nach den Gräueltaten des zweiten Weltkrieges beschlossen wurden (vgl. Fritzsche, 2016, 58; UN, 1948). Die Erklärung ist nicht als Rechtsgrundlage, sondern als politisches Ziel zu verstehen und wurde erst auf Grund dessen Berufung bei Völkerrechtsverträgen, nationalen und internationalen Menschenrechtskonventionen für die jeweiligen Staaten rechtlich verbindlich. Hierzu gehört die Europäische Menschenrechtskonvention, die 1950 von den westeuropäischen Mitgliedstaaten unterschrieben wurde. Die darauffolgende Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki 1975, wurden von ost- und westeuropäischen Ländern verabschiedet. Ferner sind die Menschenrechte in den Rechtordnungen vieler Nationalstaaten verankert, wodurch sie ihren rechtlichen Durchsetzungsmechanismus erhalten (vgl. Fritzsche, 2016; Hilpert, 1991). Zusätzlich muss erwähnt werden, dass es eine große Herausforderung ist, die universelle Menschenrechte in allen Staaten zu integrieren und gleichzeitig unterschiedliche Kulturen und Religionen zu respektieren und zu achten (vgl. Herdegen, 2018, 45). Die AEMR beinhaltet 30 Artikel, welche hauptsächlich das Verhältnis zwischen Staat und Bevölkerung regeln sollen. Die Pflicht des Staates ist es, den Schutz aller in deren Gebiet und Hoheitsgebieten lebenden Menschen zu gewähr

leisten. Die Artikel beinhalten das Recht auf Arbeit, Nahrung, Gesundheit, Bildung und Rechtsbeihilfe und den Schutz vor Diskriminierung, Folter und Sklaverei. Außerdem das Recht auf die eigene Meinung – und Religionsfreiheit und der Eigentumsgarantie (vgl. Fritzsche, 2016; UN, 1948).

Verbindliche Dokumente und Abkommen der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten entstanden zwanzig Jahre später. Das Abkommen über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie dem Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) wurden 1966 von der UN Generalversammlung verabschiedet und von unterschiedlichen Staatengruppen unterschrieben. 1976 traten beide in Kraft und bisher wurde der Zivilpakt von 173 Staaten und der Sozialpakt von 171 Staaten ratifiziert (Stand April 2021). Beide Abkommen verfügen jeweils über ein UN-Kontrollausschuss, der das Einhalten der Pakte gewährleistet. (vgl. BMZ, 2022b; Hilpert, 1991; Wagner, 2016). Die Basis für die rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflichten der Staaten waren damit gesetzt. Regionale Gerichtshöfe wie den Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof und dem Afrikanischem Gerichtshof für Menschenrechte verfügen über Menschenrechtschartas und fällen Entscheidungen bei Menschenrechtsverletzungen. Trotz alledem ist der Durchsetzungsmechanismus schwach gegenüber Menschenrechtsverstößen von Staaten, da keine Instanz existiert, die andere Staaten zum Einhalten der Menschenrechte zwingen kann (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 54–55).

Eine weitere Schwäche liegt darin, dass die Menschen- und Völkerrechte Pflichten der Staaten gegenüber Bevölkerungen definieren und keine Pflichten von dritten wie transnationale Unternehmen gegenüber einer Bevölkerung beinhalten. Souveräne Staaten und auch internationale Organisation wie das Rote Kreuz sind demzufolge Völkerrechtssubjekte⁴ transnationale Unternehmen nicht (vgl. Hennings, 2009, 26). Zusätz-

⁴ Rechtssubjekt sind Träger von Rechten und Pflichten, es können natürliche oder juristische Personen sein (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2022). „Bei einem Völkerrechtssubjekt handelt es sich um ein Rechtssubjekt im Völkerrecht. Genauer gesagt um einen Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, [...]“ (Juraforum, 2021).

lich besteht international keine Normenhierarchie zwischen den völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen und Wirtschaftsregelungen. Innerstaatlich ist das allerdings der Fall, wenn Menschenrechte in Verfassungen eines Landes integriert sind und somit Wirtschaftsabkommen und -tätigkeiten diesem Recht unterliegen (vgl. Kalleck/Saage-Maaß, 2016, 55).

2.2 Begriff der transnationalen Unternehmen

Die Benennung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist nicht klar definiert und wird in der Literatur mit unterschiedlichen Begriffen versehen (vgl. Görgen, 2019; Haider, 2019, 59; Hennings, 2009, 8 f. Spießhofer, 2017, 467). Im Englisch werden die Begriffe: „*transnational enterprise*“ oder „*multinational enterprise*“ bzw. „*transnational corporation*“, „*multinational corporation*“ verwendet (vgl. Görgen, 2019, 55). Dabei ist mit Corporate nur die eingetragene Aktiengesellschaften gemeint und mit Enterprise Unternehmen, die keine eingetragenen Aktiengesellschaften sind, meistens werden die Begriffe allerdings synonym verwendet (vgl. Hennings, 2009, 13–14). Im Deutschen werden beide Begriffe mit dem Wort Unternehmen übersetzt und sollen in der vorliegenden Arbeit unter diesem Begriff einheitlich genannt werden und keine Differenzierung auf Grund der Rechtsform oder Unternehmensteilung erhalten. Bei dem Begriffen multi - und transnational sind anschließende Unterschiede zu beachten: Multinational beschreibt ein Unternehmen aus natürlichen und juristischen Personen, welches international operiert, den Sitz in mehreren Ländern hat und aus unterschiedlichen Regionen geführt wird. Transnational bezeichnet ein Unternehmen, welches international arbeitet, allerdings den Hauptsitz in einem Land hat und von dort kontrolliert wird (vgl. Görgen, 2019, 55–56; Hennings, 2009, 14; OECD, 2011, 19–20). Die Zusammenarbeit im Ausland kann in verschiedenen Formen geschehen, zum Beispiel durch die Gründung eines Tochterunternehmens, durch die Vertragsbeziehungen mit anderen Unternehmen (Zuliefererbetriebe) oder durch die Beteiligung an einer bestehenden Unternehmen, hier sind unterschiedlichste Joint Venture Formen möglich (vgl. Görgen, 2019, 57; Krajewski/Saage-Maaß, 2018, 91). In dieser Arbeit soll der Begriff der transnationalen Unternehmen und der multinationalen Unternehmen verwendet werden, wobei der Begriff der transnationalen Unternehmen bezogen auf die Fokussierung auf Deutschland durch das deutsche Lieferkettengesetz im Vordergrund steht.

Das bedeutet, wenn von transnationalen Unternehmen in Deutschland gesprochen wird handelt es sich um Unternehmen unabhängig von der Rechtsform und Unternehmensteilung, die ihren Hauptsitz in Deutschland haben. Auch eine Unterscheidung der staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, sowie die Höhe des Kapitalflusses wird teilweise in der Literatur abgegrenzt (vgl. Hennings, 2009, 17), soll hier aber keine weitere Bedeutung erhalten.

2.3 Menschenrechtsverletzungen vom transnationalen Unternehmen in der Textilindustrie

2.3.1 Allgemein

Die Lieferketten von transnationalen Unternehmen sind global gespannt und vielschichtig aufgebaut (vgl. BMAS, 2020, 195). Die Ebenen, auch Zulieferpyramide genannt (siehe Abb. 1), bestehen aus „1st Tier Supplier“, den direkten Zulieferern eines Unternehmens (OEM, Original Equipment Manufacturer). Die direkten Zulieferer wiederum werden von Sublieferanten „2nd Tier Supplier“ beliefert und dieser erhält die Ware von dem „3rd Tier Supplier“. Die einzelnen Stufen beinhalten unterschiedliche Produktionsabläufe (vgl. Hompel/Heidenblut, 2011, 353). Die Komplexität der Lieferkette erschwert es den Unternehmen die Transparenz und Sorgfaltspflicht in allen Stufen aufzubauen und zu gewährleisten.

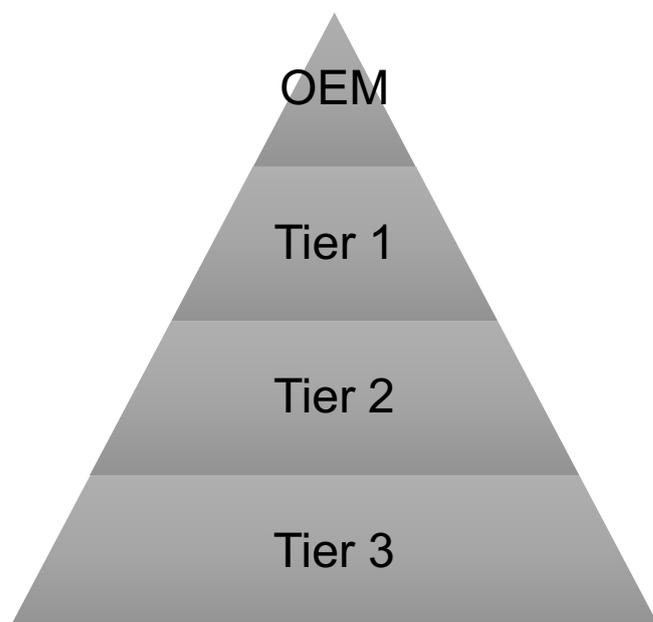


Abbildung 1 Zulieferpyramide Quelle: eigene Darstellung nach (vgl. Hompel und Heidenblut 2011 353)

Menschenrechtliche Risiken können in allen Zulieferebenen eintreten. Doch insbesondere in der ersten Stufe, bei der Rohstoffgewinn und bei Branchen mit arbeitsintensiven Produktionsschritten ist das Risiko von Menschenrechtsverletzungen erhöht. Dies trifft auf die Textilindustrie zu, ist sie jedoch nur ein Fallbeispiel von Vielen (vgl. BMAS, 2020, 51; ILkG, 2022a; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 92–112).

Die Beeinträchtigung von Menschenrechten durch wirtschaftliche Aktivitäten finden in den unterschiedlichsten Branchen statt. Bei den Verletzungen durch die transnationalen Unternehmen kommt es zu Umweltschäden, illegaler Landeinnahme, Missachtung von Arbeitsrechten sowie des Rechts auf Freiheit, Leben, Sicherheit, Gesundheit und Ernährung, Diskriminierung von Geschlechtern und von ethnischen und religiösen Minderheiten. Häufig werden mehrere Menschenrechtsverletzungen gleichzeitig begangen und bedingen sich gegenseitig. Transnationale Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar mit den Fällen verbunden (vgl. Görge, 2019, 66; Massoud, 2018, 20).

Die meisten Produktionsschritte werden in Ländern mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen und instabilen Regierungen durchgeführt. Das erhöht das Risiko, dass Menschenrechte nicht eingehalten werden können (vgl. BMAS, 2020, 51; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 92 f.). Im Folgenden wird vermehrt von Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden und insbesondere in Bangladesch gesprochen. Laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamt gehört Bangladesch zu einen der wichtigsten Importländer von Textilien und Bekleidung in Deutschland, mit einem Importgesamtwert von etwa 6,7 Milliarden Euro (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022a). Dabei ist anzumerken, dass Menschenrechtsverletzungen und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse auch in vielen Textilindustrien in europäischen Länder stattfinden. In Bulgarien erhalten ArbeiterInnen der Textilbranche einen Mindestlohn von 202 Euro im Monat. Was für die Existenzsicherung in Bulgarien nicht ansatzweise ausreicht. Der Existenzlohn liegt in Bulgarien bei 1026 Euro (Stand 2018) (vgl. Kampagne für Saubere Kleidung, 2022). Auch Bulgarien gehört zu einem der Hauptimportländer für Deutschland. Im Jahr 2021 importiert Deutschland Textilien und Bekleidung mit einem Gesamtwert von etwa 320 Millionen Euro aus Bulgarien (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022a).

2.3.2 Fallbeispiel Rana Plaza Einsturz

„Am Morgen des 24. April gegen halb neun fiel der Strom aus. Eigentlich nichts Ungewöhnliches. Begum erinnert sich, dass gerade ein Hosenbund in ihrer Nähmaschine klemmte, als die Generatoren ansprangen, die auf dem Dach der Fabrik die Stromversorgung sichern sollten. Das Gebäude fing an zu vibrieren, plötzlich krachte es. "Ich spürte, wie ich den Boden unter meinen Füßen verlor. Ich fiel und fiel und das Dach stürzte herunter. Alle schrien"(Faigle/Pauly, 2014).⁵

Der Einsturz der Rana Plaza Fabrik in Bangladesch ist nur eines von vielen Fallbeispiel von Menschenrechtsverletzungen von transnationalen Unternehmen die hier genannt werden könnten. Für die Katastrophe, welche 1136 Menschenleben kostete, wurde bis heute von keinem der beteiligten transnationalen Unternehmen die rechtliche Verantwortung übernommen. In Bangladesch wurden mehrere Fabrikbesitzer und der Besitzer des Gebäudes Sohel Rana vor dem Arbeits- und Strafgericht angeklagt. Bisher wurden kein endgültiges Urteil gesprochen (vgl. Clean Clothes Campaign, 2021b; Mayer, 2022).

Einige Monate vor der Katastrophe wurde von dem Zertifizierungsunternehmen TÜV Rheinland die Textilfabrik Phantom Apparel Ltd., die im Rana Plaza Gebäude angesiedelt war, durch ein Sozialaudit⁶ geprüft. Das Audit wurde auf Grundlage des Prüfstandards der Business Social Compliance Initiative (BSCI) vorgenommen. Die Gebäudesicherheit sollte beim diesem Audit nicht umfangreich geprüft werden, allerdings müssen die Auftraggeber und Fabrikbesitzer bei auffallenden Mängeln informiert werden. Der Zustand des Gebäudes wurde vom TÜV Rheinland jedoch als gut bezeichnet. Sozialaudits sind in der Textilbranche eine gängige Methode um Sicherheitsstandards und Arbeitsbedingungen für das ArbeiterInnen in den Fabriken zu prüfen und zu verbessern. Gleichwohl sind diese Prüfungen in den meisten Fällen sehr anfällig für Kor-

⁵ aus dem Zeit Online Interview „Die Schande von Rana Plaza“ mit der Näherin und Rana Plaza Überlebenden Shila Begum (vgl. Faigle/Pauly, 2014)

⁶ Sozialaudits werden in den Textilfabriken durchgeführt um die Verhaltenskodex zu kontrollieren und Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu prüfen (vgl. Burckhardt, 2011, 119 ff.).

ruption und Fehler. Sie können von dem FabrikbesitzerInnen leicht manipuliert werden, wodurch nicht selten gefälschte und realitätsferne Berichte entstehen. Diese erwecken dann fälschlicherweise den Anschein, dass ein gutes Arbeitsumfeld bestünde und keine Verbesserungen nötig seien. Das führt dazu, dass die AuftraggeberInnen, die transnationalen Unternehmen und weitere Verantwortliche, wie die einheimischen Regierungen, nicht die nötigen Mittel investieren, um die mangelhaften Zustände in den Produktionsstätten im Globalen Süden zu beheben (vgl. ECCHR, 2018; Terwindt/Saage-Maass, 2017, 5–6).

Aktuell ist die Haftung bei mangel- und fehlerhaften Sozialaudits nicht geklärt. Transnationale Unternehmen oder Zulieferer, je nachdem wer die Zertifizierung in Auftrag gegeben hat verwiesen bei dem Rana Plaza Einsturz und dem Brand in den Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan im Jahr 2013 auf die Audit Berichte, welche keinerlei Sicherheitsmängel aufzeigten. Im Fall von Rana Plaza wurden mehrere, erfolglose Versuche von Hinterbliebenen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) gestartet, die Haftungsfrage zu klären und die beteiligten AkteurInnen zur Verantwortung zu ziehen. Im Mai 2016 wurde bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine Beschwerde gegen den TÜV Rheinland bei der Nationalen Kontaktstelle (NKZ) der OECD beim Bundesministerium für Wirtschaft in Berlin wegen Verstoß gegen die OECD-Leitlinien eingereicht (siehe 3.3) (vgl. ILkG, 2020c, 27; Terwindt/Saage-Maass, 2017, 12 f.).

Die Sorgfaltspflichten zur Berücksichtigung die Menschenrechte liegen bei den transnationalen Unternehmen, dem FabrikbesitzerInnen und den nationalen Staaten, wobei keine der Akteure im Fall von Rana Plaza diesen ausreichend nachgegangen war. (vgl. Kaleck/Saage-Maass, 2016, 101 ff.). Nach Aussagen der überlebenden Opfer von Rana Plaza wurden bereits am Tag vor dem Einsturz Risse am Gebäude entdeckt. Die ArbeiterInnen, die sich trauten ihre Vorgesetzten darauf anzusprechen, wurden mit Lohnkürzungen bedroht und geschlagen (vgl. Faigle/Pauly, 2014).

Viele der Menschen, die das Glück hatten den Rana Plaza Einsturz zu überleben, trugen Verletzungen davon, die sie teilweise lebenslang arbeitsunfähig machten. Die Familien der Todesopfer und Verletzten verloren in den meisten Fällen jegliche finanzielle Absicherung. Im Dezember 2013 wurde durch die Initiative der ILO ein Abkommen ins

Leben gerufen, zwischen der Regierung Bangladeschs, Arbeitgeberverbänden aus Bangladesch, den Mitgliedsgewerkschaften der Global Union IndustriALL aus Bangladesch, einigen Textilunternehmen und der Clean Clothes Campaign. Das Abkommen besagt, dass die Betroffenen von Rana Plaza und die Hinterbliebenen eine Entschädigung erhalten. Anfang 2014 wurde ein Entschädigungsfond, der „Rana Plaza Donors Trust Fund“ eingerichtet, der die ermittelte Schadenssumme von 40 Millionen US Dollar auffangen sollte. Die Gelder für den Fond wurden von den transnationalen Unternehmen, welche in den Fabriken von Rana Plaza produzierten ließen, eingezahlt. Ein Jahr nach dem Einsturz fehlten noch 15 Millionen US Dollar in dem Fond, auch deutsche Unternehmen hatten bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Entschädigung in den Fond eingezahlt, darunter die Adler Modemärkte und die NKD Group (vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, 2014). Mitte 2015 konnten schließlich alle Entschädigungen an die 2800 AntragstellerInnen ausgezahlt werden (vgl. ILO-Berlin, 2015). Zuvor war die geschätzte benötigte Summe von 40 Millionen US Dollar auf 30 Millionen US Dollar nach unten korrigiert wurden (vgl. Clean Clothes Campaign, 2015, 1).

Um Katastrophen wie Rana Plaza in Bangladesch in Zukunft zu verhindern, wurde 2013 das Accord Abkommen über Brand- und Gebäudesicherheit in Bangladesch gegründet. Zwischen transnationalen Textilunternehmen, Einzelhändlern, IndustriALL Global Union, UNI Global Union und acht ihrer bangladeschischen Mitgliedsgewerkschaften. Das Abkommen wurde von 220 Unternehmen unterschrieben und für einen Zeitraum von fünf Jahren verabschiedet. Die Unternehmen zahlen einen jährlichen Betrag von maximal 500 000 US Dollar an Accord, von dem das Steuerungskomitee und Kontrollen bezahlt werden. Die Vereinbarung wurde 2018 verlängert und von 180 Unternehmen und Einzelhändlern unterschrieben. Darunter auch die deutsche Unternehmen Otto Group, KiK, Aldi Nord und Süd, Tchibo und einige mehr (vgl. ACCORD, 2022; Femnet, 2022a). Accord kontrolliert die bestehenden Brandschutz und Gebäudesicherheit von Textilfabriken und fördert Verbesserungen, die Prüfberichte werden veröffentlicht. Zusätzlich stärkt Accord die Arbeitsrechte von MitarbeiterInnen von Textilfabriken, bietet Brandschutztrainings an und ist Anlaufstelle für Beschwerden. Bei dem rechtlich verbindlichen Abkommen sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet bei Verbesserungen, zum Beispiel bei Renovierungen von Fabrikgebäuden, finanzielle Hilfe zu leisten (vgl. Femnet, 2022a; Heinrich, 2018, 328). Wobei es bei der Umsetzung auch immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den transnationalen Unternehmen und

den FabrikbesitzerInnen in Bangladesch kommt, wer für die Ausbesserung der Mängel am Gebäuden aufkommen muss (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 85). Im September 2021 wurde das im Mai 2021 ausgelaufene Accord Abkommen von einem Neuen abgelöst. Das neue Abkommen soll nicht nur beschränkt auf die Textilfabriken in Bangladesch, sondern international gelten (vgl. Public Eye, 2021)

Nach der Katastrophe stellte die damalige Regierung von Bangladesch einen nationalen Handlungsplan auf, den sie mit der ILO erarbeiten. Bis 2015 wurden 3632 Textilfabriken auf Arbeitsschutzmaßnahmen kontrolliert. Neununddreißig Fabriken mussten daraufhin umgehend schließen, weil Sie keine ausreichenden Sicherheitsstandards für die ArbeiterInnen vorwiesen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 2018).

Der Einsturz der Rana Plaza Fabrik löste ein Beben in der Textilindustrie aus und erschütterte die KonsumentInnen auf der ganzen Welt. Die katastrophalen Arbeitsbedingungen, welche durch die Katastrophe endlich in den Fokus der Aufmerksamkeit rückten, waren und sind immer noch Alltag für viele TextilarbeiterInnen. Manches hat sich seit Rana Plaza verbessert, die Grundstrukturen der globalen Textilindustrie sind aber die Gleichen geblieben und die VerliererInnen sind die ArbeiterInnen im Globalen Süden. Insbesondere die Rechte für die ArbeiterInnen haben sich kaum verbessert und die Beschwerde- und Klagemechanismen sind immer noch mangelhaft. Für die NäherInnen ist es kaum möglich transnationale Textilunternehmen für Verstöße von Menschenrechte haftbar zu machen (vgl. Wermter, 2020).

2.4 Corporate Social Responsibility

2.4.1 Allgemein

Neben der Bestrebung Menschenrechte in internationalen Abkommen und in nationalen Gesetztestexten festzuschreiben und zu universalisieren, hat sich in den letzten Jahrzehnten eine unternehmerische Gesellschaftsverantwortung entwickelt, welche mit dem englischen Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) benannt wird (vgl. Hennings, 2009, 48). CSR beschreibt den freiwilligen Beitrag von Unternehmen zur Gesellschaft, die sich nicht auf gesetzliche Forderungen beziehen und über diese hinausgehen (vgl. Pufé, 2017, 118). Für das CSR-Konzept gibt es keine klare Abgrenzung

und auch die Entwicklung wurde von unterschiedlichen AkteurenInnen beeinflusst (vgl. Hennings, 2009, 51–56). Der Begriff des „Ehrbaren Kaufmannes“ wird als Grundgedanke des Verantwortungskonzepts des Unternehmertums bezeichnet und ist bis ins Spätmittelalter zurückzuführen (vgl. Keck, 2017, 72; Spießhofer, 2017, 46). In der Literatur wird als Grundlage für das Verständnis des heutigen CSR-Konzepts häufig auf das Buch „Social Responsibilities of the Businessman“ von Howard R. Brown verwiesen, welches 1953 erschien (vgl. Carroll AB 1999, 296; Backhaus-Maul, Kunze, und Nährlich 2018, 181; Hentze und Thies 2012, 84). Howard greift in seinem Buch die Verantwortung der Unternehmen für die Gesellschaft auf und adressiert diese Aufgabe auch direkt an „The Businessman“, an die Geschäftsmänner (vgl. Bowen, 2013, 6; Carroll, 1999, 270). CSR stellt einerseits die Erwartungen von internen und externen Stakeholdern, den ArbeitnehmerInnen, InvestorInnen, Zulieferbetriebe und der Gesellschaft, verantwortlich zu handeln dar. Andererseits fungiert es als Leitprinzip für die Unternehmen, wonach ihr Handeln ausgerichtet werden soll. Dabei liegt die Verantwortung und die Bewertungskriterien für Unternehmen nicht nur im ökonomischen Bereich, in der Gewinnmaximierung, sondern insbesondere in sozialen und ökologischen Bereichen (vgl. Balderjahn, 2013, 46–47). Dieses Prinzip wird im CSR-Konzept als „Triple-Bottom-Line“ bezeichnet und ist gleichzusetzen mit dem „Drei-Säulen-Modell

der Nachhaltigkeit“. Unternehmerisches, nachhaltiges Handeln impliziert eine Ausrichtung auf diese drei Zieldimensionen; ökologische, ökonomische und soziale Dimension (vgl. Balderjahn, 2013, 21; Brühl, 2018, 29 f.).

1991 hat Archie B. Carroll in seinen Aufsatz „The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral Management of Organizational Stakeholders“ vier Bereiche der Unternehmensverantwortlichkeit aufgestellt und diese in einer Pyramide dargestellt, der „Pyramid of Corporate Social Responsibility“ (Abb. 3). In der unteren Ebene

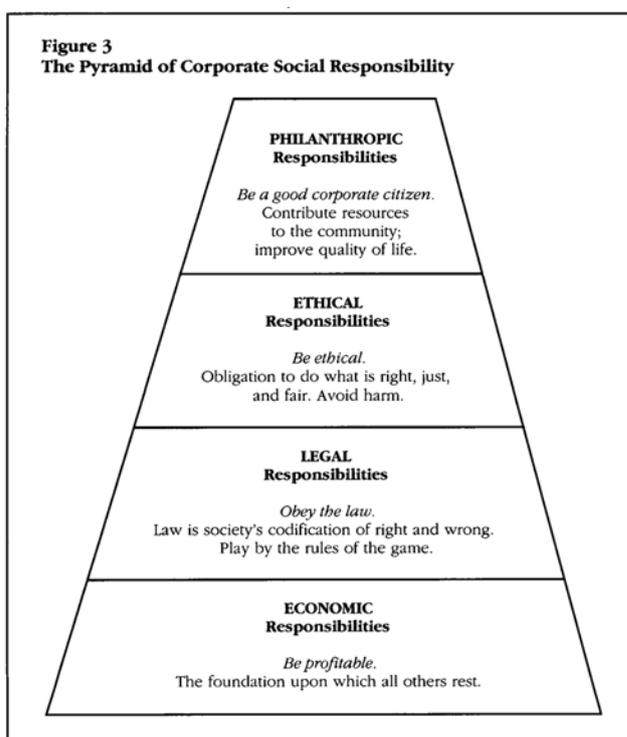


Abbildung 2 „Pyramid of Corporate Social Responsibility“
Carroll 1991 Quelle: entnommen aus (Carroll 1991 42)

verortet Carroll die ökonomische Verantwortung „Economic Responsibilities“. Diese bezeichnet die Profitabilität und die Effizienz eines Unternehmens und legt den Grundstein für jegliche Geschäftsbeziehungen. In der zweiten Ebene befinden sich die „Legal Responsibilities“, die gesetzlichen Voraussetzungen an welche sich jedes Unternehmen halten muss. In der nächsten Stufe „Ethical Responsibilities“ geht es über die gesetzlichen Vorschriften hinaus. Hier wird ethisch korrektes und faires Verhalten von den Interessengruppen verlangt. In der letzten Stufe „Philanthropic Responsibilities“ impliziert Carroll die freiwillige Beteiligung der Unternehmen am Gemeinwohl und der Förderung der Gesellschaft und dessen Lebensqualität, hierfür wird auch der Begriff des „Corporate Citizenship“ verwendet (vgl. Balderjahn, 2013, 50; Carroll, 1991, 40–43). Carrolls betont, dass alle Ebenen zwar auch separat voneinander betrachtet werden könnten, allerdings im Managementprozess keine Priorisierung einzelner Ebenen stattfinden sollte, da alle Komponenten in einen ständigen und dynamischen Verhältnisse zueinanderstünden (vgl. Carroll, 1991, 42). Carrolls Theorie ist eine von mehreren CSR Konzepten, die in den letzten Jahrzehnten entwickelt wurden (vgl. Balderjahn 2013, 46–53; Spießhofer 2017, 54–60). Carrolls unterstreicht selbst in seinem Aufsatz von 1991, dass seine Metapher der CSR Pyramide keine allgemein gültigen Anspruch hege (vgl. Carroll, 1991, 42).

Der Begriff der menschrechtlichen Sorgfaltspflichten (Due Diligence) beinhaltet die unternehmerische Verantwortung der Berücksichtigung der Menschenrechte. Grundsätzlich bezeichnet Due Diligence einerseits die Prüfung von Geschäftsrisiken im Unternehmenskaufrecht durch den Managementprozess und andererseits die Schutzpflicht eines Staates oder auch Unternehmens der menschenrechtlicheren Verantwortung nachzukommen. Beide Zwecke des Due Diligence können jedoch auch miteinander kombiniert genutzt werden (vgl. Antonakopoulos/Engel/Gille et al., 2021, 297 f. Klingner/Krajewski/Krebs et al., 2016, 25) Die UN Leitprinzipien führen, das wie folgt aus:

Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte kann in allgemeinere Risikomanagementsysteme der Unternehmen integriert werden, sofern sie darüber hinausgeht, lediglich materielle Risiken für das Unternehmen selbst zu ermitteln und zu steuern, sondern auch die Risiken

für Rechteinhaber berücksichtigt. [...] Die Ausübung von Sorgfaltpflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte sollte Wirtschaftsunternehmen dabei helfen, dem Risiko gegen sie vorgebrachter Rechtsansprüche zu begegnen, indem sie nachweisen, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre eigene Beteiligung an mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden“ (UN, 2011, 21 f.).

2.4.2 Europäische und deutsche CSR Initiativen

Die unternehmerische Verantwortung wurde in den letzten fünfzig Jahren ebenfalls in internationalen Abkommen, Verordnungen und auch nationalen Gesetzen integriert um eine globale Vereinheitlichung herzustellen. Abgänglich vom Abkommen wurden unterschiedliche Themenfelder stark behandelt, wie zum Beispiel: Umweltschutz, Menschenrecht und Arbeitsrechte. Grundsätzlich sind CSR Konzepte in zwingende (Gesetze), quasi-gesetzliche (Abkommen und Initiativen) und in freiwillige Vorgaben der Unternehmen eingebettet (vgl. Pufé, 2017, 262). Im Folgenden sollen europäische und deutsche Initiativen ausgeführt, sowie freiwillige Vorgaben der Unternehmen betrachtet werden. Weitere Supranationale Standards, die sich insbesondere auch Menschenrechte beziehen, werden im Kapitel 3 ausführlich beleuchtet.

Die Europäische Kommission legt 2001 in den Grünbuch – Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen folgende Definition fest „[...] als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“ (EU Kommission, 2001, 7). 2011 stellt die europäische Kommission in seiner „EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ eine neue Definition auf „wonach CSR, die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ ist (EU Kommission, 2011, 7). Diese letztere Beschreibung von CSR wurde deutlich gekürzt und „auf freiwilliger Basis“ komplett entnommen. Der Bericht von 2014, zeigt allerdings auf, dass die Unternehmen selbstständig ihre CSR Maßnahmen aufbauen sollen und Behörden unterstützend zur Seite stehen können. Hierbei sollen die Unternehmen sich

an internationalen Grundsätzen orientieren. Dazu zählen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, die zehn Grundsätze des „Global Compact“ der UN, die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Leitprinzipien der UN für Wirtschaft und Menschenrechte (vgl. EU Kommission, 2011, 8 f.). Die Europäische Kommission setzt 2011 keine Verpflichtende Implementierung von CSR Standards fest. Jedoch folgte 2014 die Richtlinie zur verpflichtenden CSR-Berichterstattung, „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen. Unternehmen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 500 Personen müssen einen nicht finanziellen Jahresbericht vorlegen. Durch die Richtlinie soll die nachhaltige Transparenz in ökologischen, sozialen, Arbeitnehmerbelangen und Menschenrechten verstärkt werden (vgl. BMAS, 2022d; EU, 2014). Deutschland hat 2017 die Richtlinie in dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz verankert (vgl. BMAS, 2022d). Bereits ein Jahr vor der Verabschiedung des Gesetzes hat das deutsche Bundeskabinett im Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) entwickelt, um Menschenrechte bei wirtschaftlichen Aktivitäten verstärkt zu schützen. Der Aktionsplan definiert die Sorgfaltspflichten der deutschen Unternehmen, Menschenrechte entlang ihrer gesamten Lieferketten einzuhalten (vgl. BMAS, 2022e). Eine Erhebung im Jahr 2020 erwies, dass mehr als die Hälfte der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 MitarbeiterInnen, ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach dem NAP nicht nachkommen (vgl. Auswärtige Amt, 2020). Auf Grundlage dieses Monitorings brachten der Arbeitsminister Hubertus Heil und der damalige Entwicklungsminister Gerd Müller das deutsche Lieferkettengesetz auf den Weg, welches 2021 verabschiedet wurde (vgl. ILkG, 2020a, 8). Weitere Hintergründe zum deutschen Lieferkettengesetz folgen im Kapitel 4.2.

Im April 2021 ergänzte die europäische Kommission seine NFRD mit dem Gesetzesentwurf des Corporate Sustainability Reporting (CSRD). Dieses beinhaltet unter anderem die Anpassung der Unternehmensgröße, welche auf die Mitarbeitergröße ab 250 Personen gesenkt werden soll. Hiermit könnten ab 2023 statt aktuell 11.600 Unternehmen, 49.000 Unternehmen von der Berichtspflicht berührt werden (vgl. BMAS, 2022a; EU Kommission, 2022b).

Desweiteres sind Initiativen zu nennen, welche die globale Anwendbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten unterstützen und einen Berichtleitfaden entwickelt haben, der mehrere Leitungsindikatoren beinhaltet, nach denen sich die Unternehmen richten können und dementsprechend eingestuft werden. Hierzu gehören die Business Compliance Initiative (BSCI), die Global Reporting Initiative und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (vgl. Balderjahn, 2013, 70–71).

2.5 Nachhaltigkeitsbewusstsein

Unternehmen befinden sich im stetigen Wettbewerb mit allen Marktbeteiligten (vgl. Brühl, 2018, 13). Die Implementierung von CSR Konzepten ist für die Unternehmen von zunehmender Bedeutung und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Durch eine nachhaltige und faire Ausrichtung der Unternehmen, können sie bei KundInnen und Beschäftigten dauerhaftes Vertrauen schaffen (vgl. EU Kommission, 2022c, 4).

„CSR setzt ein Zusammenspiel von internen und externen Stakeholdern voraus und ermöglicht damit den Unternehmen, sich besser auf die Erwartungen der Gesellschaft und die Betriebsbedingungen, die einem raschen Wandel unterliegen, einzustellen und daraus Nutzen zu ziehen. CSR kann somit die Erschließung neuer Märkte vorantreiben und Wachstumsmöglichkeiten eröffnen“ (EU Kommission, 2022c, 4).

Innerhalb der letzten Jahre hat sich ein Wandel in der Konsumgesellschaft vollzogen. Der Anteil der KundInnen, die bereit sind mehr für nachhaltige Produkte auszugeben, steigt kontinuierlich. Im Jahr 2021 haben 26,54 Millionen Menschen in Deutschland angegeben, dass sie mehr für umweltfreundlichere Produkte ausgeben würden. Im Jahr 2020 waren es noch 25,61 Millionen Menschen (vgl. IfD Allensbach, 2021). Im Rahmen weiterer Befragung haben knapp ein Viertel der TeilnehmerInnen angegeben, dass sie bereit wären einen Aufpreis von bis zu 20 Prozent für umweltfreundlichere und nachhaltigere Produkte zu bezahlen. 2,9 Prozent würden sogar bis zu 100 Prozent mehr zahlen (vgl. IUBH Internationale Hochschule, 2020). Auch die Zahlungsbereitschaft für nachhaltige Textilien im deutschen Textil- und Bekleidungsmarkt steigt (siehe Abb 4). 61% der KonsumentInnen würden auch teurere Kleidung kaufen, wenn der Hersteller faire Löhne bezahlt (vgl. IqsoS, 2019).

Diese Umfragen zeigen, dass Nachhaltigkeit und faire Produkte längst keine kurzweiligen Trends mehr sind, sondern, dass das Bewusstsein der KonsumentInnen sich gewandelt hat. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu halten, müssen Unternehmen transparente CSR-Konzepte in ihrer Unternehmensführung integrieren. Die Befragung des Marktforschungsunternehmens Iqsos legt zusätzlich dar, dass 58 Prozent der KonsumentInnen es begrüßen würden, wenn die Regierung eine gesetzliche Regulierung einführt, die Unternehmen verpflichtet faire Löhne zu zahlen (siehe Abb. 4) (vgl. Iqsos, 2019).

Trotz alledem ist zu beobachten, dass es immer noch eine Diskrepanz zwischen der Einstellung der KonsumentInnen zu sozialer Gerechtigkeit und ihren Kaufentscheidungen besteht (vgl. McKinsey & Company, 2021, 48). Der Skandal des Modeunternehmens Boohoo, der im Juli 2020 aufgedeckt wurde, belegt fatale Arbeitsbedingungen mitten in England. NäherInnen wurden gezwungen für nur 4,50 Dollar zu arbeiten, auch im Krankheitsfall (vgl. Diehl-Wobbe, 2020; Nazir, 2020). In den meisten Fällen handelt es sich um MigrantInnen ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis. Dem Umsatz des Unternehmens schadeten diese Enthüllungen allerdings nicht großartig. Im Quartalsvergleich stieg der Umsatz noch um ca. 50 Prozent an (vgl. McKinsey & Company, 2021, 48; Nazir, 2020).

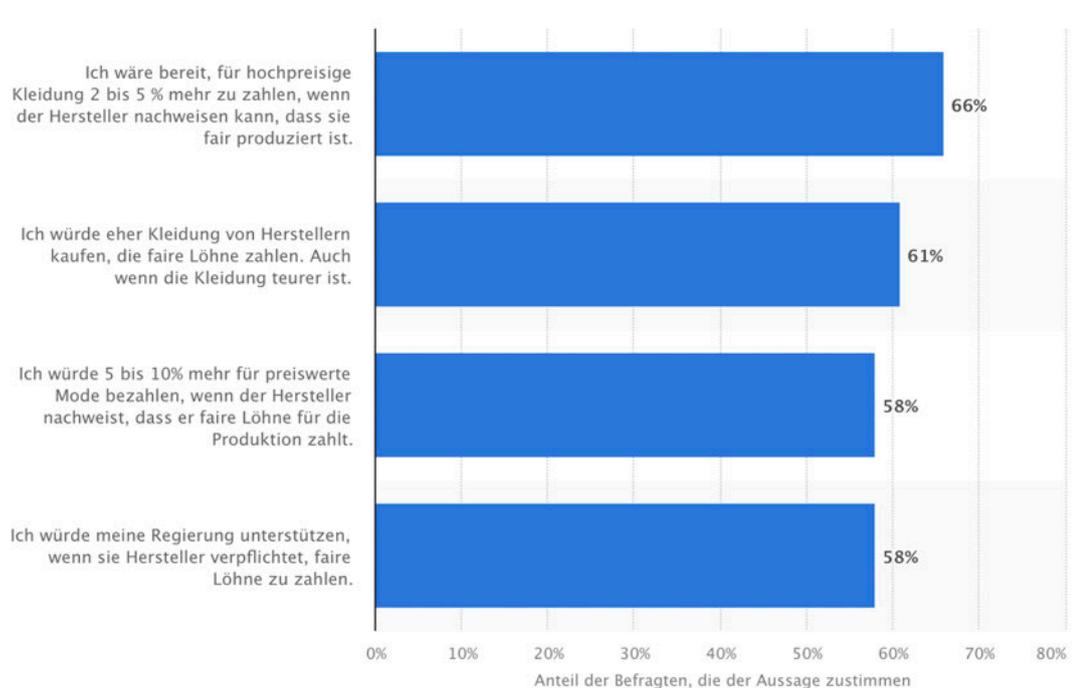


Abbildung 3 Zahlungsbereitschaft 2019 Quelle: entnommen aus (Iqsos 2019)

Durch die Globalisierung und die Verbreitung von Freihandelszonen hat sich die Dynamik des Wettbewerbes zusätzlich verstärkt. Viele Unternehmen haben in den letzten Jahren ihre Produktionskosten durch die Verlagerung in Niedriglohnländer in den Globalen Süden reduziert. Das erhöht den Druck auf ihre MitwettbewerberInnen es ihnen gleich zu tun, um ihre Kosten zu senken. Die Unternehmen können somit ihre Produkte zu einem günstigeren Preis anbieten, ihre Gewinnmarge erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit steigern (vgl. Brühl, 2018, 13, 58 f.). Auf faire und sichere Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten wird dabei kaum Rücksicht genommen. Die Fast Fashion Branche ist hier eines der besten Beispiele für eine derartige Dynamik (vgl. Clean Clothes Campaign, 2020b, 3 f.). Hinzu kommt, dass auch die Produktionsländer als Standort im Wettbewerb zueinanderstehen. Was dazu führen kann, dass Staaten menschen- und umweltrechtliche Regulierungen für Unternehmen abbauen, um die Attraktivität und den Vorteil ihres Standortes zu erhöhen (vgl. Haider, 2019, 89; Hennings, 2009, 77).

Doch gibt es auch Modemarken welche freiwillig und aus intrinsischer Überzeugung ihr Unternehmensprinzip auf fairer und nachhaltiger Basis gegründet haben. In der Textilindustrie ist in den letzten Jahren eine Gegenbewegung zur Fast Fashion herangewachsen: Die Fair- und Slow Fashion Branche, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, wie der Name bereits sagt, eine faire, nachhaltige und entschleunigte Textilindustrie zu erschaffen (vgl. Heinrich, 2018, 122 f.). Die Marken, die dieser Bewegung angehören, haben das Triple Button Line Prinzip und die CSR Pyramide von Carroll von Grund auf in ihrer Unternehmensgründung etabliert. Die Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltschutz wird bei der Wahl von Produktionsstandorten und Materialien an erste Stelle gestellt (vgl. Heinrich, 2018, 293 ff.). Fair Fashion ist kein Siegel, welches einem Modeunternehmen verliehen werden kann, sondern durch die Selbsterkennung und eigene Marketingstrategien erhalten wird. Das impliziert, dass nicht alle Unternehmen die sich als fair, slow und nachhaltig präsentieren und bezeichnen, dieses Versprechen auch vollständig in ihrem unternehmerischen Handeln integriert haben. Derartigen Fälle des „Greenwashings“⁷ sind in der Textilindustrie und

⁷ „Greenwashing bezeichnet den Versuch von Organisationen, durch Kommunikation, und Einzelmaßnahmen ein „grünes Image“ zu erlangen, ohne entsprechende Maßnahmen im operativen Geschäft systematisch verankert zu haben [...]“ (Lin-Hi, 2022).

vielen weiteren Branchen weitverbreitet (vgl. Burckhardt, 2013, 1 f.). Um herauszufinden ob eine Modemarke tatsächlich CSR Standards, Menschenrechte und Umweltschutz umfassend in ihren Geschäftspraktiken etabliert hat, lohnt es sich einen genauen Blick in die Nachhaltigkeitsberichte und Verhaltenskodexe (code of conduct)⁸ der einzelnen Unternehmen zu werfen und auf möglicherweise verwendete Textilsiegel zu achten (vgl. Heinrich, 2018, 165 f.). Zwar handelt es sich bei den Fair Fashion Marken, im Vergleich zum gesamten Textilindustrie, um eine kleine Gruppe von Unternehmen, doch die nachhaltige Modenbranche wächst (vgl. Hohmann, 2019, 36).

⁸ Der Begriff code of conduct kommt aus den 1970er Jahren und „[...] bezeichnet niedergeschriebene Regelungen für transnationale Geschäftsbeziehungen, die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und auch von den einzelnen Firmen geschaffen wurden“ (Hennings, 2009, 53).

3 Internationale Verhaltensstandards (Soft Law)

3.1 Allgemein

Im folgendem Kapitel sollen die, für menschenrechtliche Verpflichtungen von Unternehmen relevanten, CSR Initiativen und supranationale Verhaltensstandards näher betrachtet werden. Diese Standards, Leitlinien und Abkommen werden als Soft Law bezeichnet, da sie keinen rechtlichen Durchsetzungsmechanismus haben und alleine der Empfehlung dienen. Dennoch besteht die Hoffnung, dass Staaten derartige Standards in Nationales Recht integrieren. Soft-Law-Standards bieten durch ihren rechtsunverbindlichen Charakter die Möglichkeit internationale Normen und Werte aufzustellen, die global, von Staaten, Einzelpersonen, Organisation und Unternehmen anerkannt werden. Dies ist für nationale Gesetzte auf Grund ihrer territorialen Begrenzung nicht umsetzbar. Auch das Völkerrecht greift nur zwischen den Vertragspartnern, welche Völkerrechtssubjekte sein müssen, was bei transnationalen Unternehmen nicht der Fall ist (vgl. Hennings, 2009, 133–134; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 81).

Im Folgenden sollen Initiativen analysiert werden, die Kernarbeitsnormen der ILO, die Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD und die UN Leitlinien für Wirtschaftliche und Menschenrechte stärken. Die aufgeführte Auswahl ist von menschenrechtlichem Gehalt und für die Fragestellung dieser Arbeit von Interesse. Sie präsentiert nur einen kleinen Teil von bestehenden und vergleichbaren Soft-Law-Instrumenten.

3.2 Kernarbeitsnormen (ILO)

Die ILO ist eine Sonderorganisation der UN, welche 1919 gegründet wurde. In den Gremien der ILO sitzen RepräsentantInnen von Regierungen, ArbeitnehmerInnen (Gewerkschaften) und ArbeitgebervertreterInnen. Die Aufgabe der ILO ist es internationale Arbeitsstandards zu erarbeiten, sowie diese mit allen Mitgliedstaaten und VertreterInnen im globalen Wirtschaftsraum zu etablieren und zu überprüfen. Die Übereinkommen der ILO zur Schaffung menschenwürdigen Arbeitsbedingungen werden in acht Kernarbeitsnormen festgesetzt:

- Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- Nr.98 Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- Nr. 29 Verbot der Zwangsarbeit (1930 und 2014)
- Nr.105 Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Nr.100 Gleichheit des Entgelts (1951)
- Nr.111 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- Nr.138 Mindestalter (1973)
- Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Darüber hinaus gibt es viele weitere Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen der ILO, die die soziale und faire Gestaltung der Wirtschaft beinhalten und Handlungsempfehlungen festlegen. Hierzu gehören unter anderem die Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (1977) und die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) (vgl. Balderjahn, 2013, 59; ILO, 2022b). Letzte Erklärung bewirkte, dass die acht Kernarbeitsnormen für die 187 ILO Mitgliedstaaten eine universelle Gültigkeit erhielten, auch ohne die Ratifizierung der einzelnen Übereinkommen. Die Kernarbeitsnormen erhielten somit den gleichen politischen Rang wie die Menschenrechte (vgl. ILO, 2022a).

Grundsätzlich werden die Übereinkommen von den ILO Mitgliedstaaten freiwillig ratifiziert. Mit der Ratifizierung werden diese zu verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Abkommen in nationales Recht zu überführen (vgl. ILO, 2022b). Erst dann sind auch Unternehmen verpflichtet sich nach den Abkommen zu richten, beziehungsweise die Staaten in der Verantwortung, Verstöße von Unternehmen nach nationalen Recht zu ahnden (vgl. Spießhofer, 2017, 174). Die Umsetzung der Normen wird über eine Berichtspflicht der ILO Mitgliedstaaten gewährleistet. Zusätzlich können ILO Mitgliedsstaaten oder Delegierten der Internationalen Arbeiterkonferenz, welche einmal in Jahr tagt, Beschwerde gegen andere ILO Mitgliedstaaten einlegen, wenn diese Übereinkommen nicht einhalten (vgl. ILO, 2022a).

3.3 Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD)

Die heutige „Organisation for Economic Co-operation and Development“ (OECD) hat seinen Ursprung in der OEEC, der „Organisation for European Economic Co-operation“. Diese wurde nach dem Zweiten Weltkrieg 1948 gegründet und hatte zur Aufgabe die Hilfen Kanadas und Amerikas für den Wiederaufbau von Europa zu verwalten und zu verteilen. 1960 verlagerten sich die Tätigkeitsfelder auf die gesamte globale Zusammenarbeit, Wohlstand und wirtschaftlichen Wachstum, aus OEEC wurde die OECD (vgl. OECD, 2022). Zur Förderung von verantwortungsbewusstem Handeln von Unternehmen wurden 1976 die Leitsätze für multinationale Unternehmen von den OECD Mitglieder verabschiedet. Diese wurden zuletzt 2011 aktualisiert und von den insgesamt 42 Staaten, OECD-Mitgliedern und einige weiteren Nicht-Mitgliederstaaten beschlossen (vgl. OECD, 2011, 3). Die aktualisierte Fassung der Leitsätze äußert einen klaren Schutz der Menschenrechte von Unternehmen. Im Kapitel IV der Leitsätze heißt es:

„Die Staaten haben die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen. Die Unternehmen sollten im Rahmen der international anerkannten Menschenrechte, der von den Ländern, in denen sie tätig sind, eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sowie der einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften:

1. Die Menschenrechte achten, was bedeutet, dass sie eine Verletzung der Menschenrechte anderer vermeiden und negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte begegnen sollten, an denen sie beteiligt sind“ (OECD, 2011, 36).

In weiteren fünf Unterpunkten wird die Handlungsempfehlungen zu den Menschenrechten weiter ausgeführt und das Vorgehen bei Menschenrechteverletzungen festgesetzt. Im sechsten Unterpunkt wird erläutert:

„6. Rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben“ (OECD, 2011, 36).

Die OECD-Leitsätze beziehen sich bei der Berücksichtigung der Menschenrechte der Unternehmen auf die Ausführungen der UN insbesondere auf die „Framework for Business and Human Rights „Protect, Respect and Remedy“ die UN Leitlinien (Guiding Principles) (vgl. OECD, 2011, 37). Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen werden von der OECD in den Leitsätzen klar dargestellt. Doch auch hier handelt es sich um ein Soft-Law-Instrument, denn die Leitsätze erhalten keine rechtliche Verbindlichkeit für ansässigen Unternehmen der beteiligten Staaten. Zwar verfügt die OECD über ein Kontroll- und Beschwerdeverfahren, welche durch nationalen Kontaktstellen (NKS) gewährleistet wird. Allerdings werden diese von vielen Mitgliedsstaaten nicht genutzt um die Attraktivität ihres Staatortes nicht zu schmälern (vgl. Hennings, 2009, 139; Masoud, 2018, 56, 196).

Wie oben bereits erwähnt, wurde 2016, als Reaktion auf die Rana Plaza Katastrophe, Beschwerde im NKS der OECD im Bundesministerium für Wirtschaft wegen eines unzureichenden Prüfberichts des TÜV Rheinland eingereicht. Beschwerdeführerinnen waren unter anderen Betroffene des Rana Plaza Einsturzes, das Garment Workers Unity Forum aus Dhaka, Bangladesch und Femnet e.V. in Deutschland. Die NKS lud zu einem Mediationsgespräch ein, wobei keine Einigung erzielt werden konnte. In der abschließenden Erklärung des NKS wird darauf hingewiesen, dass die Due Diligence Prüfungen der Sozialaudits verbessert werden müssten, um die Sicherheit und die Menschenrechte der ArbeiterInnen zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere Kontrollen der Gebäudestatik- und Gebäudesicherheit verstärkt ausgeführt werden (vgl. Deutsche OECD - NKZ, 2018, 3,11,14). Die OECD Leitsätze untermauern zwar deutlich die Sorgfaltspflichten der Unternehmen, fungieren aber auch nur als Soft-Law-Instrument mit fehlendem rechtlichen Durchsetzungsmechanismus.

2017 wurden von der OECD ein spezieller Leitfaden für die Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie entwickelt, die „OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Forderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie“ (vgl. OECD, 2020, 3 f.).

3.4 UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UN versucht bereits seit den 1970er Jahren Regulierungen zu verabschieden, die die Verantwortung der transnationalen Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte umfangreich sichern. Sie wurden jedoch ohne Erfolg umgesetzt (vgl. Görge, 2019, 86; Spießhofer, 2017, 66 ff.).

Im Jahr 2005 wurde Prof. John Gerard Ruggie von der UN Menschenrechtskommission zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte einbestellt. Seine Aufgabe bestand unter anderem darin, die Standards für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten der Unternehmen zu identifizieren und die Rolle der Staaten bezüglich effizienter Regulierungen zur Sicherung der Verantwortlichkeiten der Unternehmen auszuarbeiten (vgl. OHCHR, 2006, 3). Seinen Abschlussbericht „Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights“ präsentierte er 2008. Die darin beschriebenen drei Säulen lauten:

- „The state duty to protect“, die Pflicht der Staaten die Menschenrechte zu schützen und diese auch bei Dritten (Unternehmen) durchzusetzen.
- „The corporate responsibility to respect“, die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Unternehmen.
- „Access to Remedy“, ein rechtlicher Durchsetzungsmechanismus für den Schutz von Menschenrechten und Abhilfesysteme. Hierzu zählt Ruggie Gesetze, Soft-Law-Standards, sowie staatliche und nicht-staatliche Beschwerdeinstrumente (vgl. Ruggie, 2008; Spießhofer, 2017, 97–105).

Auf Basis dieser drei Säulen wurden von Ruggie, in Einklang mit verschiedenen Konsultationsverfahren und dem Mitwirken vieler Stakeholder, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt. Im Juni 2011 wurden diese vom UN Menschenrechtsrat verabschiedet (vgl. Görge, 2019, 87; Human Right Council, 2011).

Die UN Leitprinzipien umfassen insgesamt 31 Prinzipien, die unter den drei Säulen „Protect“, „Respect“ und „Remedy“ unterteilt sind. Prinzip 2 diskutiert den Umgang der

Staaten mit Regulierungen bei extraterritorialen Tätigkeiten von einheimischen Unternehmen. Grundsätzlich setzen die Menschenrechte in diesem Fall keine Verpflichtungen für Staaten voraus. Jedoch werden Empfehlungen ausgesprochen hier Maßnahmen zu ergreifen, durch Gesetze und durch Soft-Law-Instrumenten wie etwa den Leitlinien für multinationale Unternehmen der OECD (vgl. UN, 2011, 4).

4 Extraterritoriale Staatenpflichten

4.1 Allgemein

Die im letzten Absatz von 3.4 angesprochenen extraterritorialen Staatenpflichten stellen eine komplexe Thematik dar, welche eine bedeutende Auswirkung auf den rechtlichen Durchsetzungsmechanismus bei Menschenrechtsverletzungen von transnationalen Unternehmen im Ausland hat.

Die im Vorfeld erläuterten Soft-Law-Abkommen verdeutlichen, dass die Staatengemeinschaft weitgehend die gemeinsame Ansicht vertritt, dass die Menschenrechte auch bei wirtschaftlichen und länderübergreifenden Tätigkeiten geschützt werden müssen. Staaten sind völkerrechtlich im eigenen Hoheitsgebiet und im Ausland für das Einhalten der Menschenrechte zuständig, allerdings sind die Verpflichtungen von privaten Akteuren, wie Unternehmen, unklar. Durch das Völkerrecht ergibt sich keine rechtliche Bindung der Unternehmen gegenüber den Menschenrechten (vgl. Görgen, 2019, 137 f. Spießhofer, 2017, 614). Zusätzlich liegt häufig bei Verstößen von Menschenrechten ein Mangel an rechtlichen Durchsetzungsmechanismen und Klagemechanismen vor. Auch wenn die Menschenrechtsverletzungen von Staaten begangen werden (vgl. Herdegen, 2018, 8 ff. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 54). Der Abbruch von diplomatischen Beziehungen, Wirtschaftssanktionen oder auch militärischen Maßnahmen können als Durchsetzungsinstrumente dienen. Jedoch stellt sich die Anklage einzelner Verantwortlicher häufig als schwierig dar (vgl. Herdegen, 2018, 346 ff. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 54 ff.).

Zunächst muss die Abgrenzung der territorialen und extraterritorialen Staatenpflichten konkretisiert werden. Bei Menschenrechtsverletzung eines deutschen Unternehmens in beispielsweise Bangladesch ist zunächst das Gastland, also Bangladesch, verpflichtet juristische Maßnahmen gegen das Unternehmen, welche die Schäden im Inland zu verantworten hat, einzuleiten (vgl. Massoud, 2018, 164 f. Weber, 2009, 22 f.). Die häufig unzureichende nationale Rechtsprechung in Ländern des Globalen Südens führt dazu, dass Menschenrechte und Arbeitsschutzmaßnahmen nur selten durchgesetzt und berücksichtigt werden. Transnationale Unternehmen nutzen diese Situation vermehrt aus und drohen bei Ahndungen von Verletzungen ihre Produktionen abzuziehen und einen anderen Standort zu wählen (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 74 f.). Hinzu

kommt, dass insbesondere in der Textilindustrie die Unternehmen selbst keine Produktion in Globalen Süden betreiben, sondern bei ausländischen Zulieferern Aufträge platzieren. Dementsprechend haben die transnationalen Unternehmen im Gastland keine rechtliche Verantwortung für den Produktionsstandort (vgl. Christliche Initiative Romero e.V., 2019, 9 f. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 104 f.). Die Extraterritoriale Staatenpflichten der Heimatstaaten der transnationalen Unternehmen und die Berücksichtigung von Menschenrechten im Globalen Süden speziell in der Textilindustrie aber auch in bei Branchen sind somit eng miteinander verknüpft. Ferner muss die Souveränitätssphäre der Gaststaaten, ebenfalls im Völkerrecht mit berücksichtigt werden. Die Universalität der Menschenrechte und die Staatensouveränität⁹ gleichwertig zu behandeln und zu schützen, ist dabei eine bedeutende Herausforderung (vgl. Haider, 2019, 112, 121 f. Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, 2018, 75).

Die in Kapitel 3 genannten Soft- Law-Initiativen geben wie bereits erwähnt keine deutlichen Sanktionsforderungen bei extraterritorialen Menschenrechtsverletzungen von transnationalen Unternehmen vor. Nationale Gesetzgebungen im Globalen Norden können hier die Klagesysteme für Betroffene verbessern und die Sorgfaltspflichten von transnationalen Unternehmen rechtlich festlegen. In den letzten Jahren wurden bereits Gesetze zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Frankreich, England, den USA und Niederlanden verabschiedet (vgl. BMAS, 2022c; ILkG, 2020c, 29; Zeisel, 2021, 13 f.).

Im Folgenden werden die Hintergründe des deutschen und europäischen Lieferkettengesetzes und dessen Entstehung näher dargelegt.

⁹ „Am besten lässt sich Souveränität als Inbegriff der territorial und personal begründeten Hoheitsrechte der einzelnen Staaten (Gebietshoheit und Personalhoheit) sowie ihres Achtungsanspruches auf völkerrechtlicher Ebene verstehen“ (Herdegen, 2018, 226).

4.2 Deutsches Lieferkettengesetz

Am 11. Juli 2021 wurde das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), im Bundestag verabschiedet. Für den Gesetzesentwurf stimmten 412 Abgeordnete, 159 votierten dagegen und 59 enthielten sich (vgl. Bundestag, 2021b). Der erste Gesetzesentwurf vom 19. April 2021 wurde vom Ausschuss für Arbeit und Soziales am 17. Mai 2021 diskutiert und leicht abgeändert. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke hatten Änderungsanträge gestellt. Wichtige Streitpunkte waren: die Prozessstandschaft¹⁰, die zivilrechtliche Haftung und die Einbeziehung von Tochtergesellschaften in den jeweiligem Anwendungsbereich (vgl. Bundestag, 2021a). Auf die einzelnen Punkte wird in Kapitel 5 detailliert eingegangen.

Dem Gesetz war ein mehrjähriger Prozess zur Implementierung einer unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Deutschland vorausgegangen. Als Reaktion auf die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedete UN Leitprinzipien wurde von der EU Kommission die „EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ ins Leben gerufen. Darin wurden alle EU Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien anzufertigen (vgl. EU Kommission, 2011, 17). Im Koalitionsvertrag von 2013 beschloss das Bundeskabinett die Umsetzung der UN-Leitprinzipien. 2016 wurde der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) veröffentlicht (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 4 ff.).

Im NAP werden die Unternehmen aufgefordert menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette einzuführen. Die Maßnahmen sind freiwillig und sollen nach Größe des Unternehmens und tätige Branche ausgerichtet werden. Insbesondere bei Geschäftstätigkeiten, bei denen ein erhöhtes Risiko menschenrechtlicher Auswirkungen besteht, sollen präventive Abhilfen implementiert werden. Fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht werden vom NAP empfohlen:

¹⁰ „Das LkSG etabliert eine „besondere“ gesetzliche Prozessstandschaft (§ 11 LkSG). Diese ermöglicht es inländischen NGOs oder Gewerkschaften, vor deutschen Gerichten einen Rechtsstreit im eigenen Namen für eine betroffene Person zu führen“ (ILkG, 2021d, 17).

- Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Beschwerdemechanismus (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 7 ff.)

Auf Grundlage dessen wurde im Jahr 2018 ein Monitoring von Auswärtigen Amt durchgeführt, um den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen. Dies wurde als Maßnahme im NAP festgelegt (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 28). Das Monitoring sollte erheben, ob bis 2020 mindestens 50 Prozent der Deutschen Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten die Kernelemente des NAPs aufgenommen hatten und ihren Sorgfaltspflichten nachkamen (vgl. Auswärtige Amt, 2020, 1 f.). Bei unzureichender Umsetzung sah der NAP vor eine gesetzliche Implementierung der Sorgfaltspflichten zu prüfen (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 10).



Abbildung 4 Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2019 Quelle: entnommen aus (Auswärtige Amt 2020 6)

Die 2020 in einem Abschlussbericht veröffentlichten Auswertungen des Monitorings zeigten ein eindeutiges Ergebnis: 13 bis 17 Prozent der Unternehmen erreichten den Status der „Erfüller“, welche die Maßnahmen des NAP im Unternehmensprozess integriert hatten. 83 bis 87 Prozent der Unternehmen als „Nicht-Erfüller“. Weniger als 1 Prozent sind „Unternehmen mit Umsetzungsplan“, welche eine Umsetzungsplan für

die Maßnahmen des NAP bereits erstellt aber noch nicht umgesetzt hatten. Ferner befanden sich 10 bis 12 Prozent der Unternehmer der „Nicht-Erfüller“ Kategorie „auf einen guten Weg“. Dabei stimmen die Ergebnisse aus der Befragung von 2019 (siehe Abb. 4) stimmen mit denen der Erhebung von 2020 größtenteils überein (vgl. Auswärtige Amt, 2020, 5 f.). Die Ergebnisse des Monitorings und der Abschlussbericht des Auswärtigen Amtes verdeutlichen, dass weniger als 50% der befragten Unternehmen den Anforderungen des NAPs und somit den freiwilligen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ausreichend nachkommen (vgl. Auswärtige Amt, 2020, 20).

Die 2017 gewählte Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD, versicherte in ihrem Koalitionsvertrag 2018 nach negativen Ergebnis des NAP-Monitorings gesetzlich Maßnahmen zu verfolgen.

„Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen“ (CDU,/CSU/SPD, 2018, 156).

Nach mehrjährigen Anstrengungen konnte im Mai 2021 ein Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossen werden. Arbeitsminister Hubertus Heil und Entwicklungsminister Gerd Müller hatten sich verstärkt für die Umsetzung des LkSG eingesetzt (vgl. Küstner, 2021).

4.3 Europäische Lieferkettengesetz

Einer der zentralen Kritikpunkte zum deutschen Gesetzentwurf war die Forderung auf eine gemeinsame europäische Lösung zu warten. Insbesondere die Sorge vor einer, durch das deutsche LkSG entstehende Wettbewerbsverzerrung im EU-Binnenmarkt, bewog Kritiker dazu, auf einem europäischen Gesetzesentwurf zu plädieren (vgl. BDI, 2021a, 7; Herzog, 2021, 6; Paasch/Seitz, 2022, 1).

Bereits im Dezember 2020 forderte der EU Rat die Kommission auf, einem Entwurf zu einen EU-Rechtsrahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten vorzulegen. Das EU Parlament verstärkte dieses Bestreben im März 2021. Die EU Kommission kam diesen Aufforderungen im Februar 2022 nach und legte den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“ vor. Bis das Gesetz in Kraft treten kann, müssen zunächst der Europäischen Rat und das Parlament den Entwurf abnehmen (vgl. EU Kommission, 2022e, 3). Von der Unterstützung des EU Rates für „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ kann ausgegangen werden, da sich bereits 2020 alle 27 EU-Mitgliedstaaten für die Entstehung des Gesetzes ausgesprochen hatten (vgl. BMAS, 2022b). Nach der Annahme des Gesetzes haben die Mitgliedstaaten zwei Jahren Zeit die Richtlinien in nationales Recht zu überführen (vgl. EU Kommission, 2022e, 3).

Auch die europäischen Bemühungen zur Etablierung einer rechtlich verbindlichen Sorgfaltspflicht für Unternehmen wurden in den letzten Jahren immer wieder aufgeschoben. Insbesondere deutsche Wirtschaftsverbände setzten sich verstärkt dafür ein, eine Schwächung des EU Gesetzentwurfes zu bewirken und damit gleichzeitig eine Abmilderung des deutschen LkSG zu bewirken. Der BDA und BDI setzten sich unter anderem dafür ein eine zivilrechtliche Haftung in EU-Gesetz zu verhindern, wodurch sich die Sorgfaltspflichten nur auf die direkten Lieferanten beziehen würde. Zusätzlich fördern sie den Ausschluss von Umweltstandards. Sowie die Implementierung einer „Positivliste“, welche Ländern mit unbedenklichen Risiko für Menschenrechtsverletzungen und geltenden Rechtsstandards aufzählt, einer so genannten „White List“ (vgl. BDI, 2021a, 6; Paasch/Seitz, 2022, 1 f.).

„Im Gegensatz zu den Forderungen des BDI gehen die Forderungen des Europäischen Parlaments sowohl über das deutsche, als auch das französische Gesetz weit hinaus und würden den Schutz von Menschenrechten, Umwelt und Klima in Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen erheblich verbessern“ (Paasch/Seitz, 2022, 2).

Der Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen steht in Einklang mit internationalen Abkommen und Normen. In Hinsicht auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte beziehen sich diese auf die UN Leitprinzipien, den ILO Kernnormen und den Leitsätzen der OECD. Im Anwendungsbereich wirkt die Richtlinie auf große Unternehmen und Unternehmen in risikoreichen Branchen. Die Unternehmen sollen im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Wertschöpfungskette Menschenrechte und Umweltschutz beachten und Konflikten vorbeugen. Die Managementsysteme und Unternehmensführung müssen dabei Maßnahmen zur Kontrolle, Prävention und Abhilfe ergreifen, sowie Rechenschaft über ihre Sorgfaltspflichten ablegen. Zusätzlich sieht der Entwurf wirksame Durchsetzungsmechanismen in Form von Verwaltungsanktionen und ziviler Haftung vor (vgl. EU Kommission, 2022c, 11). Eine weitere Vertiefung des Gesetzes und ein Vergleich zum deutschen LkSG wird im Kapitel 6. vorgenommen.

4.4 Initiative Lieferkettengesetz

Im letzten Jahrzehnt haben sich viele NGOs gegründet um gegen die Missstände, Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie aufmerksam zu machen und diese zu verbessern. Hierzu gehören: Femnet e.V., eine deutsche Organisation, welche sich hauptsächlich den Frauenrechten in der globalen Textilindustrie widmet (vgl. Femnet, 2022b). Die Clean Clothes Campaign ist ein weltweites Netzwerk, dass Akteure der Textilindustrie zusammenbringt und für die Rechte der ArbeiterInnen kämpft. Die Greenpeace Kampagne „Detox my fashion“, die auf die umweltschädlichen Praktiken der Fast Fashion hinweist (vgl. Greenpeace International, 2022). Die Fashion Revolution, die nach dem Rana Plaza Einsturz gegründet wurde, ist ein weltweiter Zusammenschluss aus KonsumentInnen und ProduzentInnen der Modewelt. Einmal im Jahr, in der Woche um den 24. April, dem Jahrestag

der Rana Plaza Katastrophe, fragen Menschen auf der ganzen Welt „Who made my clothes“, um auf die Missstände der ArbeitnehmerInnen der Textilindustrie im Globalen Süden aufmerksam zu machen (vgl. Fashion Revolution, 2022). Sowie die Fair Wear Foundation, die Auditprüfungen bei Modeunternehmen und ProduzentInnen durchführen um faire und nachhaltige Arbeitsumstände zu kontrollieren. Gefördert wird sie von NGO, Gewerkschaften, Stake- und Shareholder. Die Fair Wear Foundation fungiert auch als Siegel.

Eine weitere Organisation, welche in der vorliegenden Arbeit mehrfach zitiert wird, ist die Initiative Lieferkettengesetz (ILkG). Dieses Bündnis besteht aus mehr als 130 NGOs, Gewerkschaften und Kirchen. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, transnationale Unternehmen für die Missachtung der Menschenrechte und entstehende Umweltschäden zur Verantwortung zu ziehen. Sie fordern eine starke gesetzliche Sorgfaltpflicht für Unternehmen weltweit (vgl. Germanwatch, 2022). Das deutsche LkSG wurde von ihnen vorangetrieben und bewertet. Ferner fordert die Initiative ein wirksames EU Lieferkettengesetz, um die Lücken des deutschen LkSG zu schließen und eine umfassende menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltpflicht für Unternehmen zu bewirken (vgl. ILkG, 2022b).

5 Implementierung des deutschen Lieferkettengesetzes

Die politischen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre verdeutlichen, dass die Aufmerksamkeit auf die Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen vermehrt in den Mittelpunkt rückt und sich ein Wandel hinsichtlich des Einhaltens von CSR Standards in der Wirtschaft etabliert. Gleichzeitig zeigen Katastrophen wie Rana Plaza und insbesondere die aktuelle Corona Pandemie die ungenügenden Veränderungen oder Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie im Globalen Süden auf. Das Völkerrecht und die darauf basierende Soft-Law-Instrumente gewährleisten keinen ausreichenden Schutz für die ArbeiterInnen. Gleichzeitig erhöht sich der gesellschaftliche Druck der Zivilbevölkerung und die Forderung nach einem rechtlichen Durchsetzungsmechanismus, um die verantwortlichen Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen wird lauter (vgl. ILkG, 2020c, 1).

In diesem Kapitel wird untersucht inwieweit das deutsche LkSG einen rechtlichen Durchsetzungsmechanismus bei Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen im Ausland haben kann. Hierfür wird das Gesetz hypothetisch auf den Rana Plaza Einsturz angewendet und geprüft ob und wie die Katastrophe durch das Gesetz verhindert hätte werden können. Zusätzlich werden die Argumentationen der BefürworterInnen und KritikerInnen zu den einzelnen Paragraphen dargelegt und miteinander verglichen.

5.1 Anwendungsbereich (§1)

Im §1 Anwendungsbereich werden die Unternehmen abgegrenzt, welche dem LkSG unterliegen. Zunächst sind alle Unternehmen unabhängig der Rechtsform vom Gesetz betroffen, dessen Hauptverwaltung, Haupt- oder Zweitniederlassung sich in Deutschland befindet. Ob das Gesetz für sie gilt, hängt von der Unternehmensgröße ab und die Einordnung wird in zwei Etappen vollzogen: Ab dem 01. Januar 2023, zum Inkrafttreten des Gesetzes müssen Unternehmen mit mindestens 3000 ArbeitnehmerInnen, das Gesetz anwenden. Ab dem 01. Januar 2024 kommen Unternehmen mit einer ArbeitnehmerInnen Anzahl von 1000 hinzu. In beiden Fällen handelt es sich um Beschäftigte im Inland (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2959). Laut des Bundesministeriums für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betrifft das ab 2023, 900 Unternehmen und am 2024, kommen 4800 Unternehmen dazu (vgl. BMZ, 2021, 1). Zum Vergleich 2020 sind laut Statistischem Bundesamt: „[...] in Deutschland rund 3,03 Millionen steuerpflichtige Unternehmen mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22.000 Euro“ gemeldet (Statistisches Bundesamt, 2022c). Das bedeutet, dass nur ein Bruchteil (ca. 0,19%) der registrierten Unternehmen in Deutschland dem LkSG unterliegen. Die im Kapitel 3. genannten Soft-Law-Instrumente geben keine genauen Angaben zur Größe der Unternehmen an. Vielmehr wird betont, dass alle Unternehmen die Menschenrechte wahren sollen (vgl. ILkG, 2020c, 23; OECD, 2011, 37; UN, 2011, 1).

Die ILkG gibt in ihrem Rechtsgutachten einen breiteren Rahmen für den Anwendungsbereich des Gesetzes an. Dieser sollte unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens sein und zunächst auf die großen Unternehmen gemäß § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuches (HGB) festgelegt werden. Das betrifft Unternehmen, auf die zwei von den drei folgenden Kriterien zutreffen: eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro, 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in dem zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder die Beschäftigung von 250 ArbeitnehmerInnen im Jahresdurchschnitt (vgl. HGB, 2017; ILkG, 2020c, 24).

Die ILkG verlangt zusätzlich eine Kategorisierung von besonders Risiko behaftenden Branchen, hierzu wird auch die Textilindustrie gezählt. Die Risikobranchen sollen nach der NACE-Verordnung der Europäischen Union¹¹ und der Studie „die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ ausgelegt werden (vgl. ILkG, 2020c, 26). Diese Studie, von 2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die „mensenrechtlichen Risiken entlang der Wertschöpfungskette von Branchen der deutschen Wirtschaft“ (BMAS, 2020, 18) ermittelt und 29 Branchen

¹¹ „Die Europäische Union hat die Wirtschaftszweige in der NACE-Verordnung systematisch klassifiziert, aus ihnen Gruppen gebildet und diese wiederum in 99 Abteilungen zusammengefasst. Diese Klassifizierung wurde zwecks einer Harmonisierung EU-weiter statistischer Arbeiten vorgenommen und entsprechend vom deutschen Statistischen Bundesamt übernommen. Zweifelsfragen, welcher oder welchen Branchen ein Unternehmen zuzuordnen ist, werden sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Sie dürften aber im Rahmen des EU-Klassifizierungssystems, welches seit 2008 gilt, zu einem großen Teil geklärt sein“ (ILkG, 2020c, 25).

mit erhöhtem Risiko kategorisiert. Kleine und mittlere Unternehmen, die zu einer dieser Branchen gehören sollen laut der ILkG auch unter das LkSG fallen (vgl. ILkG, 2020c, 25). Hinzukommend erweitert die Initiative den §1 des LkSG die Voraussetzung des Sitzes eines Unternehmens im Inland, mit der „Geschäftigkeit“ eines Unternehmens in Deutschland. Das beinhaltet, dass ein Unternehmen, welches zwar keinen Sitz in Deutschland hat, jedoch eine hohe geschäftliche Aktivität im deutschen Hoheitsgebiet ausübt, auch unter das LkSG fällt. Nach dem Gutachten der ILkG wäre das unter anderem bei der „Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an deutsche Unternehmen oder VerbraucherInnen mindestens zweimal im Jahr“ der Fall (ILkG, 2020c, 28). Die vorangegangenen Erläuterungen verdeutlichen bereits inwieweit das beschlossene LkSG und das Rechtgutachten der ILkG voneinander abweichen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Die Grünen) hat einen Änderungsantrag zu §1 gestellt, welche der Empfehlung des Gutachtens der ILkG gleichen. Die Grünen wollen folgende Unternehmen miteinschließen:

„(1) [...] Kapitalgesellschaften, deren Satzungs- und Hauptverwaltungssitz und Hauptniederlassung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, wenn sie im Inland Waren und Dienstleistungen über einen Zeitraum von 12 Monaten anbieten oder nachfragen (Unternehmen) und die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten.

(2) Das Gesetz gilt auch für Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, die mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 1 HGB bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei in § 267 Absatz 2 HGB bezeichneten Merkmale nicht überschreiten, sofern sie im Inland Waren anbieten, in den Verkehr bringen oder verarbeiten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt wurden, von den Unternehmen direkt erworben wurden und zu einer der nachstehenden Produktgruppen gehören:

1. *Waren aus landwirtschaftlicher Produktion;*
2. *Bekleidungs- und Schuhwaren und*
3. *durch Bergbau gewonnene Mineralien und Gesteine“ (Bündnis 90/die Grünen, 2021, 1).*

Demnach wollen auch Die Grünen Branchen auszeichnen, die ein erhöhtes Risiko bei Menschenrechtverletzungen und Umweltbelastungen aufweisen. Allerdings sollen diese auch nur ab einer bestimmte Unternehmensgröße greifen (vgl. Bündnis 90/die Grünen, 2021, 2). Die Änderungen wurden jedoch vom Bundestag 2021 abgelehnt (vgl. Bundestag, 2021b).

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) fordert, dass auch Zweitniederlassungen in Deutschland ausländischer Unternehmen im Gesetz mit integriert werden, um deutsche Unternehmen nicht zu diskriminieren. Das würde den Wettbewerb der deutschen Unternehmen im europäischen und internationalen Wirtschaftsraum deutlich beeinträchtigen. Zusätzlich würde Deutschland als Wirtschaftsstandort an Attraktivität verlieren und Arbeitsplätze wären damit gefährdet (vgl. BDI, 2021a, 7). Diese Änderung wurde vorgenommen und das beschlossene LkSG sieht im §1 Abs. 1 im Gegensatz zum Gesetzentwurf eine Berücksichtigung von Zweigniederlassungen vor.

In der Tabelle 1 sind die Unternehmen gelistet, welche mit den Textilproduktionen im Rana Plaza Gebäude in Verbindung gebracht werden konnten und die einen Hauptsitz oder eine Zweitniederlassung in Deutschland im Jahr 2013 nachgewiesen werden konnte oder zumindest vermutet wird. Im Falle von Rana Plaza wären zwei der fünf Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland, unter die Anforderungen des §1 des LkSG gefallen und hätten somit an den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß des Gesetzes rechtlich gebunden werden können. Das größte der fünf Unternehmen, KiK Textilien und Non-Food GmbH hatte nach eigenen Angaben 2013, 17.546 MitarbeiterInnen in Deutschland (vgl. KiK, 2013, 4). Die Adler Modemärkte AG hatte insgesamt mit deren Standorten in Österreich, Luxemburg und der Schweiz 4301 MitarbeiterInnen. 143 von den insgesamt 171 Adler Märkten befanden sich in Deutschland. Daher ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der MitarbeiterInnen in Deutschland befand (vgl. Adler Modemärkte, 2013, 3).

Unternehmen	Hauptsitz	Niederlassung in Deutschland / Jahr	MitarbeiterInnen 2013
Sehr große Unternehmen (geschätzter Gewinn über \$1 Milliarde)			
Inditex	Spanien	Ja / 1999 ¹²	128.313 ¹³
Große Unternehmen (geschätzter Gewinn \$300 Million - \$1 Milliarde)			
Primark	UK/Irland	Ja / 2009 ¹⁴	54.000 (weltweit) ¹⁵
Mittlere Unternehmen (geschätzter Gewinn \$100 Millionen – \$300 Millionen)			
C&A	Belgien	Ja / 1911 ¹⁶	13.551 ¹⁷
Mango	Spanien	Ja / 1998 ¹⁸	13.456 (weltweit) ¹⁹
Kik	Deutschland	Hauptsitz	17.546 ²⁰
Benetton	Italien	Ja / -	7650 (2016 weltweit) ²¹
Kleine Unternehmen (geschätzter Gewinn \$20 Millionen - \$100 Millionen)			
Adler Modemärkte	Deutschland	Hauptsitz	4301 ²²
Kleine Unternehmen (geschätzter Gewinn unter \$20 Millionen)			
Kanz/Kids Fashion	Deutschland	Hauptsitz	190 (2020) ²³
NKD	Deutschland	Hauptsitz	9000 (2022 Europa) ²⁴
Güldenpfennig (JCK Holding)	Deutschland	Hauptsitz	-

Tabelle 1 Unternehmen in Rana Plaza Quelle: eigene Darstellung nach (vgl. Clean Clothes Campaign 2015 3)

¹² (vgl. Die Welt, 2001)

¹³ (vgl. Inditex, 2021)

¹⁴ (vgl. Primark, 2022)

¹⁵ (vgl. Associated British Food plc, 2014, 30)

¹⁶ (vgl. C&A, 2022)

¹⁷ (vgl. C&A, 2021)

¹⁸ (vgl. Fashion United, 2014)

¹⁹ (vgl. Mango, 2022)

²⁰ (vgl. KiK, 2013, 4)

²¹ (vgl. Benetton, 2016, 73)

²² (vgl. Adler Modemärkte, 2013, 2)

²³ (vgl. Kids Fashion, 2020)

²⁴ (vgl. NKD, 2022)

Die drei weiteren Unternehmen, die in Deutschland 2013 ihren Hauptsitz hatten, sind NKD, Kids Fashion und Güldenpfennig, denen allerdings keine genaue Mitarbeiterzahl aus dem Jahr 2013 zugeordnet werden kann. Daher wäre hier in die Umsetzung des LkSG unklar. Fünf weitere Unternehmen wären unter das Gesetz durch eine Niederlassung in Deutschland gefallen. Hierzu gehören Primark, Mango, Inditex und C&A. Alle vier Unternehmen beschäftigten 2013 mehr als 3000 MitarbeiterInnen in Deutschland (siehe Tabelle 1).

Hätte, wie nach der Empfehlung des Rechtgutachten der ILkG und Die Grünen der Zusatz der „Geschäftstätigkeit“ einen Platz im Gesetz erhalten, so wären viele weitere Unternehmen unter diese Regel gefallen (vgl. Bündnis 90/die Grünen, 2021, 1; ILkG, 2020c, 28). Die Grünen begründen die Notwendigkeit hierfür, hinsichtlich der Wettbewerbsgleichheit von inländischen und ausländischen Unternehmen, welche „[...]in Konkurrenz zueinanderstehen und es einen Wettbewerbsnachteil für im Inland niedergelassene Unternehmen darstellen würde, wenn sie an das Sorgfaltspflichtengesetz gebunden wären, ihre Konkurrenten jedoch nicht“ (Bündnis 90/die Grünen, 2021, 2). Auch durch die Berücksichtigung der Risikobranche, unter die die Textilindustrie fällt, hätte das Gesetz auf alle deutschen Unternehmen aus der Textilbranche, welche in Rana Plaza produziert haben, angewandt werden können. Unabhängig von der Anzahl der MitarbeiterInnen und Umsatzgröße, also auch auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (vgl. ILkG, 2020c, 15 f.).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der §1 des verabschiedeten LkSG nur einen kleinen Teil der Unternehmen in Deutschland betrifft und somit die Menschenrechtverletzungen im Globalen Süden nur geringfügig gemindert werden können. Zusätzlich ist die Wettbewerbsgerechtigkeit für inländische Unternehmen gefährdet beeinträchtigt. Ein europäisches Lieferkettengesetz könnte hier das Gleichgewicht jedenfalls innerhalb Europas stabilisieren (vgl. Herzog, 2021, 6)

5.2 Begriffsbestimmungen (§2)

5.2.1 Rechtsposition

§2 Absatz 1 weist auf die Rechtspositionen, die das Gesetz schützen, hin. Diese sind in der Anlage Nummer 1 bis 11 aufgelistet, in denen es sich um die acht ILO Kernarbeitsnormen (vgl. 3.2) und den UN Zivil- und Sozialpakt handelt. Die ILkG bezieht sich auf die UN Leitprinzip (vgl. UN, 2011, 15 f.) und weist ebenfalls auf die im LkSG genannten Abkommen und auf die Grundlage all dieser Abkommen im Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hin (vgl. ILkG, 2020c, 32). Wie bereits in Kapitel 3. Erläutert, gibt es eine Vielzahl von Abkommen und Soft-Law-Instrumenten auf die hier hingewiesen werden kann und welche wie vorrausgehend dargestellt, sich häufig aufeinander beziehen. Ferner sollten Unternehmen sich nach spezifischen Menschenrechtsabkommen richten, wenn diese durch ihr Geschäftstätigkeit marginalisierte und diskriminierte Menschen berühren (vgl. ILkG, 2020c, 32).

In den Textilproduktionen im Globalen Süden arbeiten zu 80 Prozent Frauen, welche häufig geschlechterspezifische Diskriminierung ausgesetzt sind (vgl. Clean Clothes Campaign, 2020b, 11). Unternehmen der Textilbranchen sollten daher ihr wirtschaftliches Handeln immer nach der UN Frauenrechtskonvention ausrichten (vgl. UN, 1979). Die ILkG rät darüber hinaus das Lieferkettengesetz um weitere Abkommen zum Schutz von schützenswerten Gruppen zu ergänzen:

- Übereinkommen zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (1965)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau (1979)
- ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker (1989)
- UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007)
- UN-Kinderrechtskonvention (1989)
- UN-Behindertenrechtskonvention (2006) (vgl. ILkG, 2020c, 32)

Das ILkG kritisiert außerdem die nur mangelhafte Berücksichtigung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Drei wichtige Umweltabkommen werden im Gesetz einbezogen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2968). Auch „das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung,

schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs“ (Bundesgesetzblatt, 2021, 2960) werden ausgesprochen. Allerdings wird das Klima nicht als Schutzgut begriffen und auch die Umweltzerstörung durch Biodiversitätsverlust ist nicht im Gesetz integriert (vgl. ILkG, 2021c, 5). Wenn die Lebensräume und Nahrungsgrundlagen der Menschen durch Umweltzerstörungen bedroht sind, werden damit grundlegende Menschenrechte der Betroffenen verletzt. Somit sind Menschenrecht und der Schutz der Umwelt unmittelbar miteinander verknüpft (vgl. Dr. Kampffmeyer/Dr. Gailhofer/Scherf et al., 2018, 3).

Der BDA erstrebt indessen in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, den Ausschluss jeglicher Umweltstandards aus dem LkSG an. Diese führen laut BDA zu einem erhöhten Aufwand für die Unternehmen und weichen von der im NAP angekündigten Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ab. Die Prüfungen sollten sich ausschließlich auf die Menschenrechte und UN-Leitprinzipien beschränken (vgl. BDA, 2021, 6 f.).

5.2.2 Menschenrechtsbezogenen Pflichten (§2 Abs. 2)

Im §2 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 werden die menschenrechtsbezogenen Pflichten und Verbote des LkSG dargelegt:

1. Verbot der Kinderarbeit
2. Missachtung des Schutzes von Minderjährigen
3. Zwangs oder Pflichtarbeit
4. Sklaverei
5. Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes (Arbeitsstätte, Schutzmaßnahmen, Arbeitszeiten, Ausbildung)
6. die Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Verbot der Diskriminierung
8. Missachtung eines angemessenen Lohns
9. Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen, Gesundheitsschädigung)

10. Wiederrechtlich Zwangsräumung (Land, Wäldern, Gewässer, Lebensgrundlage)

11. Verbot von Einsatz von Sicherheitskräften (Folter, Verletzung von Leib und Leben, Koalitionsfreiheit)

Die genannten Punkte stellen Grundlegende Menschenrechte dar und sind in vielen Soft-Law-Abkommen wiederzufinden. Das LkSG bezieht sich im Gesetzestext auf die ILO Kernarbeitsnormen.

Bei den meisten Missachtungen von transnationalen Unternehmen kommt es zu Überschneidungen von einzelnen Punkten des Menschenrechts und häufig folgen darauf weitere Verletzungen der Rechte der ArbeitnehmerInnen. In der Textilindustrie kommt es vorwiegend zur Missachtung von arbeitsrechtlichen Mindest- und Sicherheitsstandards (vgl. Görge, 2019, 66 f. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 101 ff.).

Im Folgenden soll der §2 Abs. 2 Nr. 5a näher betrachtet werden. Da dieser im Besonderen im Fall der Rana Plaza Katastrophe eine Verbesserung der Sicherheitsstandards herbeiführen und somit den Einsturz gegebenenfalls hätte verhindern können. Dieser lautet:

§2 Abs. 2. Nr. 5 „das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel“ (Bundesgesetzblatt, 2021, 2960).

Nach Angaben der Beschwerdeführung der OECD Beschwerde von 2016 und Überlebenden (siehe 3.3), waren die Sicherheitsstandards des Rana Plaza Gebäudes unzureichend (vgl. Deutsche OECD - NKZ, 2018, 5 f.). Das Gebäude war in einem schlechten Zustand. Zusätzlich wurde es ohne eine offizielle Baugenehmigung, um ein weiteres Stockwerk erweitert (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 104). Die Prüffirma TÜV Rheinland hätten die Verantwortlichen durch das Sozialaudit über die Sicherheitsmängel in Kenntnis setzen müssen. Die BesitzerInnen, BetreiberInnen und die vor Ort

produzierenden Unternehmen hätten somit nötige Maßnahme zur Instandsetzung veranlassen können. Der TÜV Rheinland wies die Vorwürfe zurück, mit der Begründung, dass das genutzte Prüfsystem der BSCI eine Überprüfung des Gebäudezustand nicht vorsieht (vgl. Deutsche OECD - NKZ, 2018, 6).

Einige Wochen vor dem Einsturz platzierte auch der Textildiscounter KiK das erste Mal einen Auftrag in einer der Textilfabriken von Rana Plaza. KiK gab in ihrem Nachhaltigkeitsbericht von 2013 an, dass die Lieferung zum Zeitpunkt des Einsturzes bereits verschifft wurde. KiK ließ in 100 der rund 5000 Textilfabriken in Bangladesch produzieren. Des Weiteren führt KiK aus, dass Bangladesch im Jahr 2012/2013 Textilien im Wert von 21,6 Milliarden US-Dollar exportierte. Wovon ca. 0,7 Prozent auf die Exporte für KiK fielen. Auf Grund dessen plädiert KiK für eine gemeinsame Lösung der Textilbranche. „Solistische Aktivitäten“ hätten nur eine geringe Auswirkung auf Verbesserungen in Bangladesch (vgl. KiK, 2013, 21). Das Brandschutzabkommen Accord ist solch eine gemeinsame Lösung (siehe 2.3.2).

KiKs Argument ist in der Hinsicht berechtigt, dass es eine grundlegende Verbesserung und Wandel in der gesamten Textilbranche, wenn nicht sogar des globalen Wirtschaftssystems bedarf. Transformation in dem Sinne, dass die ökonomischen Ambitionen der transnationalen Unternehmen aus dem Globalen Norden nicht zum Leid der sozialen und ökologischen Gerechtigkeit im Globalen Süden ausgeübt werden dürfen. Es muss also eine nachhaltige Ausrichtung der Unternehmen vorausgesetzt werden, nach der Begrifflichkeit der Triple-Bottom-Line (vgl. Brühl, 2018, 29 f.) Ferner darf das Gleichgewicht von ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen abwärts der Wertschöpfungskette nicht verloren gehen (vgl. Gardetti/Torres, 2013, 265 f.).

Die Auftragsvergabe der Unternehmen aus dem Globalen Norden an Produktionsstätten in Globalen Süden, sind einerseits essenziell für die Wirtschaft, in beispielsweise Bangladesch und Pakistan. Andererseits führt sie zu einem enormen Machtgefälle zwischen einkaufenden und produzierenden Unternehmen. Der dadurch entstehende Preis- und Lieferdruck der ProduzentInnen erhöht das Risiko der Missachtung von Menschenrechten und Arbeitsschutzmaßnahmen nach LkSG §2 Abs. 2 beträchtlich.

Dies muss den transnationalen Unternehmen bewusst sein und sie sollten mit präventive Maßnahmen darauf reagieren. Unternehmen wie KiK müssen für die menschenrechtlichen Risiken der ArbeitnehmerInnen in Globalen Süden die Mitverantwortung übernehmen (vgl. Christliche Initiative Romero e.V., 2019, 15; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 111 ff.).

Auf die Problematik der ungenügenden Sozialaudits und Kontrollverfahren weist auch die Forensic Architecture hin. Sie haben eine Computersimulation des Ausbruchs des Brandes der Ali-Enterprises-Fabrik in Pakistan im September 2016 erstellt und die Mängel dokumentiert. Es wird deutlich, dass der Brandschutz des Gebäudes unzureichend war und dessen Verbesserung viele Menschenleben hätte retten können (vgl. Forensic Architecture, 2018). Dem Brand fielen 259 Menschen zum Opfer. Der Regierung in Pakistan fehlte es an Durchsetzungsmechanismen zur Implementierung von bestehen Arbeitsschutzgesetzen und zur Kontrolle dieser. Doch auch hier tragen die Unternehmen, die in der Fabrik produzieren ließen, eine Verantwortung. 70 Prozent der Produktionskapazitäten der Ali Enterprises wurde von KiK in Anspruch genommen. KiK ließ die Fabrik mehrfach von Auditfirmen prüfen, zuletzt in Dezember 2011 und August 2012 wobei keine gravierende Mängel im Brandschutz festgestellt wurden (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 103 f. KiK, 2013, 21). Die Simulation der Forensic Architecture beweist hier das Gegenteil. Vergitterte Fenster und fehlende Notausgänge haben es den Menschen in der Fabrik schlicht unmöglich gemacht sich aus den Flammen zu retten (vgl. Forensic Architecture, 2018; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 102). Die Schilderungen zeigen, dass der §2 Abs. 2 Nr. 5a ein wichtiger Bestandteil des LkSG ist und zur Prävention von Katastrophen wie Rana Plaza und Ali Enterprises führen kann. Allerdings muss die Wirkung der Verbote durch gewissenhafte Audits und Zertifizierungen garantiert werden.

Wenn die transnationalen Unternehmen Prüffirmen beauftragen, welche durch ihre lückenhaften Sozialaudits unbedenkliche Arbeits- und Brandschutzstandards in den Produktionsstätten bescheinigen, können die Unternehmen im Nachhinein mit Verweis auf derartige Auditberichte die rechtliche Verantwortung von sich weisen. Somit ver-

lieren die Verbote ihre Wirkungskraft und die Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden können nicht verhindert werden (vgl. ILkG, 2020c, 27; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 104). Um eine bessere Nachverfolgung derartiger Prüfaufträge zu gewährleisten fordert die ILkG die Bekanntgabe der beauftragten Prüfunternehmen der Auditbericht (vgl. ILkG, 2020c, 50).

5.2.3 Lieferkette und Geschäftsbereich (§2 Abs. 6)

Die Lieferkette umfasst laut des Gesetzes alle Schritte der Wertschöpfungskette im In- und Ausland, von der Rohstoffgewinnung bis hin zur Lieferung an den Endkunden. Eingeschlossen sind alle Prozesse und Handlungen des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, einen unmittelbaren Zulieferer und eines mittelbaren Zulieferers. Der eigene Geschäftsbereich schließt verbundene Unternehmen mit ein, wenn die Obergesellschaft (Mutterunternehmen) einen bestimmten Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft (Tochterunternehmen) ausübt (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2961).

Das Einbeziehen der Tochtergesellschaft im Geschäftsbereich wurde zum Gesetzentwurf nachträglich hinzugefügt. Insbesondere Die Grünen hatten sich in ihren Änderungsantrag dafür stark gemacht, da es den UN Leitprinzipien und der regelmäßigen Unternehmenspraxis widerspräche (vgl. Bundestag, 2021a). Diese Differenzierung und Nennung der Tochtergesellschaft ist wesentlich, um klare Verantwortlichkeiten bei Haftungsfragen definieren zu können. Häufig werden Tochtergesellschaften nur gegründet um wirtschaftliche und Haftungsrisiken von der Muttergesellschaft abzuwenden (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 73). Hinzukommt das ArbeitnehmerInnen aus dem gleichen Gründen vielfach bei den Tochterunternehmen beschäftigt sind und somit keine vertragliche Schutzpflicht und Haftung zur Muttergesellschaft besteht, welche aber häufig die Hauptverantwortlichen sind (vgl. Görgen, 2019, 144; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 73).

5.2.4 Unmittelbare und Mittelbare Zulieferer (§2 Abs. 7,8)

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt, besteht die Wertschöpfungskette der meisten Unternehmen in der Textilindustrie aus flexiblen und komplexen Netzwerken aus globalen Lieferanten. Die globalen Modemarken lassen in den meisten Fällen ihre Waren nicht mehr in eigenen Produktionsstätten herstellen, sondern von selbstständigen Zulieferbetrieben, welche sich hauptsächlich im Globalen Süden befinden (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 104 f.). Eine Jeans legt in ihrem Produktionszyklus vom Design bis hin zur Verkauf im Einzelhandel ca. 25.000 km in sechs Stationen zurück (vgl. Schulze/Benz, 2015, 38 f.). Hinter jeder dieser Stationen liegt mindestens ein Zulieferer. Die Modemarken kaufen ihre Ware wiederum über diese Lieferanten ein. Entweder direkt oder über eine Agentur, wobei 24 Prozent der deutschen Modemarken ihrer Beschaffung über Agenturen tätigen (vgl. Preuss, 2018). Die Lieferanten (unmittelbare Zulieferer, Tier-1) produzieren die gewünschte Ware oder decken einen Teil der Produktionsschritte ab. Häufig werden die einzelnen Produktionsschritte jedoch von unterschiedlichen Zulieferer durchgeführt (Zulieferpyramide). Diese Zulieferer (mittelbaren Zulieferer) stehen häufig nicht im direkten Vertragsverhältnissen mit der Auftrag gebenden Modemarke, sondern sind Sublieferanten (Tier-2/Tier-3), der unmittelbaren Zulieferer (Tier-1) (vgl. Christliche Initiative Romero e.V., 2019, 9). Hinzukommt, dass laut Umfragen nur 65 Prozent der Lieferanten einen Vertrag mit ihren Auftraggebern abschließen. Die Nachverfolgbarkeit zu den Hauptauftraggebern, wie im 5.2.3 erläutert, wird dadurch zusätzlich erschwert (vgl. Ethical Trading Initiative, 2017, 8).

Das LkSG kategorisiert die Lieferanten in §2 Abs. 8 und 7 in unmittelbare und mittelbare Zulieferer. „Unmittelbare Zulieferer [...] ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, [...]“ (Bundesgesetzblatt, 2021, 2961). Mittelbare Zulieferer sind wiederum alle Unternehmen die keinen direkten, unmittelbaren Zulieferer sind (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2961). Das bedeutet, dass nur ein kleiner Teil der Zulieferbetriebe der Produktionsschritte durch das LkSG abgedeckt werden können. Die Sorgfaltspflichten im §3 beziehen sich ausschließlich auf den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferbetriebe (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2961–2964; ILkG, 2021b, 3). Bei den mittelbaren Zulieferer muss nur dann eine Risikoanalyse gemäß §5 durchgeführt werden, wenn das Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte erhält, dass bei den mittelbaren Zulieferer

umwelt- und menschenrechtlichen Pflichten verletzt werden (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2964). Ferner gelten mittelbare Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer, wenn das Unternehmen eine „Umgehungsgeschäft“²⁵ vorgenommen hat, um die direkten Geschäftsbeziehungen mit der Zulieferer zu verschleiern (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2962).

Die ILkG kritisiert, dass viele Menschenrechtsverletzungen gerade zu Beginn der Lieferkette passieren: In der Textilindustrie beim Anbau der textilen Rohstoffe, vor allem beim Anbau der Baumwolle auf den Plantagen. Durch das Gesetz sind diese Ebenen in den Wertschöpfungsketten nicht geschützt, da es sich hierbei in den seltensten Fällen um unmittelbare Zulieferer der transnationalen Unternehmen handelt (vgl. ILkG, 2021c, 4).

Auf der anderen Seite beanstandet die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) die notwendige Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die unmittelbaren Zulieferer (Tier-1) und eine Konkretisierung der „substantiierten Kenntnisse“ bei Verletzungen bei mittelbaren Zulieferer, gemäß §9 Abs. 3. Eine Prüfung aller Zulieferer auf den Ebenen Tier-2 und Tier-3 ist in der Praxis für die meisten Unternehmen aufgrund der komplexen Lieferketten kaum möglich. Hinzukommt, dass die direkten Zulieferer auf Grund von Wettbewerbsnachteilen ihre weiteren Zulieferer und Rohstofflieferanten häufig nicht preisgeben wollen. Des Weiteren führt der BDA aus, dass durch die Erweiterung der Sorgfaltspflichten auf die mittelbaren Zulieferer dazu führen könnte, das Unternehmen ihr Geschäftstätigkeiten in Gebieten mit höheren menschenrechtlichen Risiko, insbesondere dem Globalen Süden beenden würden um rechtliche Folgen auszuschließen. Somit könnten viele Wirtschaftsbeziehungen nach Deutschland abbrechen und besonders die Zulieferer im Globalen Süden schwer treffen (vgl. BDA, 2021, 3 f.).

Im Fabrikgebäude von Rana Plaza befanden sich unter den vielen Zulieferbetrieben bzw. Produktionsstätten die Textilfabrik Phantom Apparel Ltd (vgl. Deutsche OECD - NKZ, 2018, 5). KiK gibt in seinem Nachhaltigkeitsbericht von 2013 an vor dem Einsturz

²⁵ Rechtsgeschäft, bei dem bestimmte Rechtsfolgen umgangen werden (vgl. Duden, 2022).

einen Auftrag gegeben hatte in einer der Textilfabriken in Rana Plaza produzieren zu lassen (vgl. KiK, 2013, 21). Über die genauen Vertragsbeziehungen zwischen KiK und der Textilfabrik sind keine weiteren Angaben bekannt. Doch kann davon ausgegangen werden, dass es sich in diesem Fall um einen Lieferanten der ersten Ebene der Zuliefererpyramide handelte, der wiederum Kleidung für KiK herstellte. Daher ist es wahrscheinlich, dass es sich um einen direkten, unmittelbaren Zulieferer von KiK handelte. Ferner hätte laut dem LkSG eine Risikoanalyse (§5) im Vorfeld der Auftragsvergabe stattfinden müssen. Bei Feststellung eines menschen- oder umweltrechtlichen Risikos hätten Präventionsmaßnahmen, gemäß §6 durchgeführt werden sollen, was wiederum die Mängel des Rana Plaza Gebäudes hätten aufdecken müssen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2962 f.). Die darauffolgenden Präventionsmaßnahmen hätten gegeben falls die Katastrophe verhindern können. Wahrscheinlicher ist allerdings auch, dass nach der Feststellung von schwerwiegenden Risiken KiK keinen Auftrag bei der Textilfabrik platziert hätte, da die Umsetzung von kurzfristige Präventionsmaßnahme zur Sicherung der Sorgfaltspflichten voraussichtlich schwer umsetzbar gewesen wäre, was die Vermutungen des BDA unterstreicht. Langfristige Lieferantenbeziehungen sind daher von großer Bedeutung. Einerseits für die Produktionsbetriebe im Globalen Süden zur finanziellen Absicherung, was wiederum Arbeitsschutzmaßnahmen fördert, sowie existenzsichernde Löhne für die ArbeitnehmerInnen gewährleisten kann. Andererseits für die transnationalen Unternehmen, da Maßnahmen zur Minimierung von menschenrechtlichen Risiken bei den Zulieferern langfristig etabliert und gefördert werden können, wodurch wiederum transparente Risikoanalyse vereinfacht und größere wirtschaftliche und rechtliche Folgen für die Unternehmen dezimiert werden können (vgl. ECCHR, 2019, 41; Spießhofer, 2017, 421).

5.3 Sorgfaltspflichten (§3)

5.3.1 Risikomanagement (§4) & Risikoanalyse (§5)

Die Sorgfaltspflichten sollen durch das LkSG in Unternehmen mit Hilfe eines wirksamen Risikomanagements eingehalten werden. Menschenrechtliche und Umweltbezogene Verletzungen innerhalb der Lieferkette sollen somit verhindert, beendet oder minimiert werden. Eine Risikoanalyse des Geschäftsbereichs der Unternehmen und seinen unmittelbaren Zulieferer soll die Einhaltung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten gewährleisten. Die Analyse muss regelmäßig einmal in Jahr oder bei wesentlichen Veränderungen, die das Risiko für MitarbeitInnen erhöhen könnten, stattfinden. Die ermittelten Risiken sollen gemäß §3 Abs. 2 priorisiert werden, nach erwartenden Schwere einer Verletzungen oder Einflussvermögen der Unternehmen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2962).

Der BDA kritisiert, dass unter den zu betrachteten direkten und unmittelbaren Zulieferer, viele Lieferanten aus dem europäischen Wirtschaftsraum stammen, bei denen das Einhalten der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten, durch gesetzliche Standards häufig garantiert ist. Daher schlägt, der BDA vor eine „White List“ anzufertigen die Länder und Produktionsstandorte ausschreibt, bei denen ein geringes Risiko der Missachtung von Sorgfaltspflichten besteht, um gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkt zu schützen und bürokratische Hürden für die Unternehmen abzubauen. Länder mit denen Freihandelsabkommen bestehen, wie den USA, Kanada und UK sollen in der „White List“ miteingeschlossen sein (vgl. BDA, 2021, 8).

Dieser Vorschlag würde die unmittelbaren Lieferanten im Globalen Süden, wie jene in Bangladesch, nicht betreffen. Hier würden weiterhin Risikoanalysen durchgeführt werden müssen. Dass das Freihandelsabkommen oder der EU-Wirtschaftsraum die Berücksichtigung von Menschenrechten tendenziell absichern kann, ist allerdings nicht garantiert. Dies veranschaulichen Vorfälle wie der Modemarke Boohoo. Das Unternehmen ließ ihre Kleidung unter prekären Arbeitsbedingungen in Leicester in England produzieren, mit Bezahlungen unter den lokalen Mindestlohn (vgl. Diehl-Wobbe, 2020). Weiterhin berichtet die Clean Clothes Campaign über katastrophale Arbeitsbedingungen in Textilfabriken in Kroatien und Bulgarien in Form von Bezahlungen unter

dem Mindestlohn, Repressionen der Gewerkschaften, Diskriminierung und Zwangsarbeit (vgl. Clean Clothes Campaign, 2020a, 21–26). Das verdeutlicht, dass auch in Europa das Risiko von Menschenrechtsverletzungen besteht und Kontrollen notwendig sind. Im Kommentar des Punkt 17 der UN Leitprinzipien wird eine Priorisierung der Branchen und Lieferanten nach deren erhöhten menschenrechtlichen Risiko empfohlen (vgl. UN, 2011, 21). Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt forderten dies ebenfalls die ILkG und Die Grünen.

Eine Herausforderung wird es sein, zu definieren, welche Analysen und Auditierung wahrheitsgetreue Berichte in Sinne des LkSG durchführen und vorlegen können. Im Fall des Einsturzes von Rana Plaza, sowie dem Brand der Ali Enterprise Fabrik konnten die vorausgegangenen Audits die Katastrophen nicht verhindern. Hinzukommt das die Mängel, die zu der Katastrophe führten nicht aufgelistet wurden. Aktuell unterliegen Prüfunternehmen keiner Haftung bezüglich fehlerhafter Auditberichte (vgl. Terwindt/Saage-Maass, 2017, 9–13). Daher fordert die ILkG eine Aufnahme der Audit- und Prüfunternehmen im Anwendungsbereich, um eine gewissenhafte Risikoanalyse der Sorgfaltspflichten zu Gewährleisten und Fehlerquellen zu minimieren, sowie bei fehlerhaften Auditierungen die Prüfunternehmen zur Verantwortung ziehen zu können. Unabhängig davon sollten die Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten eigenständig und regelmäßig kontrollieren und sichere Prüfverfahren aufbauen, unabhängig von den Auditunternehmen (vgl. ILkG, 2020c, 27).

5.3.2 Präventionsmaßnahmen (§6)

Das Gesetz sieht im §6 Abs. 2 vor, als Präventionsmaßnahme eine Grundsaterklärung über seine Menschenrechtsstrategie zu verfassen, erfasste Risiken zu adressieren und Erwartungen an seine Beschäftigten und Zulieferer zurichten. Die Präventionsmaßnahmen müssen im eigenen Geschäftsbereich (§6 Abs. 3) und beim unmittelbaren Zulieferer (§6 Abs. 4) gesichert werden. Diese beinhalten das Minimieren und Verhindern der festgestellten Risiken durch die Implementierung von angemessenen Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien, durch die Durchführung von Schulungen der Beschäftigten und gezielten Kontrollen in eigenen Geschäftsbereichen und bei unmittelbaren Zulieferern. Unternehmen müssen bei der Auswahl von Zulieferern

auf menschen- und umweltrechtlichen Kriterien achten, sowie von gewählten Zulieferern die Einhaltung der menschenrechtbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen vertraglich zusichern lassen. Entscheidend ist, dass die Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr und bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftstätigkeit zu überprüfen sind (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2962 f.).

Die Grundsatzerklärung kann mit dem CSR Verhaltenskodex (code of conduct) gleichgesetzt werden. „Ein Verhaltenskodex ist ein in der Regel schriftliches Dokument in dem Werte und Ziele sowie empfohlene und zu unterlassende Handlungen beschrieben werden“ (Brühl, 2018, 172 f.). Die Grundsatzerklärung im LkSG muss allerdings, erst nach der Feststellung eines Risikos erstellt werden, was die BDA wiederum bemängelt. Laut BDA sollte eine Grundsatzerklärung nicht erst bei der Feststellung von Risiken erarbeitet werden, sondern im Vorfeld einmalig verfasst werden und unabhängig von der Präventionsmaßnahmen einen eigenen und vorgelagerten Paragraphen erhalten (vgl. BDA, 2021, 8). Die ILkG empfiehlt ebenso die Grundsatzerklärung als einzelnen Punkt aufzulisten und vor der Risikoanalyse zu erstellen. Eine Grundsatzerklärung sollte die klare Definition der Verantwortlichkeiten und Sorgfaltspflichten der Unternehmen beinhalten und im Einklang mit internationalen Standards und Abkommen, wie den UN Leitprinzipien, ILO Kernnormen und internationalem Umweltrecht formuliert werden (vgl. ILkG, 2020c, 40). Dies entspricht den Empfehlungen des NAP 2016 und des UN Leitprinzips Nr. 16 (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 8; UN, 2011, 18 ff.). Jedoch ist auch bei einer Grundsatzerklärung, die grundlegende Voraussetzung für eine Verbesserung der Menschenrechtelage in Globen Süden, die Kontrolle und Durchsetzung des Wertekodex im Geschäftsbereich und bei den Zulieferern. Dies sieht das Gesetz gemäß §6 Abs. 4 Nr. 4 vor. Das alleinige Versenden des Verhaltenskodex an die Lieferanten und dessen Unterzeichnung, was in der Vergangenheit und aktuell eine verbreitete Praxis ist, kann den Schutz der Menschenrechte bei den Zulieferern nicht garantieren und bietet kaum eine Klagemöglichkeit für die Betroffenen bei Missachtungen der Kodexe (vgl. Haider, 2019, 406; ILkG, 2020c, 40). Die Präventionsmaßnahmen alleine hätten somit die Katastrophe von Rana Plaza nicht verhindern hätten können.

5.3.3 Abhilfemaßnahmen (§7)

Wird ein Mangel oder eine Verletzung der menschen- oder umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahmen müssen zur Beendigung der Mängel führen. Treten die Verletzungen bei einem unmittelbaren Zulieferer auf und werden nicht umgehend behoben, muss ein Konzept und Zeitplan zur Beendigung und Minimierung erstellt werden. Ferner soll ein Zusammenschluss von Brancheninitiativen und Standards und die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehungen stattfinden. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen sollte nur bei sehr schwerwiegenden Verletzungen und wenn die Abhilfen nicht wirken sollten vollzogen werden. Die Abhilfemaßnahmen sind einmal in Jahr oder bei besonderen Veränderungen zu überprüfen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2963).

Das Accord Abkommen für Brand- und Gebäudesicherheit in Bangladesch kann bezogen auf den Rana Plaza Einsturz als eine solche Abhilfemaßnahme bezeichnet werden. Das Abkommen wurde unmittelbar nach der Rana Plaza Katastrophe verabschiedet und von mehr als hundert europäischen Unternehmen unterzeichnet (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 85). Insgesamt werden von den geschätzten 7000 Fabriken in Bangladesch 27% Produktion durch das Abkommen abgedeckt und regelmäßig kontrolliert (Stand 2015). Accord sichert hauptsächlich die großen Produktionsstätten ab, welche mehr als 1200 MitarbeiterInnen beschäftigen. Folglich profitieren ungefähr die Hälfte aller ArbeiterInnen in Textilsektor in Bangladesch von den Arbeitssicherheitsmaßnahmen des Accord Abkommen (vgl. Labowitz/Baumann-Pauly, 2015, 27).

Das zeigt, dass derartige Branchenstandard und Initiativen eine bedeutende Wirkung auf den Schutz der Menschenrechte für ArbeiterInnen im Globalen Süden haben können. Jedoch sollten solche Maßnahmen nicht erst nach schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, wie es das LkSG vorsieht, ausgeführt werden, sondern bereits zuvor, damit Katastrophen wie Rana Plaza und Ali Enterprise erst gar nicht passieren. Zusätzlich bemängelt die ILkG, dass, das Gesetz keine ausreichende Entschädigungen und Wiedergutmachung für die Betroffenen in Aussicht stellt (vgl. ILkG, 2021c, 5).

Auch der BDI befürwortet solche Branchen- und Multistakeholder-Initiativen und fordert die Bundesregierung dazu auf diese vermehrt zu fördern. Gleichzeitig wird abermals betont, dass Sorgfaltspflichten und Abhilfen nur die direkten und unmittelbaren Zulieferer betreffen sollten, da mittelbare Zulieferer ohne direkte Vertragsbeziehung mit dem Unternehmen schwierig zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten gezwungen werden können (vgl. BDI, 2021a, 4 f.).

5.3.4 Beschwerdeverfahren (§8)

Die Unternehmen müssen nach dem LkSG eine Beschwerdeverfahren ermöglichen und einrichten. Diese müssen öffentlich und eindeutig zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und den Schutz vor Strafe aufgrund einer Beschwerde gewährleisten. Die Wirksamkeit des Verfahrens muss einmal in Jahr und bei wesentlichen Veränderungen geprüft werden (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2963 f.)

In den bekannten Soft-Law-Initiativen und in völkerrechtlichen Abkommen sind Instrumente für Beschwerdeverfahren nur auf freiwilliger Basis und ohne bedeutende Wirkungskraft gegen die Unternehmen organisiert oder richten sich an die Staaten und nicht an die transnationalen Unternehmen (vgl. Görge, 2019, 80; Haider, 2019, 270 & 447; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 88). Das LkSG soll diese Unklarheiten und Freiwilligkeit neu regeln und formalisieren. Wichtig ist es, den Zugang zu den Beschwerdesystemen für die Betroffenen aus dem Globalen Süden und entlang der gesamten Lieferkette zu vereinfachen und auf ihre Bedürfnisse auszurichten (vgl. ILkG, 2020c, 43). Um einen niedrighschweligen Zugang zu ermöglichen, sollten die sprachlichen und technische Barrieren abgebaut, sowie Lese – und Schreibvermögen bedacht werden (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 9 f. UN, 2011, 40). Insbesondere der Schutz vor Repressalien, wie es das Gesetz gemäß §6 Abs. 4 vorsieht, muss bedingungslos gesichert werden (vgl. UN, 2011, 40). Die Erzählungen der Rana Plaza Überlebenden Shila Begum (siehe 2.3.2) verdeutlichen, dass Beschwerdesysteme unabhängig von örtlichen FabrikbesitzerInnen und VorarbeiterInnen in den Produktionsstätten zugänglich gemacht werden müssen. Im Besonderen müssen die ArbeiterInnen vor Gewaltandro-

hungen und Verlust des Gehalts oder des Arbeitsplatzes geschützt werden (vgl. Faigle/Pauly, 2014). Durch ein Beschwerdesystem, welches diese Kriterien erfüllen würde, hätten die ArbeiterInnen die Risse und Mängel des Gebäudes melden können. Daraufhin hätte eine frühzeitige Instandsetzung oder Stilllegung des Gebäudes veranlasst werden können, was viele Menschen vor Tod und Leid bewahrt hätte.

5.3.5 Dokumentations- und Berichtspflicht (§10)

Der §10 des LkSG sieht vor, dass die Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren sind und die Berichte sieben Jahre aufbewahrt werden müssen. Zusätzlich müssen die Unternehmen pro Geschäftsjahr einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Inhaltlich muss festgehalten werden, welche menschen- und umweltrechtlichen Verletzungen stattgefunden haben, welche Maßnahmen ergriffen wurden und wie diese zu bewerten sind, sowie dessen Schlussfolgerung und darauf beziehende zukünftige Maßnahmen. Wurden keine Verletzungen festgestellt muss dies ausführlich dargelegt werden (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2964).

Bereits 2017 wurde das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz zur nichtfinanziellen Berichtspflicht zur Nachhaltigkeitsbelanden verabschiedet (siehe 2.4.2) (vgl. HGB, 2017). Der BDA empfiehlt an dieser Stelle die Dokumentations- und Berichtspflichten des LkSG in die vorhandene Gesetzgebung zu integrieren, um bürokratischen Hürden und amtliche Berichtsprüfungen für die Unternehmen zu reduzieren (vgl. BDA, 2021, 9). Die ILkG argumentiert, dass eine ausführliche Dokumentation der Sorgfaltspflichten ebenfalls eine Entlastung für die Unternehmen sein kann, da somit die Abläufe der Sorgfaltskonzepte umfassend nachgewiesen und weiterentwickelt werden können (vgl. ILkG, 2020c, 50).

„Sie dient auch einzelnen MitarbeiterInnen als Nachweis, ihren Aufgaben entsprochen zu haben, indem sie etwa auf Missstände, Meldungen und Lösungsmöglichkeiten hingewiesen haben. Gleichzeitig weisen Dokumente nach, wann welche Führungspersonen über Vorgänge informiert waren. Die Dokumentation dient den Unternehmen daher auch zur Entlastung“ (ILkG, 2020c, 50).

Zusätzlich können die Berichte für die Unternehmen und die Betroffenen bei rechtlichen Auseinandersetzungen als wichtige Beweismittel dienen. Des Weiteren schlägt die Initiative vor, einen Sorgfaltsplan zu erstellen, der die einzelnen Sorgfaltspflichten auflistet und erläutert welche Prävention, Abhilfe und Verbesserungen getätigt wurden. GewerkschaftsvertreterInnen sollte die Erstellung dieses Plans begleiten und mit der Geschäftsleitung und BetriebsratsvertreterInnen unterzeichnen. Die Anstellung von selbstständigen Prüfunternehmen zur Auditierung und Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll von den Unternehmen im Bericht offengelegt werden (vgl. ILkG, 2020c, 50).

Bezogen auf die Rana Plaza Katastrophe hätte die Dokumentations- und Berichtspflicht als Kontrollfunktion für die Risikoanalysen angewandt werden können und hierdurch auf Präventionen und Abhilfemaßnahmen hingewiesen werden, welche Schritte ausgeführt oder auch versäumt wurden. Für die Betroffenen und auch die Unternehmen hätten diese Berichte als Beweismittel gedient, Verantwortlichkeiten belegt und Haftungsansprüche klären können.

5.4 Haftungsfrage und Rechtsanspruch der Betroffenen (§11)

Die zivilrechtliche Haftung des LkSG war einer der zentralen Streitpunkte bei den Verhandlungen zum Gesetz. Die ILkG hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf bemängelt, dass keine zivilrechtliche Haftungsregel enthalten sei (vgl. ILkG, 2021b, 2). Wirtschaftsverbände, darunter die BDA und der BDI hatten im Gegensatz kritisiert, dass die Zivilrechtliche Haftung im Gesetzentwurf nicht konkret ausgeschlossen wurde (vgl. Ausschusses für Arbeit und Soziales, 2021; BDA, 2021, 2 f. BDI, 2021a, 8 f.). Kurz bevor das Gesetz im Bundestag beschlossen wurde, kam es zu erheblichen politischen Druck seitens der Unionsfraktion und den Wirtschaftsverbänden, vorrauffhin eine zivilrechtliche Haftung endgültig aus dem Gesetz ausgeschlossen wurde (vgl. ILkG, 2021c, 4; LTO, 2021). Das Gesetz wurde um den Absatz 3 im §3 ergänzt, welcher besagt: „Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet

keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt“ (Bundestag, 2021b, 2962). Das bedeutet, dass Einzelpersonen, wie beispielsweise Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch transnationalen Unternehmen, durch das LkSG keine verbesserten zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten vor deutschen Gerichten erhalten.

In Deutschland können Betroffenen aus dem Ausland unabhängig von LkSG nach deutschem Zivilverfahrensrecht eine Klage gegen ein deutsches Unternehmen einreichen, wenn ein hinreichender Inlandsbezug nachgewiesen werden kann. Zusätzlich ist es den Betroffenen möglich, Prozesskostenhilfen zu beantragen (vgl. Auswärtiges Amt, 2017, 24 f.). Jedoch „gemäß internationalem Privatrecht wird die Klage nach dem Recht des Schadensortes [...] entschieden“ (Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 108). Im Fall des Rana Plaza Einsturzes hätte also eine Klage nach bangladeschen Recht beurteilt werden müssen (vgl. ILkG, 2021a, 19). Die ILkG und die beteiligten NGOs kritisieren, dass somit das wichtigste Ziel, die Entschädigungsansprüche für die Betroffenen zu vereinfachen und Schadenersatzklagen zu realisieren verfehlt wurde (vgl. ECCHR, 2021; ILkG, 2021b, 4). Die Überlebenden von Rana Plaza hätten somit durch das LkSG keine Möglichkeit erhalten hätten können, die Unternehmen zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und dadurch Schadenersatzansprüche einschließlich Schmerzensgeld einzuklagen (vgl. Dr. José A. Campos Nave, 2021).

Das Gesetz führt im §11 allerdings eine Prozessstandschaft ein, was inländische NGOs und Gewerkschaften ermächtigt, einen Prozess im Namen der Betroffenen zu führen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2964 f.). Das kann betroffene ArbeiterInnen aus dem Globalen Süden unterstützen den Zugang zu deutschen Gerichten zu vereinfachen und gleichzeitig vor hohen Verhandlungskosten schützen und Anonymität garantieren (vgl. ILkG, 2021c, 3). Den Opfern von Rana Plaza hätte hiermit der Zugang zu deutschen Gerichten vereinfacht werden können. Allerdings hätte durch das LkSG eine zivilrechtliche Klage nach deutschem Recht nicht ermöglicht werden können (vgl. Dr. José A. Campos Nave, 2021; ILkG, 2021c, 5; Thiery/Renschke, 2021). Die einzige Aussicht, eine Wiedergutmachung zu erhalten, sieht der §24 Abs. 4 Nr. 7 des LkSG vor, durch das Aufdecken einer Ordnungswidrigkeit eines Unternehmens (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2967). Wobei hier die Problematik darin besteht, die Ordnungswidrigkeit aufzuklären und genügend Beweismittel zu erhalten (vgl. ILkG, 2021c, 5).

2015 reichten vier Überlebende und Hinterbliebene des Brands in der Ali Enterprise Fabrik in Pakistan mit Unterstützung des ECCHR eine Zivilklage auf Entschädigung gegen das Textilunternehmen KiK beim Landgericht Dortmund ein. Sie forderten 30.000 Euro Schmerzensgeld. Die große Herausforderung dieses Falls war es die Verantwortung des Unternehmens bezogen auf den Brand zu belegen. Denn aus der rechtlichen Perspektive besteht nur eine Liefervertragliche Beziehung zwischen KiK und der Ali Enterprise Fabrik. Mit Begründung der Verjährung wies das Gericht die Klage im Januar 2019 ab, weshalb der Fall keine Klärung der Unternehmenshaftung in Zivilklagen aufzeigt, da die Entscheidungsbasis auf formalen Gründen und nicht inhaltlicher Argumentation beruhte. Auch wenn die Klage keinen Erfolg hatte ist sie jedoch für die Betroffenen eine emotionale und moralische Unterstützung. Die Menschenrechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten, die ihnen zugefügt wurden erhalten Aufmerksamkeit und Beistand. Das verdeutlicht, dass auch für die Betroffenen des Rana Plaza Einsturzes der Erfolg mit einer möglichen zivilrechtlichen Klage nicht gesichert gewesen wäre (vgl. ECCHR, 2020a, 1–4; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 107 ff.).

5.5 Behördliche Kontrollen (§12 - §21)

Die Paragraphen §12 bis §21 regeln die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes. Nach §19 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Prüfung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständig. Diese prüfen die Berichte der Unternehmen (§13) und führen risikobasierte Kontrollen durch (§14). Die Rechts – und Fachaufsicht über das Gesetz unterliegt der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (jetzt Klimaschutz, BMWK) (BMW) in Absprache mit den BMAS (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2965 f.).

Die ILkG äußert hier Bedenken, da das BMW, bei den Verfahren zur Schaffung des Gesetzes damals noch unter Minister Peter Altmaier die Verabschiedung des LkSG stark beeinflusst hat, um das Gesetz abzuschwächen. Die Initiative fordert die Sicherstellung von unabhängigen Kontrollverfahren des BAFA, um die Wirksamkeit der behördlichen Durchsetzung des LkSG zu garantieren (vgl. ILkG, 2021b, 6).

5.6 Öffentliche Aufträge (§22) und Bußgeldvorschriften (§24)

Bei nachgewiesenen Verstoß gegen das LkSG werden dem Unternehmen je nach Schwere Zwangsgelder (§22) und Bußgelder (§24) auferlegt und sie können bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden (§22). Hierbei können bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro Geldbußen in Höhe von 2% des erzielten Jahresumsatzes festgelegt werden (§24 Abs. 3) (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2966 f).

Der BDA sieht diese Regelung als unverhältnismäßig hoch an und kritisiert ebenfalls den möglichen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (vgl. BDA, 2021, 2). Die ILkG bemängelt indessen die fehlende Wiedergutmachung für die Betroffenen wie in 5.4 bereits ausgeführt wurde (vgl. ILkG, 2021c, 5). Ausschließlich der §24 Abs. 4 Nr. 7 sieht eine Wiedergutmachung im Falle einer Ordnungswidrigkeit vor (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2967).

6 Vergleich der EU Richtlinie und des deutschen LkSG

Am 23. Februar 2022 legte die Europäische Kommission einen „Vorschlag für eine EU Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen“ vor. Gleichsam wie das deutsche LkSG und andere entsprechende Gesetzeswerke in europäischen Ländern, sieht der Entwurf eine Verbesserung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in deren Lieferkette vor. Der Ökologische Wandel und die Menschenrechte werden in Europa und darüber hinaus mit dem Gesetzesentwurf intensiviert und gesichert. Hinzufügend wird für die Unternehmen ein EU Gesetzgebung, eine bessere Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit geschaffen (vgl. EU Kommission, 2022e; Görge, 2019, 497 ff.). Um einen direkten Vergleich zum deutschen LkSG zu veranschaulichen werden in der Tabelle 2 die beschlossenen Aspekte des LkSG mit den geplanten Inhalten der EU Richtlinie gegenübergestellt.

Der EU Gesetzesentwurf wurde von BefürworterInnen und KritikerInnen gleichermaßen entgegengeföhrt, nur aus unterschiedlichen Gründen. Die ILkG hoffte, dass der EU Entwurf die menschen- und umweltrechtlichen Defizite des LkSG beseitigen und Lücken schließen würde (vgl. ILkG, 2022d). Der BDI setzt sich ebenfalls für eine europäische Gesetzgebung ein, um einerseits Wettbewerbsverzerrungen im EU Binnenmarkt abzuwenden (vgl. BDI, 2021b) und andererseits mit der Hoffnung, dass die EU Richtlinie schwächer ausfällt als das LkSG und somit dieses abdämpft (vgl. Paasch/Seitz, 2022, 2). Im Folgenden wird auf einige für den Kontext der Arbeit wichtigen Paragraphen der EU – Richtlinie eingegangen.

6.1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§2)

Die ILkG begrüßt, dass durch die EU Richtlinie mehr Unternehmen in Europa verpflichtet werden, ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Allerdings sollte ein Lieferkettengesetz, laut ILkG für alle Unternehmen gelten, so wie es auch die UN Leitprinzipien und die OECD Leitsätze vorsehen (vgl. ILkG, 2022c, 3). Die ILkG bemängelt, dass der Geltungsbereich der EU Richtlinie sowohl auf die Anzahl der MitarbeiterInnen als auch die Höhe des Umsatzes festgelegt ist. Viele Unternehmen decken nicht beide Kriterien gleichzeitig ab und fallen somit nicht unter die Anwendung der EU Richtlinie. Zusätzlich sollte die Höhe des Nettoumsatzes von 150

Mio. Euro herabgesetzt werden. Auch die Risikosektoren müssten um weitere Branchen ausgedehnt werden. Die EU Richtlinie listet dabei nur drei Branchen auf: die Textil-, Bleidungs- und Lederbranche; die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und die Branche der Gewinnung mineralische Ressourcen. Unternehmen, die im Durchschnitt 250 Beschäftigte haben und ein Nettojahresumsatz von 40 Mio. Euro und 50 Prozent dieses Umsatzes in einer der Risikosektoren erwirtschaftet wurde, fällt ebenfalls in den Geltungsbereich der EU Richtlinie. Durch diese Regelung fallen zwar mehr Textilunternehmen in den Geltungsbereich der Richtlinie, allerdings schließt auch hier die Kombination aus Anzahl der MitarbeiterInnen und Nettoumsatz viele Textilunternehmen im Vergleich zum LkSG aus. Zusätzlich sollten laut der ILkG die Risikosektoren auf die 29 Branchen, welche von BMAS in der Studie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ (vgl. BMAS, 2020) ermittelt wurden, erweitert werden (siehe 5.1) (vgl. EU Kommission, 2022d, 58 f. ILkG, 2022c, 3 ff.).

Im Jahr 2015 betrug die Gesamtanzahl der Unternehmen in der Europa 23 Millionen, von denen 0,19 Prozent Großunternehmen waren, also 43. 700 (vgl. Röhl, 2017, 14). Laut der EU Kommission werde voraussichtlich durch die EU Richtlinie etwa 16.800 Unternehmen abgedeckt, einschließlich der Unternehmen aus Drittländern (vgl. EU Kommission, 2022e). Das verdeutlicht die geringe Anzahl an Unternehmen die in den Geltungsbereich der EU Richtlinie fallen.

Bestimmungen	deutsches LkSG	EU Richtlinie
<i>Anwendungsbereich / Geltungsbereich</i>	Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, Zweitniederlassung	Nur Kapitalgesellschaften
<i>Größe & Rechtsform</i>	Gruppe 1: ab 2023 - alle Unternehmen mit mehr als 3.000 ArbeitnehmerInnen in Deutschland, unabhängig vom jeweiligen Umsatz. Gruppe 2: ab 2024: alle Unternehmen mit mehr als 3.000 ArbeitnehmerInnen in Deutschland, unabhängig vom jeweiligen Umsatz (§1)	Gruppe 1: alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit) Gruppe 2: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte

		und einen Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit haben. Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften zwei Jahre später als für Gruppe 1 (§2)
<i>Unternehmen aus Drittstaaten</i>	Nein	Ja - die einen Umsatz in Höhe von Gruppe 1 und Gruppe 2 innerhalb der EU erwirtschaften (§2)
<i>inkl. KMU</i>	Nein	Nein
<i>inkl. Tochtergesellschaften</i>	Ja - §1	Ja - §1
<i>Eigener Geschäftsbereich</i>	Ja - §2	Ja - gesamte Wertschöpfungskette einschließlich Nutzung und Entsorgung
<i>Unmittelbare Zulieferer</i>	Ja - §2	Ja - §1
<i>Mittelbare Zulieferer</i>	Nein	alle vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen, sofern diese „etabliert“ sind (§1)
<i>Einbeziehen von Unternehmen in Risikobranche</i>	Nein	Ja - Textil- und Lederindustrie; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Lebensmittel und Getränke; Rohstoffindustrie und mineralische Produkte. Herstellung und Großhandel von Produkten dieser Branchen zählen hier ebenfalls dazu (§2)
<i>Menschenrechtliche Ankommen</i>	ILO – Kernnormen, allg. Menschenrechte, UN Leitprinzipien (Anlage)	UN Leitprinzipien, OECD Leitsätze und viele weitere (Anhang)
<i>Umwelt - Abkommen</i>	Übereinkommen Minamata, Stockholmer Übereinkommen, Basler Übereinkommen (Anlage)	Übereinkommen Minamata, Stockholmer Übereinkommen, Rotterdamer Übereinkommen, Basler Übereinkommen und weitere (Anhang)

<i>Eindämmung des Klimawandels</i>	Nein	Ja - Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C (§15)
<i>Risikomanagement</i>	Ja - §4	Ja - Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik (§5)
<i>Risikoanalyse</i>	Ja - §5	Ja - Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen (§6)
<i>Präventionsmaßnahmen</i>	Ja - §6	Ja - Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen (§7)
<i>Abhilfemaßnahmen</i>	Ja - §7	Ja - Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den (§8)
<i>Beschwerdeverfahren</i>	Ja - §8	Ja - Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens (§9)
<i>Dokumentations- und Berichtspflicht</i>	Ja - §10	Ja – Überwachung und Kommunikation (§10, §11)
<i>Zivilrechtliche Haftung</i>	Nein	Ja - §22
<i>Bußgelder</i>	Ja - §24	Ja
<i>Kontrolle durch</i>	Nationale Ämter (Bafa) (§19)	Nationale Ämter (§17)

Tabelle 2 Vergleich LkSG und EU Richtlinie Quelle: eigene Darstellung (vgl. Bundesgesetzblatt 2021; EU Kommission 2022d 2022a)

6.2 Sorgfaltspflichten

Im Vergleich zum LkSG führt die EU Richtlinie eine größere Anzahl von Menschenrechten und Abkommen auf, welche sich auf die Unternehmen beziehen sollen. Auch das UN Übereinkommen zur „Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (vgl. UN, 1979) wird im Gegensatz zum LkSG von der EU Richtlinie aufgenommen (5.2.1). Die ILkS fordert jedoch, dass die geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung in der Wertschöpfungskette als einzelner Tatbestand im Anhang der Richtlinie aufgelistet werden sollte, da es sich hier um einen häufigen Umstand in der globalen Wertschöpfungskette handele (vgl. EU Kommission, 2022a, 1–4; ILkG, 2022c, 9).

Die EU Richtlinie listet die Sorgfaltspflichten nachfolgenden Maßnahmen auf:

- Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik (§5)
- Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen (§6)
- Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen (§7)
- Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den (§8)
- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens (§9)
- Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (§10)
- öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach (§11) (vgl. EU Kommission, 2022d, 65)

Die Maßnahmen der EU Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten stimmen mit den des LkSG größtenteils überein. Allerdings gibt es auch einige Punkte die voneinander abweichen. Auf Einzelne soll hier eingegangen werden soll.

Die EU Richtlinie sieht im Paragraph §5 Abs. 1b das Erstellen einen Verhaltenskodex vor, „in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind“ (EU Kommission, 2022d, 66). Das Vorlagern dieser Maßnahme ist zu begrüßen, da im LkSG eine Grundsatzerklärung (Verhaltenskodex) erst in den Präventionsmaßnahmen nach dem Risiken in der Wertschöpfungskette bereits festgestellt worden sind, angefertigt werden

soll (5.3.2) (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2962; ILkG, 2022c, 15). Im §8 der EU Richtlinie wird darauf verwiesen, dass der Verhaltenskodex und der Korrekturmaßnahmenplan zur Abhilfe von Risiken durch die „etablierten“ GeschäftspartnerInnen und gegebenenfalls nachgelagerten Sublieferanten vertraglich zugesichert werden soll, um die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten (vgl. EU Kommission, 2022d, 69). Dieser Schritt wird von der ILkG befürwortet, allerdings werden Bedenken geäußert, dass die „Kosten und Risiken auf VertragspartnerInnen abgewälzt werden“ könnten (ILkG, 2022c, 15). Das LkSG hat diesbezüglich eine Klausel im §6 Abs. 3 Nr. 2 eingefügt die besagt, dass die „Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken“ notwendig sind, um angemessene Preise und Lieferzeiten zu verhandeln (Bundesgesetzblatt, 2021, 2963). Diese sollen nicht zu Lasten der ArbeitnehmerInnen und des Arbeitsschutzes fallen und insbesondere existenzsichernden Löhne und eine geregelte Arbeitszeit im Unternehmen und bei den Zulieferbetrieben führen (vgl. ILkG, 2022c, 15 f.). Eine „Vorgabe zur gerechten Verteilung der Kosten und Risiken einer menschenrechtsgerechten und umweltbezogenen Geschäftspolitik innerhalb der relevanten AkteurInnen der Wertschöpfungskette“ sollte in der EU Richtlinie ergänzt werden (ILkG, 2022c, 16).

Ferner sollte die Beendigung von Geschäftsbeziehungen insbesondere zu Zulieferern im Globalen Süden als allerletzte mögliche Maßnahme in Betracht gezogen werden. Das LkSG (§7 Abs.3) und die EU Richtlinie (§8 Abs. 6b) sehen gleichermaßen eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen vor, wenn die Präventions- und Abhilfemaßnahmen keinerlei Wirkung zeigen (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2963; EU Kommission, 2022d, 70). Für die ArbeitnehmerInnen im Globalen Süden kann es gravierende Folgen haben und zu Menschenrechtsverletzungen führen, wenn ein transnationales Unternehmen seine Aufträge kurzfristig beendet oder zurückzieht (vgl. ILkG, 2022c, 17). Die Auftragsstornierungen der transnationalen Unternehmen in der Corona Pandemie hat verheerende Ausmaße für die ArbeitnehmerInnen angenommen und sollte in jedem Falle verhindert werden (Clean Clothes Campaign, 2021a, 3 f. vgl. Hossain/Akter, 2022, 37). Daher solle eine derartige Beendigung nur mit gleichzeitiger Abhilfe für die Betroffenen vollzogen werden können und nur als letzten Ausweg in Betracht gezogen werden (vgl. ILkG, 2022c, 17 f.).

Die umweltbezogene Sorgfaltspflichten der EU Richtlinie sind im Vergleich zum LkSG breitflächig aufgestellt und die wesentlichen Umweltabkommen werden im Anhang des Gesetzes aufgelistet (vgl. EU Kommission, 2022a, 5 f.). Überdies wurden, wie auch im LkSG (§2 Abs. 9) umweltrechtliche Sorgfaltspflichten mit Menschenrechtsbezug im EU Gesetzentwurf integriert (vgl. ILkG, 2022c, 10 f.). Diese beinhalten das Verbot des Herbeiführens von Umweltschäden, wie „Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch oder sonstige Eingriffe in natürliche Ressourcen“. Was für die Menschen die natürliche Grundlage zur Lebensmittelherstellung, Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheit, Sicherheit, Nutzung des Eigentums, Ausüben wirtschaftlicher Tätigkeiten und die ökologische Integrität beeinträchtigt. Die EU Richtlinie beziehen sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Zivil- und Sozialpakt (vgl. EU Kommission, 2022a, 3).

In der EU Richtlinie wurde zusätzlich ein Paragraph zum Klimaschutz verfasst. § 15 besagt, dass Unternehmen sicherstellen müssen, dass „das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmen mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar“ ist (EU Kommission, 2022d, 73). Das LkSG enthält keine solcher Vorgaben.

6.3 Reichweite der Sorgfaltspflichten

Der EU Gesetzentwurf sieht im Vergleich zum LkSG eine umfassendere Reichweite der Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette vor. Folgen für Menschen- und Umweltrecht sollen bei den eigenen Geschäftstätigkeiten, von Tochterunternehmen und bei Unternehmen mit „etablierten“ Geschäftsbeziehungen kontrolliert werden. „Ob Geschäftsbeziehungen als etabliert gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet“ (EU Kommission, 2022d, 57). „Etablierte“ Geschäftsbeziehungen umschließen direkte und indirekte Zulieferer und werden nach der Intensität und Dauer der Geschäftsbeziehung bewertet (vgl. EU Kommission, 2022d, 63).

Diesbezüglich geht die EU Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich in der Lieferkette weiter als das LkSG, welches nur die unmittelbaren Zulieferer mit einbezieht (vgl. Bundesgesetzblatt, 2021, 2964). Die ILkG befürchtet jedoch, dass der Begriff der „etablierten“ Geschäftsbeziehung zu unkonkret ist. Es bedroht den Aufbau der wichtigen, langfristigen Lieferbeziehungen. Es entsteht die Gefahr, dass die Sorgfaltspflichten durch kurzfristigen Lieferbeziehungen umgangen werden und der Anwendungsbereich nur auf einen sehr kleinen Teil der Lieferkette bezogen wird. So wird beispielweise der Rohstoffhandel über Börsen, nicht miteingeschlossen, sofern die Rohstoffhändler regelmäßig wechseln. Ebenso wird die informelle Arbeit²⁶ in der Wertschöpfungskette keinerlei Aufmerksamkeit und Schutz, durch die EU Richtlinie, sowie auch durch das LkSG geboten (vgl. ILkG, 2022c, 13 f.). Für die ArbeitnehmerInnen im informellen Arbeitsmarkt gelten häufig keine Arbeits- und Sozialrechte. So sind in der Textilindustrie viele Frauen in Heimarbeit in informellen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Sie arbeiten zu sehr geringen Löhnen und ohne jeglichen Arbeitsschutz, sowie Sozialleistungen, Kranken- oder Arbeitslosenversicherungen (Dr. Ferenschild, 2016, 6, 23; vgl. Femnet, 2022c). Der BDI kritisiert indessen, der Entwurf der EU Richtlinie stelle einen zu umfassenden Anwendungsbereich auf und fordert, die Sorgfaltspflichten unbedingt nur auf die direkten Zulieferer zu beschränken (vgl. BDI, 2021b; Paasch/Seitz, 2022, 2).

²⁶ „Der informelle Sektor ist der Teil einer Volkswirtschaft, dessen wirtschaftliche Tätigkeit nicht staatlich erfasst, reguliert und kontrolliert wird. Nach Schätzungen der OECD [...] und der ILO [...] arbeiten mehr als 60 Prozent der Beschäftigten weltweit im informellen Sektor. In Entwicklungs- und Schwellenländern beträgt der Anteil 70 Prozent“ (BMZ, 2022a).

6.4 Zivilrechtliche Haftung

Im Vergleich zum LkSG wurde in der EU Richtlinie eine zivilrechtliche Haftungsregelung im Gesetz aufgenommen. Der §22 der EU Richtlinie besagt, dass Unternehmen für Schäden haften, wenn sie die „Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen“ (§7) und die „Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen“ (§8) nicht nachgekommen sind. Für Schäden, die durch die Tätigkeiten von indirekten Zulieferern in einer etablierten Geschäftsbeziehung zustande gekommen sind, haften die Unternehmen nicht. „Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette“ (EU Kommission, 2022d, 79).

Im Gegensatz zum LkSG schafft die EU Richtlinie die Möglichkeit für Betroffene eine zivilrechtliche Klage in den EU Mitgliedstaaten bei einer Menschenrechtsverletzung von transnationalen Unternehmen einzureichen und somit die Aussicht auf Wiedergutmachung und Schadensersatz zu gewährleisten. Allerdings fordert die ILkG, dass die rechtliche Verantwortung der Unternehmen nicht nur bei Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und bei den direkten Lieferanten (tier-1) zugewiesen werden kann. Wie bereits im Kapitel 6.1 erwähnt ist hierbei wichtig, dass die Kosten und Risiken innerhalb der Wertschöpfungsketten nicht auf die indirekten Zulieferer abgewälzt werden und eine „faire Kosten- und Lastenverteilung“ von den transnationalen Unternehmen gewährleistet werden kann (vgl. ILkG, 2022c, 33).

Um die Umsetzung einer Klage vor den Zivilgerichten der EU Mitgliedsstaaten nach EU Recht zu ermöglichen, schreibt §22 Abs. 5 folgendes vor:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung zwingend Anwendung findet und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist“ (EU Kommission, 2022d, 79).

Dieser Absatz gewährleistet, dass bei Klagen in der EU von Menschenrechtverletzungen in Globalen Süden, das EU Recht Anwendung findet und nicht das Recht des Landes in dem der Schaden zugefügt wurde. „Diese Vorschrift ist zentral, da ansonsten fraglich wäre, ob die von den Mitgliedstaaten zu schaffenden zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen anwendbar sind“ (ILkG, 2022c, 36).

Im Fall einer Klage fordert die ILkG, dass die transnationalen Unternehmen die Beweislast zugeschrieben werden sollte. Sie müssen nachweisen, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind oder die „Herausgabe der zur Beweisführung notwendigen Dokumente“ leisten. Für die Betroffenen ist es fast unmöglich, eigenständig den Unternehmen eine Schuld nachzuweisen, da ihnen häufig die finanziellen Mittel und der Einblick in die unternehmerischen Vorgänge fehlt. Eine sorgfältige Ausführung und Dokumentation der Sorgfaltsmaßnahmen wird somit essenziell für die transnationalen Unternehmen. Das LkSG sieht zusätzlich eine Veränderung der Prozessstand-schaft vor, somit können Betroffene durch NGOs oder Gewerkschaften vor Gericht vertreten werden (siehe 5.4). Diese Bestimmung sollte laut ILkG in der EU Richtlinie ebenfalls ergänzt werden (vgl. ILkG, 2022c, 34 f.).

Der BDA wiederum fordert den Ausschluss einer zivilrechtlichen Haftung aus dem EU Richtlinie. Sie befürchten, dass sonst die Unternehmen sich aus Ländern im Globalen Süden zurückziehen würden und somit den bereits erschaffenen Wohlstand und Wachstum durch die europäischen Unternehmen in diesen Regionen zum Erliegen kommen würde (vgl. BDI, 2021b; Paasch/Seitz, 2022, 2).

6.5 Ergebnis und Bezug auf Rana Plaza

Die EU Richtlinie wird im nächsten Schritt durch die Abstimmung des EU Parlaments und des Rats verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben dann zwei Jahre Zeit die Richtlinie in nationales Recht zu überführen (vgl. EU Kommission, 2022b). Sollte die in Kraft tretende EU Richtlinie dem analysierten Gesetzentwurf entsprechen und keine weiteren Abschwächungen durch Wirtschaftsverbände erfahren (vgl. Paasch/Seitz, 2022, 4), dann werden sich die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für die transnationalen Unternehmen verschärfen und sich die Menschenrechte für die ArbeitnehmerInnen im Globalen Süden ausnahmslos verbessern.

Der Rana Plaza Katastrophe hätte durch die EU Richtlinie möglicherweise verhindert werden können. Viele der großen europäischen Unternehmen und Unternehmen aus Drittländern, welche in Verbindung mit den Textilfabriken im Rana Plaza Gebäude gebracht werden konnten, wären unter den Geltungsbereich der EU Richtlinie gefallen. Hierzu gehören, aus:

- Spanien: Mango, El Corte Ingles, Inditex
- Italien: Benetton, Roberto di kappa
- Deutschland: KiK
- Belgien: C&A
- Frankreich: Auchan, Carrefour
- UK/Irland: Primark
- USA: Walmart (vgl. Clean Clothes Campaign, 2015, 3)

Insbesondere die Ausweisung der Textilindustrie als Branche mit hohem Schadenspotenzial hätten den Schutz für die NäherInnen in Bangladesch gesteigert. Jedoch ist auch zu vermerken, dass durch die Berücksichtigung von Umsatz und Anzahl der MitarbeiterInnen, einige Unternehmen, welche unter das LkSG gefallen wären, der EU Richtlinie nicht mehr unterstehen. Wie beispielsweise die Adler Modemärkte, da ihr Nettoumsatz im Jahr 2013 unter 40 Millionen Euro lag (vgl. Adler Modemärkte, 2013, 2).

Eine weitere Voraussetzung wäre gewesen, dass die Unternehmen eine „etablierte“ Geschäftsbeziehung mit den Zulieferbetrieben führten: Wie im Kapitel 5.2.2 bereits ausgeführt, platzierte KiK nur einmalig einen Auftrag in einer der Textilfabriken in Rana Plaza. Demzufolge hätte diese Fabrik nicht als „etablierter“ Zulieferer gemäß der EU Richtlinie gegolten. Die Betroffenen und Überlebenden hätten somit KiK, mit Bezug auf die EU Richtlinie nicht verklagen können. Im Fall des Brandes in der Ali Enterprises Fabrik in Pakistan bestand zwischen dem Zulieferer und KiK hingegen eine „etablierte“ Geschäftsbeziehung und KiK hätte für seine Sorgfaltspflichten aufkommen müssen. Sowie Schadensersatz an die Betroffenen und Angehörigen zahlen müssen.

Hier muss auch die Rolle der Prüfunternehmen abermals betrachtet werden. Die EU Richtlinie besagt:

„Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltaforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist [...]“ (EU Kommission, 2022d, 63).

§3 Abs. h impliziert das fälschliche oder mangelhaften Kontrollen und Auditberichte der Prüfunternehmen, dazu führen können, dass diese zu Rechenschaft gezogen werden können. Was bei dem Rana Plaza Einsturz und dem Brand der Ali Enterprises Fabrik der Fall gewesen ist. Das Zertifizierungsunternehmen TÜV Rheinland hätte infolgedessen für seine lückenhaften Angaben zur Gebäude- und Arbeitsplatzsicherheit haftbar gemacht werden können (siehe 2.3.2) (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 35 ff.).

Die EU Richtlinie setzt in ihren Sorgfaltspflichten voraus, dass für die ArbeitnehmerInnen die Sicherheit des Arbeitsplatz gegeben ist und kontrolliert werden muss (vgl. EU Kommission, 2022d, 62). Im Anhang der EU Richtlinie sind im Teil 1 die menschenrechtlichen Übereinkommen aufgelistet, die den Schutz des Arbeitsplatzes beinhalten. Punkt 7 lautet:

„Violation of the right to enjoy just and favourable conditions of work including a fair wage, a decent living, safe and healthy working conditions and reasonable limitation of working hours in accordance with Article 7 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights [...]“ (EU Kommission, 2022a, 1).

Das Rana Plaza Gebäude entsprach diesen Vorgaben nicht und nach der Prüfung hätte eine Verbesserung der Schäden vorgenommen werden müssen. Das hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit den Gebäudeeinsturz verhindern können. Zusätzlich hätte die zivilrechtlichen Haftung in der EU Richtlinie für die transnationalen Unternehmen und Prüfunternehmen einen Anreiz bieten können, ihre Sorgfaltspflichten und Kontrollen gewissenhaft durchzuführen (vgl. ILkG, 2022c, 32).

Die zivilrechtliche Haftung ist, wie bereits erwähnt, einer der wichtigsten Punkte der EU Richtlinie. Sie gibt nicht nur Anreize für die transnationalen Unternehmen, sondern den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen von transnationalen Unternehmen die Aussicht auf Gerechtigkeit. Die Überlebenden und Angehörigen des Rana Plaza Einsturzes, des Brandes der Ali Enterprises und vielen weiteren Katastrophen, die in den letzten Jahren passiert sind, hätten durch die EU Richtlinie Schadensersatz und Wiedergutmachungen vor den EU Gerichten einklagen können (vgl. ILkG, 2022c, 32).

7 Schlussbetrachtungen

7.1 Zusammenfassung der Hauptergebnisse

Ziel dieser Arbeit war es untersuchen, wie sich das deutsche LkSG auf deutsche und transnationale Unternehmen und auf die Menschenrechte im Globalen Süden auswirkt. Das Aufführen der Grundlagen der Arbeit und der internationalen Verhaltensstandards (Soft Law) zeigen auf, dass freiwillige Maßnahmen nicht die erhoffte Eigeninitiative von Unternehmen erreichen und Mängel für eine effektive Rechtsdurchsetzung aufweisen (vgl. Görge, 2019, 481; Kaleck/Saage-Maaß, 2016, ff.). In Deutschland wurde diese These durch das Ergebnis des NAP-Monitoring bekräftigt (vgl. Auswärtige Amt, 2020, 5 ff.).

Die umfangreiche Analyse des deutschen LkSK zeigt auf, welche Maßnahmen und Sorgfaltspflichten beschlossen wurden, um die Menschenrechte entlang der globalen Wertschöpfungskette zu schützen. Da das Gesetz erst im Januar 2023 in Kraft tritt und dementsprechend noch keine Rechtsprechung zum LkSG vorliegt, wurde eine hypothetische Prüfung des Gesetzes anhand des Fallbeispiels des Rana Plaza Einsturzes von 2013 vorgenommen. Die Ergebnisse hierzu werden im Folgenden hinsichtlich der Fragestellungen in dieser Arbeit ausführlich zusammengefasst. Aufgrund der Normenhierarchie²⁷ in Deutschland, hätte eine europäische Gesetzgebung zu einem Lieferkettengesetz einen direkten Einfluss auf das deutsche LkSG und es müsste entsprechend der EU Richtlinie angepasst werden (vgl. Paasch/Seitz, 2022, 2). Die Untersuchungen wurden daher um den kürzlich veröffentlichten EU Gesetzentwurf zu einem Lieferkettengesetz ergänzt, mit dem deutschen LkSG verglichen und ebenfalls auf das Rana Plaza Fallbeispiel angewandt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass zur Feststellung der Verantwortung und Schuldzuweisung der Rana Plaza Katastrophe nachträglich und ohne konkrete Beweise oder abgeschlossene Rechtsprechung, beispiels-

²⁷ „Normenhierarchie bedeutet, dass innerhalb der Hierarchie die niedrigere Norm durch die höhere verdrängt wird. [...] An der Spitze der Normenhierarchie steht grundsätzlich das Grundgesetz als Verfassung. Allerdings stehen mit der Weiterentwicklung der Europäischen Union - zumindest international gesehen - das Völkerrecht das Europarecht an der Spitze der Normenhierarchie. [...] Das Europarecht hat solange Vorrang, soweit die Verfassungsidentität gewährt bleibt. Es dürfen also durch das Europarecht keine tragenden Grundwerte und Leitideen der berührt werden, die zum Kern der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gehören“ (Juraforum, 2022).

weise bei Gerichtsfällen in Bangladesch keine sichere und verbindliche Aussage getroffen werden kann. Daher können die Ergebnisse der Arbeit ausschließlich als Mittel angesehen werden die Erwartungen an das LkSG und EU Richtlinie zu bewerten und zu beleuchten.

Einer der Hauptdiskussionspunkte der Gesetzgebungen war die Integrierung einer zivilrechtlichen Haftung der Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen. Diese ist für die transnationalen Unternehmen wie für die Betroffenen gleichermaßen von großer Bedeutung. Eine zivilrechtliche Haftung kann ferner die Wirksamkeit der Durchsetzung des Gesetzes verstärken, da die Haftungsfolgen einen zusätzlichen Anreiz für die Unternehmen schaffen. Das deutsche LkSG hat keine zivilrechtliche Haftungsregel enthalten. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie zwar eine zivilrechtliche Klage in Deutschland weiterhin vornehmen können, sich dabei aber nicht auf das LkSK beziehen können. Demzufolge hat sich die Durchsetzung einer zivilrechtlichen Klage in Deutschland wie bereits vor der Verabschiedung des LkSG nicht geändert, was sich auch in der mangelnden Aussicht auf Schadensersatz für die Betroffenen widerspiegelt. Der Gesetzentwurf der EU Richtlinie beinhaltet hingegen eine zivilrechtliche Haftung. Jedoch fällt nur ein kleiner Teil der transnationalen Unternehmen in den Geltungsbereich der EU Richtlinie. Sollte die Festlegung der Haftungspflicht vor der Verabschiedung der EU Richtlinie nicht mehr verändert werden, wird auch Deutschland als EU Mitgliedstaat eine zivilrechtliche Haftungsregel im LkSG integrieren müssen.

Die in der Arbeit aufgeführten folgenschweren menschenrechtlichen Umstände für die ArbeitnehmerInnen in der Textilindustrie im Globalen Süden und die vergangenen Katastrophen wie der Rana Plaza Einsturz und der Brand der Ali Enterprises Fabrik zeigen auf, dass eine Verbesserung der Menschenrechte in der Textilindustrie in Globalen Süden unabdingbar ist. Die im LkSG und in der EU Richtlinie aufgeführten Rechtspositionen weisen mit einigen Lücken die wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen auf, sowie umweltrechtliche Sorgfaltspflichten mit Menschenrechtsbezug. Diese sind wesentlich, um die Lebensgrundlage der Menschen zu sichern und sie vor Umweltkatastrophen zu schützen. Die Umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten sind allerdings insbesondere im LkSG nur mangelhaft aufgelistet.

Ein essentieller Aspekt um die Verbesserung der Menschenrechte zu gewährleisten, ist die gewissenhafte Risikoanalyse der Unternehmen bei Zulieferern und im eigenen internen Geschäftsbereich. Hierbei ist ausdrücklich auf die Einbeziehung Dritter, wie beauftragte Prüfunternehmen zur Kontrolle von Sorgfaltspflichten und möglichen Risiken hinzuweisen. Auch die Prüfunternehmen sollten in dem Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden, um diese bei fälschlichen und mangelhaften Auditberichten zur Rechenschaft ziehen zu können. Die EU Richtlinie sieht eine derartige Regulierung vor, das LkSG jedoch nicht. Die schnelle Reaktion auf festgestellte Risiken durch Prävention- und Abhilfemaßnahmen ist wesentlich um eine Verschlimmerung und darauf möglicherweise folgende Katastrophe zu verhindern. Zusätzlich ist die Präventionsmaßnahme des LkSG zur „Implementierung von geeigneten Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken“ (§6 Abs. 3 Nr. 2) ein zentraler Bestandteil zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Globalen Süden. Diese sollten angemessene Preise und eine Abnahme des Lieferdruckes für die Zulieferer sicherstellen, was gleichzeitig existenzsichernde Löhne und einen zuverlässigen Arbeitsschutz für die Arbeitnehmerinnen garantieren sollte. Ebenso ist die Schaffung eines niedrighschwelligem und sicheren Beschwerdeverfahren maßgeblich, um den ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit zu geben Menschenrechtsverletzungen zu melden.

Die Reichweite der berücksichtigten Lieferkette ist ein weiterer Punkt, welcher die Effektivität der Sorgfaltspflichten der transnationalen Unternehmen bedingungslos bestimmt. Die Beschränkung des LkSG der Sorgfaltspflichten auf die unmittelbaren Zulieferer, gestattet die Verbesserungen der Menschenrechte nur auf einem kleinen Teil der Wertschöpfungskette und somit auf eine bestimmte Gruppe von ArbeitnehmerInnen in Globalen Süden. Viele der Produktionsschritte innerhalb der Textilindustrie werden nicht durch das LkSG abgedeckt. Wie beispielsweise der Baumwollanbau oder auch die Veredelung von Textilien, die häufig unter großen umwelt- und Menschenrechtsrisiken stattfinden. Die EU Richtlinie schließt zwar durch die Regelung der „etablierten“ Geschäftsbeziehungen eine größere Gruppe an Lieferanten der Lieferkette mit ein, jedoch verbirgt sich hinter diesem Terminus die Gefahr, dass nur kurzfristige Geschäftsbeziehungen von den transnationalen Unternehmen aufrecht erhalten werden um Sorgfaltspflichten zu umgehen. Viele ArbeitnehmerInnen der Textilindustrie werden somit durch die Regelung nicht erfasst, da ihre kurzfristigen oder oft informellen Beschäftigungsverhältnisse keine Berücksichtigung in der EU Richtlinie und dem LkSG

erhalten. Der Ausbau von langfristigen Geschäftsbeziehungen sollte hier verpflichtend sein. Folglich erreichen die gesetzlichen Maßnahmen nur wenige TextilarbeiterInnen in Globalen Süden und die Menschenrechte könnten durch das LkSG sowie durch die EU Richtlinie nur geringfügig verbessert werden, da nur ein kleiner Teil der transnationalen Unternehmen und der Zulieferer im Globalen Süden in den Anwendungs- und Geltungsbereich der Gesetzgebungen fallen.

Die Diskussion über einen gerechten Wettbewerb hat die Schaffung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen von Beginn an begleitet. Um für die deutschen Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteil im deutschem Binnenmarkt zu schaffen, wurde der Anwendungsbereich des deutschen LkSG nach Forderung des BDI und den Grünen um die Zweitniederlassungen von ausländischen Unternehmen in Deutschland ergänzt. Dennoch hat der BDI und der BDA häufig betont, dass durch eine nationale Gesetzgebung, wie dem LkSG Wettbewerbsnachteile für die deutschen Unternehmen im EU Binnenmarkt gegenüber ausländischer Unternehmen entstehen. Um ein „Level playing field“ in der EU aufrechtzuerhalten hat der BDI und der BDA sich stets für eine europäische Lösung eines Lieferkettengesetzes ausgesprochen. Die kommende EU Richtlinie wird in Europa unter den europäischen Unternehmen aber auch den Unternehmen von Drittländern, welche in der EU tätig sind, eine Wettbewerbsgleichstellung schaffen. Global gesehen werden Unternehmen, die in dem EU Wirtschaftsraum tätig sind und der EU Richtlinie unterstehen gegenüber anderen Unternehmen stärkere Regulierungen zu bewältigen haben, was gleichermaßen Nachteile mit sich bringen kann. CSR Initiativen und gesetzliche Sorgfaltspflichten können jedoch auch Wettbewerbsvorteile bewirken. Das deutsche LkSG und die geplante EU Richtlinie, sowie die Aussichtung auf eine nachhaltige Wirtschaft in Europa und in Deutschland, können Siegel wie „Made in Germany“ oder „Made in EU“ stärken und einen im zweifachem Sinne nachhaltigen Vorteil schaffen (BMW, 2017, 4; vgl. Görgen, 2019, 505 f.). Zusätzlich werden Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen aber auch für die transnationalen Unternehmen durch das LkSG und die EU Richtlinie beseitigt. Unternehmen die menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten aus Eigeninitiative bereits in ihren Unternehmens Strukturen verankert haben, wie etwa Unternehmen der Fair Fashion Branche werden indessen eine Gleichberechtigung gegenüber ihren MitwettbewerberInnen durch das LkSG oder die EU Richtlinie erhalten.

7.2 Ausblick

Die baldige Verabschiedung der EU Richtlinie ist im Sinne der untersuchten Fragen der Arbeit in jedem Fall zu begrüßen. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, dass die menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten und auch die Wettbewerbsgerechtigkeit für die Unternehmen im Vergleich zu dem LkSG und anderen nationalen Lieferkettengesetzen von EU Mitgliedstaaten nicht abgeschwächt, sondern gestärkt ergänzt werden.

Abschließend ist zu sagen, dass das LkSG und die EU Richtlinie einen Anfang der Verbesserungen der Sorgfaltspflichten von transnationalen Unternehmen darstellen. Gleichwohl verdeutlichen, dass die weitreichenden strukturellen Missstände und Ungleichheiten des globalen Wirtschaftssystems, welches über Jahrzehnte aus dem Kolonialismus und der anhaltenden Vorherrschaft des Globalen Nordens wurzeln einer globale Lösung bedarf (vgl. Kaleck/Saage-Maaß, 2016, 11, 15 f., 22 f.). Durch die Globalisierung haben transnationale Unternehmen Beschäftigung und Wohlstand in viele Länder des Globalen Südens gebracht - einhergehend mit der Ausbeutung der Menschen und der Auslagerung von Umweltverschmutzungen. Zu diesem Zweck sollte ein verbindliches globales Abkommen in Anlehnung an die UN Leitprinzipien der Sorgfaltspflichten für transnationalen Unternehmen geschaffen werden (vgl. Görge, 2019, 506). Ein globales von der UN erstelltes und verabschiedetes Lieferkettengesetz, welches dem Völkerrecht entspräche, könnte zu einer positiven Entwicklung beitragen. Diesbezüglich sollten transnationale Unternehmen wie Nationalstaaten als Völkerrechtssubjekten anerkannt werden. Die souveränen Staaten wären verpflichtet ein globales Lieferkettengesetz in das nationale Rechtssystem zu integrieren. Gleichsam wäre es möglich transnationale Unternehmen auch unabhängig von nationalen Gesetzeswerken für Missachtungen und Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten vor regionalen Gerichtshöfen verantwortlich zu machen. Die UN oder auch die World Trade Organisation könnten dabei die Rolle des Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus des globalen Lieferkettengesetzes übernehmen. Dies hätte auch eine globale Wettbewerbsgerechtigkeit zur Folge, da alle Unternehmen dem globalen Lieferkettengesetz unterstehen würden. Durch diese Vereinheitlichung der Sorgfaltspflichten könnte langfristig ein gerechteres Wirtschaftssystem geschaffen werden, welches die Umwelt schützt und Menschenrechte auf der ganzen Welt berücksichtigt.

8 Literaturverzeichnis

- ACCORD (2022). *About ACCORD*. <https://bangladeshaccord.org/about>, abgerufen am 18. Februar 2022
- Adler Modemärkte (2013). *Geschäftsbericht 2013*. Abgerufen von [https://www.adler-mode-unternehmen.com/fileadmin/2014/IR/ADL-GB-2013/gb/de/Adler Mode-maerkte AG Geschaeftsbericht 2013 deutsch geschuetzt.pdf](https://www.adler-mode-unternehmen.com/fileadmin/2014/IR/ADL-GB-2013/gb/de/Adler_Mode-maerkte_AG_Geschaeftsbericht_2013_deutsch_geschuetzt.pdf), abgerufen am 14. März 2022
- Anner, Mark (2020). *Abandoned? The Impact of Covid-19 on Workers and Businesses at the Bottom of Global Garment Supply Chains*. Penn State Center for Global Workers' Rights. Abgerufen von <https://www.workersrights.org/wp-content/uploads/2020/03/Abandoned-Penn-State-WRC-Report-March-27-2020.pdf>, abgerufen am 1. März 2022
- Antonakopoulos, Nadine/Engel, Benjamin/Gille, Michael/Heurung, Rainer (2021, Hrsg.). *Unternehmenskauf und Unternehmensumwandlung: Besteuerung, Rechnungslegung, Bewertung, Recht: Festschrift für Prof. Dr. Rainer Heurung*. Wiesbaden, Germany [Heidelberg]: Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-34138-1
- Associated British Food plc (2014). *Annual Report and Accounts 2014*. Abgerufen von <https://www.abf.co.uk/investors/results-reports-presentations/annual-reports.year2014.archive>, abgerufen am 16. März 2022
- Ausschusses für Arbeit und Soziales (2021). *Anhörung: Wirtschaft fürchtet ein-sei-ti-ge Be-las-tun-gen durch das Liefer-ketten-gesetz*. Berlin. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608>, abgerufen am 26. März 2022
- Auswärtige Amt (2020). *Abschlussbericht - Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen Zwischenbericht Erhebungsphase 2020*. Berlin. Abgerufen von [https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html? blob=publicationFile](https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?blob=publicationFile), abgerufen am 18. Februar 2022
- Auswärtiges Amt (2017). *Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*. Berlin: Auswärtiges Amt. Abgerufen von <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, abgerufen am 10. April 2022
- Backhaus-Maul, Holger/Kunze, Martin/Nährlich, Stefan (2018, Hrsg.). *Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in Deutschland: ein Kompendium zur Erschließung eines sich entwickelnden Themenfeldes*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS. DOI: 10.1007/978-3-658-02585-4

- Balderjahn, Ingo (2013). *Nachhaltiges Management und Konsumentenverhalten*. Konstanz: UVK-Verlagsges.
- BDA (2021). *Schriftliche Stellungnahme* (Ausschuss für Arbeit und Soziales No. 19(11)1116). Abgerufen von <https://www.bundestag.de/resource/blob/841630/2c2c56c6b7139deb95e224db7816df87/19-11-1116-SN-Verband-BDA-data.pdf>, abgerufen am 5. April 2022
- BDI (2021a). *Schriftliche Stellungnahme* (No. 19(11)1113). Berlin: Deutscher Bundestag. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/resource/blob/841622/b7bb95d0e685b8cb6e25f469c800d3f1/19-11-1113-SN-Verband-BDI-data.pdf>, abgerufen am 10. April 2022
- BDI (2021b, Dezember 15). *Auf dem Weg zu einem europäischen Lieferkettengesetz*. <https://bdi.eu/artikel/news/auf-dem-weg-zu-einem-europaeischen-lieferkettengesetz/>, abgerufen am 26. April 2022
- Benetton (2016). *Integrated Report 2016*. Abgerufen von <https://www.benetton-group.com/site/assets/files/1107/2016ing.pdf>, abgerufen am 16. März 2022
- BMAS (2020). *Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten* (No. 543). Berlin. Abgerufen von <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.html>, abgerufen am 12. März 2022
- BMAS (2022a). *CSR-Politik der EU*. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Politik/CSR-international/CSR-in-der-EU/csr-politik-der-eu.html>, abgerufen am 16. Februar 2022
- BMAS (2022b). *Lieferketten-Gesetzesinitiative der EU*. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Europa/Lieferketten-Gesetzesinitiative-in-der-EU/lieferketten-gesetzesinitiative-der-eu-art.html>, abgerufen am 16. April 2022
- BMAS (2022c). *Welche Länder setzen bereits Lieferkettengesetze um – und was bedeutet das für die EU?* <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/G...U-und-weltweit/welche-laender-setzen-lieferkettengesetze-um.html>, abgerufen am 1. März 2021
- BMAS (2022d, Februar 14). *CSR-Berichtspflicht für Unternehmen seit 2017*. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Politik/CSR-national/Aktivitaeten-der-Bundesregierung/CSR-Berichtspflichten/richtlinie-zur-berichterstattung.html>, abgerufen am 12. März 2022
- BMAS (2022e, Februar 18). *Über den NAP*. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/Ueber-den-NAP/Ziele-des-NAP/ziele-des-nap.html>, abgerufen am 18. Februar 2022
- BMWi (2017). *Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie*. BMWi. Abgerufen von <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/nachhaltigkeitsstrategie-des-bmwi.pdf?blob=publication-File&v=6>, abgerufen am 3. Mai 2022

- BMWK (2022). *Textil und Bekleidung*. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Branchenfokus/Industrie/branchenfokus-textil.html>, abgerufen am 5. Mai 2022
- BMZ (2021, Juni 9). Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz. <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferkettengesetz>, abgerufen am 11. März 2022
- BMZ (2022a). *Informeller Sektor*. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/70562-70562>, abgerufen am 1. Mai 2022
- BMZ (2022b, Januar 24). *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)*. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-buergerliche-politische-rechte-60140>, abgerufen am 24. Februar 2022
- Bowen, Howard R. (2013). *Social responsibilities of the businessman*. Iowa City, Iowa: University of Iowa Press.
- Brühl, Rolf (2018). *Corporate Social Responsibility: eine Ethik der gesellschaftlichen Verantwortung und ihre Umsetzung*. München: Verlag Franz Vahlen.
- Bundesgesetzblatt. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten - (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG), § Teil I Nr. 46 (2021). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger%20BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#bgbl_%2F%2F*%5B%40attr%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1646899443661, abgerufen am 10. März 2022
- Bundestag (2021a, Mai 17). *Wirtschaft fürchtet einseitige Belastungen durch das Lieferkettengesetz*. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608>, abgerufen am 15. April 2022
- Bundestag (2021b, Juni 11). *Bundestag verabschiedet das Lieferkettengesetz*. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608>, abgerufen am 14. März 2022
- Bundeszentrale für politische Bildung (2018, April 23). *Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt*. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/268127/textilindustrie-bangladesch>, abgerufen am 6. Januar 2022
- Bundeszentrale für politische Bildung (2022). *Rechtssubjekt*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323933/rechtssubjekt/>, abgerufen am 18. Mai 2022
- Bündnis 90/die Grünen (2021, Juni 9). Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930543.pdf>, abgerufen am 14. März 2022
- Burckhardt, Gisela (2011, Hrsg.). *Mythos CSR: Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken*. Berlin: Horlemann.

- Burckhardt, Gisela (2013, Hrsg.). *Corporate Social Responsibility - Mythen und Maßnahmen: Unternehmen verantwortungsvoll führen, Regulierungslücken schließen* (2. Aufl). Wiesbaden: Springer Gabler.
- C&A (2021, März 19). *Anzahl der Mitarbeiter von C&A in Deutschland in den Jahren von 2011 bis 2020*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/798253/umfrage/anzahl-der-mitarbeiter-von-cunda-in-deutschland/>, abgerufen am 16. März 2022
- C&A (2022). *Über C&A*. <https://www.c-and-a.com/de/de/corporate/company/ueber-ca/geschichte/chronik/>, abgerufen am 16. März 2022
- Carroll, Archie B. (1991). The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral Management of Organizational Stakeholders. *Business Horizons*, 34, 39–48.
- Carroll, Archie B. (1999). Corporate Social Responsibility. Evolution of a Definitional Construct. *Business & Society*. *Business & Society*, 38, 268–295. <https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/000765039903800303>, abgerufen am 16. Februar 2022
- CDU,/CSU/SPD (2018). *Koalitionsvertrag - Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land*. Berlin. Abgerufen von https://archiv.cdu.de/system/tmf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, abgerufen am 15. April 2022
- Centre for Global Workers Rights (2020). *Unpaid Billions: Trade Data Show Apparel Order Volume and Prices Plummeted through June, Driven by Brands' Refusal to Pay for Goods They Asked Suppliers to Make*. <https://www.workersrights.org/research-report/unpaid-billions-trade-data-show-apparel-order-volume-and-prices-plummeted-through-june-driven-by-brands-refusal-to-pay-for-goods-they-asked-suppliers-to-make/>, abgerufen am 19. März 2022
- Christliche Initiative Romero e.V. (2019). *Fast Fashion - Teil 2: Einkaufspraktiken*. Münster. Abgerufen von <https://www.ci-romero.de/produkt/dossier-fast-fashion-2-einkaufspraktiken/>, abgerufen am 29. März 2022
- Clean Clothes Campaign (2015). *Compensating the Victims of Rana Plaza Resolving the Funding Crisis*. Abgerufen von <https://archive.cleanclothes.org/safety/rana-plaza/compensating-the-victims-of-rana-plaza-resolving-the-funding-crisis/view>, abgerufen am 4. März 2022
- Clean Clothes Campaign (2020a). *Ausbeutung Made in Europe*. Abgerufen von https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Sonstiges/Studie_Ausbeutung_Made_in_Europe.pdf, abgerufen am 8. April 2022
- Clean Clothes Campaign (2020b). *Licht ins Dunkeln*. Abgerufen von <https://sauberekleidung.de/2020/10/licht-ins-dunkel/>, abgerufen am 18. März 2022

- Clean Clothes Campaign (2021a). *BREAKING POINT Wage theft, violence and excessive workloads are pushing garment workers to breaking point during the pandemic*. Abgerufen von https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2021/07/BreakingPoint_report_final.pdf, abgerufen am 14. Februar 2022
- Clean Clothes Campaign (2021b, April 18). *Justice still outstanding: an update of legal cases related to Rana Plaza eight years on*. <https://clean-clothes.org/news/2021/justice-still-outstanding-an-update-of-legal-cases-related-to-rana-plaza-eight-years-on>, abgerufen am 18. Februar 2022
- Deutsche OECD - NKZ (2018). *Abschliessende Erklärung*. Abgerufen von <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=4>, abgerufen am 24. Februar 2022
- Deutscher Gewerkschaftsbund (2014). *Rana Plaza: Es fehlen noch 15 Millionen Dollar Entschädigung*. <https://www.dgb.de/themen/++co++acc5848e-4568-11e4-96a5-52540023ef1a>, abgerufen am 14. Februar 2022
- Die Welt (2001, März 10). *Spaniens größter Modekonzern Inditex wagt den Börsengang*. <https://www.welt.de/print-welt/article438785/Spaniens-groesster-Modekonzern-Inditex-wagt-den-Boersengang.html>, abgerufen am 16. März 2022
- Diehl-Wobbe, Elsbeth (2020, Oktober 15). *Online-Retailer Boohoo trennt sich von weiterem Lieferanten*. <https://www.textilwirtschaft.de/business/news/grossbritannien-politik-erhoeht-den-druck-wegen-textil-skandal-online-retailer-boohoo-trennt-sich-von-weiterem-lieferanten-227726>, abgerufen am 8. April 2022
- Dr. Ferenschild, Sabine (2016). *Informell und ungeschützt Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie im indischen Surat*. Bonn: SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene. Abgerufen von <https://saubere-kleidung.de/2017/01/informell-und-ungeschuetzt-arbeitsbedingungen-in-der-textilindustrie-im-indischen-surat/>, abgerufen am 1. Mai 2022
- Dr. José A. Campos Nave (2021, Mai 31). *Lieferkettengesetz – Haftungsfrage geklärt, Beschluss steht unmittelbar bevor*. <https://www.roedl.de/themen/lieferkettengesetz-haftung-zivilrecht-geklaert-beschluss-steht-bevor-prozessstand-schaft>, abgerufen am 28. März 2022
- Dr. Kampffmeyer, Nele/Dr. Gailhofer, Peter/Scherf, Cara-Sophie/Schleicher, Tobias/Westphal, Ida (2018). *Working Paper Umweltschutz wahrt Menschenrechte! Deutsche Unternehmen in der globalen Verantwortung*. Öko-Institut e.V. Abgerufen von <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/WP-Umweltschutz-wahrt-Menschenrechte.pdf>, abgerufen am 25. April 2022
- Duden (2022). *Umgehungsgeschäft*. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Umgehungsgeschaeft>, abgerufen am 9. Mai 2022
- ECCHR (2018). *Fallinformation - OECD-Beschwerde gegen TÜV Rheinland*. Abgerufen von https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_RanaPlaza_TueVRheinland_OECD.pdf, abgerufen am 13. Februar 2022

- ECCHR (2019). *Menschenrechte vor Profit: So wird's gemacht*. Berlin. Abgerufen von https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/ECCHR_SORGFALT.pdf, abgerufen am 17. Januar 2022
- ECCHR (2020a). *Fallbeschreibung - Fabrikbrand in Pakistan: Billige Textilproduktion, lebensgefährliche Arbeit*. ECCHR. Abgerufen von https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_KiK_Pakistan_Okt2020.pdf, abgerufen am 25. April 2022
- ECCHR (2020b, April). *Das „kranke“ System der Textilindustrie Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Krisenzeiten*. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/ECCHR_PP_LIEFERKETTEN_CORONA_DE.pdf, abgerufen am 20. Februar 2022
- ECCHR (2021, Februar 12). *Lieferkettengesetz in Deutschland*. <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/lieferkettengesetz-in-deutschland/>, abgerufen am 28. März 2022
- Ellen MacArthur Foundation (2017). *A new textiles economy: Redesigning fashion's future* (Ellen MacArthur Foundation). Abgerufen von <http://www.ellen-macarthurfoundation.org/publications>, abgerufen am 25. Februar 2022
- Emundts, Corinna (2021, Februar 12). *Ein paar Zähne wurden gezogen*. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/einigung-lieferkettengesetz-101.html>, abgerufen am 3. Januar 2022
- Ethical Trading Initiative (2017). *Guide to buying responsibly*. Abgerufen von <https://respect.international/wp-content/uploads/2017/12/The-Joint-Ethical-Trading-Initiatives-Guide-to-buying-responsibly-.pdf>, abgerufen am 29. März 2022
- EU. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, L 330/1 (2014). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=RO>, abgerufen am 16. Februar 2022
- EU Kommission (2001). *Grünbuch – Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen*. KOM (2001) 366 endg. Abgerufen von <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0366:FIN:DE:PDF>, abgerufen am 10. März 2022
- EU Kommission (2011). *Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)*. (No. KOM(2011) 681 endgültig). Abgerufen von <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF>, abgerufen am 14. Februar 2022

- EU Kommission (2022a). *ANNEX to the proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937* (No. COM(2022) 71 final). Brüssel: EU Kommission. Abgerufen von https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_2_183888_annex_dir_susta_en.pdf, abgerufen am 26. April 2022
- EU Kommission (2022b). *Corporate sustainability reporting*. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en#review, abgerufen am 16. Februar 2022
- EU Kommission (2022c). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung*. Brüssel: EU Kommission. Abgerufen von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0066&qid=1647604691109&from=DE>, abgerufen am 16. April 2022
- EU Kommission (2022d). *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937* (No. 2022/0051). Abgerufen von https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF, abgerufen am 26. April 2022
- EU Kommission (2022e, Februar 23). *Corporate sustainability due diligence*. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_de#documents, abgerufen am 15. März 2022
- Faigle, Philip/Pauly, Marcel (2014). Die Schande von Rana Plaza. *Zeit Online* vom 22. April 2014. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2014-04/rana-plaza-jahrestag-hilfsfonds>, abgerufen am 4. März 2022
- Fashion Revolution (2022). *About*. <https://www.fashionrevolution.org/about/>, abgerufen am 3. Mai 2022
- Fashion United (2014, Juli 22). *Mango setzt auf Deutschland*. <https://fashionunited.de/v1/leads/mango-setzt-auf-deutschland/201407224206>, abgerufen am 1. Mai 2022
- Femnet (2022a). *Häufige Fragen zum „Bangladesh Fire and Building Safety Accord“*. <https://femnet.de/informationen/materialien-medien/faq/zum-accord-in-bangladesh.html>, abgerufen am 18. Februar 2022
- Femnet (2022b). *Über uns*. <https://femnet.de/ueber-femnet/mission-ziele/der-verein.html>, abgerufen am 3. Mai 2022

- Femnet (2022c). *Warum gelten gerade Frauen als billige Arbeitskräfte?* <https://femnet.de/168-faq/geschlechtsspezifische-diskriminierung-von-arbeiterinnen-in-der-textilindustrie.html>, abgerufen am 1. Mai 2022
- Finke, Björn (2018). Burberry will keine Klamotten mehr verbrennen. *Süddeutsche Zeitung* vom 6. September 2018. London. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/mode-burberry-will-keine-klamotten-mehr-verbrennen-1.4119265>, abgerufen am 17. Februar 2022
- Forensic Architecture (2018, Januar 30). *The Ali Enterprises factory fire*. <https://forensic-architecture.org/investigation/the-ali-enterprises-factory-fire>
- Fritzsche, Karl Peter (2016). *Menschenrechte: eine Einführung mit Dokumenten* (3., erweiterte und aktualisierte Auflage). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Gardetti, Miguel Ángel/Torres, Ana Laura (2013, Hrsg.). *Sustainability in fashion and textiles: values, design, production and consumption*. Sheffield, UK: Greenleaf Publishing.
- Germanwatch (2022). *Initiative Lieferkettengesetz*. <https://www.germanwatch.org/de/lieferkettengesetz>, abgerufen am 5. Mai 2022
- Görge, Theresa (2019). *Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen: eine Untersuchung der zivilrechtlichen Haftung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Greenpeace e. V. (2017a). *After the binge, the hangover: Insights into the minds of clothing consumers*. Abgerufen von <https://www.greenpeace.de/publikationen/2017-05-08-greenpeace-konsum-umfrage-mode.pdf>, abgerufen am 3. März 2022
- Greenpeace e. V. (2017b). *Konsumkollaps durch Fast Fashion*. Hamburg. Abgerufen von https://greenwire.greenpeace.de/system/files/2019-04/s01951_greenpeace_report_konsumkollaps_fast_fashion.pdf, abgerufen am 13. Februar 2022
- Greenpeace e. V. (2018). *Destination Zero: Sieben Jahre Entgiftung der Textilindustrie*. Hamburg. Abgerufen von <https://www.greenpeace.de/publikationen/s02231-greenpeace-report-2018-detox-destination-zero.pdf>, abgerufen am 14. März 2022
- Greenpeace International (2022). *Detox my Fashion*. <https://www.greenpeace.org/international/act/detox/>, abgerufen am 3. Mai 2022
- Greenpeace-Magazin (2021, Dezember 17). *Chiles Atacama-Wüste: Friedhof für gebrauchte Kleidung*. <https://www.greenpeace-magazin.de/ticker/chiles-atacama-wueste-friedhof-fuer-gebrauchte-kleidung-von-martina-farmbauer-dpa-0>, abgerufen am 13. Februar 2022

- Haider, Katharina (2019). *Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen: eine Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten am Maßstab des Völkerrechts, des internationalen Zivilverfahrensrechts, des (internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Heinrich, Peter (2018, Hrsg.). *CSR und Fashion: nachhaltiges Management in der Bekleidungs- und Textilbranche*. Berlin [Heidelberg]: Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-662-57697-7
- Hennings, Antje (2009). *Über das Verhältnis von multinationalen Unternehmen zu Menschenrechten: eine Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive*. Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen. <https://pdfs.semanticscholar.org/36f0/c281b21c7107364ac2a244d144902c41acea.pdf>
- Hentze, Joachim/Thies, Björn (2012). *Unternehmensethik und Nachhaltigkeitsmanagement* (1. Auflage). Bern Stuttgart Wien: Haupt Verlag.
- Herdegen, Matthias (2018). *Völkerrecht* (17., überarbeitete und erweiterte Auflage). München: C.H. Beck.
- Herzog, Bodo (2021). Lieferkettengesetz: Europäische Lösung nötig. *Wirtschaftsdienst*, 101(6), 412–412. DOI: 10.1007/s10273-021-2932-3, abgerufen am 26. Februar 2022
- HGB. §289 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz) (2017). https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_CSR-RiLi_Umsetzungsg.pdf?blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 11. März 2022
- Hilpert, Konrad (1991). *Die Menschenrechte: Geschichte, Theologie, Aktualität* (1. Aufl). Düsseldorf: Patmos Verlag.
- Hohmann, Marius (2019). *Fair Fashion*. Statista. Abgerufen von <https://de.statista.com/statistik/studie/id/67352/dokument/fair-fashion/>, abgerufen am 20. April 2022
- Hompel, Michael/Heidenblut, Volker (2011). *Taschenlexikon Logistik: Abkürzungen, Definitionen und Erläuterungen der wichtigsten Begriffe aus Materialfluss und Logistik*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag Berlin Heidelberg.
- Hossain, Jakir/Akter, Afroza (2022). *Social Dialogue in the 21st Century Mapping Social Dialogue in Apparel: Bangladesh January 2021*. New York: Cornell University School of Industrial and Labor Relations & The Strategic Partnership for Garment Supply Chain Transformation. Abgerufen von <https://api.fairwear.org/wp-content/uploads/2021/02/Bangladesh-Report-FINAL.pdf>, abgerufen am 28. April 2022

- Human Right Council (2011). *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie* (No. A/HRC/17/31). UN. Abgerufen von https://www.ohchr.org/documents/issues/business/a-hrc-17-31_aev.pdf, abgerufen am 25. Februar 2022
- IfD Allensbach (2021, Juni). *Anzahl der Personen in Deutschland, die bereit sind, für umweltfreundliche Produkte mehr zu zahlen, von 2017 bis 2021*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/264571/umfrage/kaeuferotypen-zahlungsbereitschaft-fuer-umweltfreundliche-produkte/>, abgerufen am 19. April 2022
- ILkG (2020a). *Briefing Juni 2020 - Globale Lieferketten in der Corona-Krise – Menschenrechte auf dem Abstellgleis?* Abgerufen von https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/06/Briefing-Juni-2020_Lieferketten-und-Corona_final.pdf, abgerufen am 18. Februar 2020
- ILkG (2020b). *Made in Pakistan*. <https://lieferkettengesetz.de/fallbeispiel/made-in-pakistan/>, abgerufen am 7. März 2022
- ILkG (2020c). *Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz*. Berlin. Abgerufen von <https://lieferkettengesetz.de/publikationen/>, abgerufen am 10. März 2022
- ILkG (2021a). *Rechtliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“*. Initiative Lieferkettengesetz. Abgerufen von https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz-Rechtliche-Stellungnahme-zum-RegE_Stand-19.3.21.pdf, abgerufen am 6. Mai 2022
- ILkG (2021b). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz* (Initiative Lieferkettengesetz). Abgerufen von https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz_Stellungnahme-zum-Gesetzentwurf.pdf, abgerufen am 10. März 2022
- ILkG (2021c). *Was das neue Lieferkettengesetz liefert - und was nicht*. Abgerufen von https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/06/Initiative-Lieferkettengesetz_Analyse_Was-das-neue-Gesetz-liefert.pdf, abgerufen am 28. März 2022
- ILkG (2021d, Oktober). *Fragen und Antworten zum neuen Lieferkettengesetz*. https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/11/Initiative-Lieferkettengesetz_FAQ-Deutsch.pdf, abgerufen am 24. März 2022
- ILkG (2022a). *Fallbeispiele*. <https://lieferkettengesetz.de/fallbeispiele/>, abgerufen am 20. April 2022
- ILkG (2022b). *Initiative Lieferkettengesetz*. <https://lieferkettengesetz.de>, abgerufen am 5. Mai 2022

- ILkG (2022c). *Nachhaltige unternehmerische Sorgfaltspflicht: Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission*. Berlin: Initiative Lieferkettengesetz. Abgerufen von <https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2022/04/Initiative-Lieferkettengesetz-Stellungnahme-zum-Kommissionsentwurf-1.pdf>, abgerufen am 26. April 2022
- ILkG (2022d, März 2). *Entwurf für EU-Lieferkettengesetz: Der Grundstein ist gelegt*. <https://lieferkettengesetz.de/2022/03/02/entwurf-fuer-eu-lieferkettengesetz-der-grundstein-ist-gelegt/>, abgerufen am 26. April 2022
- ILO (2017, Dezember 21). *The Rana Plaza Accident and its aftermath*. https://www.ilo.org/global/topics/geip/WCMS_614394/lang--en/index.htm, abgerufen am 7. März 2022
- ILO (2022a). *Arbeitsnormen und Beschwerdeverfahren*. <https://www.ilo.org/berlin/sozialpartner/arbeitsnormen/lang--de/index.htm>, abgerufen am 21. Februar 2022
- ILO (2022b). *ILO Kernarbeitsnormen*. <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>, abgerufen am 21. Februar 2022
- ILO-Berlin (2015, Juni 8). *Rana-Plaza-Opferentschädigungsfond gefüllt, letzte Auszahlungen an die Opfer jetzt möglich*. https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_374294/lang--de/index.htm, abgerufen am 14. Februar 2022
- Inditex (2021, Juni 25). *Anzahl der Mitarbeiter von Inditex weltweit in den Jahren 2007 bis 2020*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/235474/umfrage/anzahl-der-mitarbeiter-von-inditex/>, abgerufen am 16. März 2022
- Iqsos (2019, April). *Wieviel mehr wären Sie bereit für Bekleidung zu bezahlen, um eine faire Textilproduktion zu gewährleisten?* <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/998057/umfrage/umfrage-zur-zahlungsbereitschaft-beim-konsum-fairer-mode-in-deutschland/>, abgerufen am 19. April 2022
- IUBH Internationale Hochschule (2020, Juni). *Um wieviel Prozent dürfte ein nachhaltig und umweltschonend hergestelltes Produkt maximal teurer sein als ein konventionell erzeugtes Produkt, damit Sie es für einen Kauf in Erwägung ziehen würden?* <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1154639/umfrage/umfrage-zur-preisbereitschaft-bei-nachhaltigen-produkten/>, abgerufen am 19. April 2022
- Juraforum (2021, August 25). *Völkerrechtssubjekt einfach erklärt*. <https://www.juraforum.de/lexikon/voelkerrechtssubjekt>, abgerufen am 18. Mai 2022
- Juraforum (2022). *Normenhierarchie*. <https://www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie>, abgerufen am 6. Mai 2022
- Kaleck, Wolfgang/Saage-Maaß, Miriam (2016). *Unternehmen vor Gericht* (Lizenzausgabe). Berlin: Klaus Wagenbach.
- Kampagne für Saubere Kleidung (2022). *Lohn zum Leben*. <https://saubere-kleidung.de/lohn-zum-leben/>, abgerufen am 18. Februar 2022

- Keck, Wolfgang (2017, Hrsg.). *CSR und Kleinunternehmen: die Basis bewegt sich!* Berlin [Heidelberg]: Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-662-53628-5
- Kids Fashion (2020). *Zukunftslösung für die Kanz Gruppe gefunden*. <https://www.kids-fashion-group.com>, abgerufen am 16. März 2022
- KiK (2013). *Nachhaltigkeitsbericht 2013*. Bönen. Abgerufen von <https://unternehmen.kik.de/verantwortung/nachhaltigkeit>, abgerufen am 12. März 2022
- Klinger, Remo/Krajewski, Markus/Krebs, David/Hartmann, Constantin (2016). *Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht: Gutachten*. Berlin: Amnesty International.
- Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maaß, Miriam (2018, Hrsg.). *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*. Berlin Heidelberg: Springer. DOI: 10.1007/978-3-662-55016-8
- Krajewski, Markus/Saage-Maaß, Miriam (2018, Hrsg.). *Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen: zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrumente* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Kromer, Raphael Carlo (2008). *Smart Clothes: Ideengenerierung, Bewertung und Markteinführung*. Gabler, Wiesbaden.
- Küstner, Kai (2021, Mai 27). *Endlich einig*. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/lieferkettengesetz-einigung-103.html>, abgerufen am 15. April 2022
- Labowitz, Sarah/Baumann-Pauly, Dorothée (2015). *Beyond the tip of the iceberg: Bangladesh's forgotten apparel workers*. New York: NYU Stern Center for Business and Human Rights. Abgerufen von <http://static1.squarespace.com/static/547df270e4b0ba184dfc490e/t/5672bef1c647ad862c494795/1450360561022/Bangladesh-Report-Final.pdf>, abgerufen am 11. April 2022
- Laudal, Thomas (2010). An Attempt to Determine the CSR Potential of the International Clothing Business. *Journal of Business Ethics*, 96(1), 63–77. DOI: 10.1007/s10551-010-0449-6, abgerufen am 25. März 2022
- Lentz, Carola/Noll, Andrea (2020). *Wissenschaftskooperation mit dem Globalen Süden*. Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Abgerufen von <https://www.researchgate.net/publication/341370853> Wissenschaftskooperationen mit dem Globalen Süden Herausforderungen Potentiale und Zukunftsvisionen, abgerufen am 22. April 2022
- Lin-Hi, Nick (2022, Februar 18). *Gabler Wirtschaftslexikon*. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/greenwashing-51592>, abgerufen am 18. Februar 2022

- LTO (2021, Mai 28). *Lieferketten-gesetz kommt womöglich noch vor der Sommer-pause*. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/einigung-lieferketten-gesetz-bundesregierung-beschluss-bundestag-kritik/>, abgerufen am 26. März 2022
- Mango (2022, März 24). *Anzahl der Mitarbeiter von Mango weltweit in den Jahren 2005 bis 2020*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/544338/umfrage/anzahl-der-mitarbeiter-von-mango-weltweit/>, abgerufen am 1. Mai 2022
- Massoud, Sofia (2018). *Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen*. Berlin [Heidelberg]: Springer. DOI: 10.1007/978-3-662-56780-7
- Mayer, Oliver (2022, März 11). *Endloses Warten auf Gerechtigkeit*. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/rana-plaza-prozess-101.html>, abgerufen am 9. Mai 2022
- McKinsey & Company (2021). *The State of Fashion 2021*. Abgerufen von https://www.mckinsey.com/~/_media/mckinsey/industries/retail/our%20insights/state%20of%20fashion/2021/the-state-of-fashion-2021-vf.pdf, abgerufen am 19. April 2021
- Nazir, Sahar (2020, Juli 16). *Will Boohoo's young customers overlook the modern slavery scandal?* <https://www.retailgazette.co.uk/blog/2020/07/will-boohoo-young-customers-overlook-modern-slavery-scandal/>, abgerufen am 19. April 2022
- NKD (2022). *Zahlen & Fakten*. <https://www.nkdgroup.com/zahlen-fakten/>, abgerufen am 16. März 2022
- OECD (2011, Hrsg.). *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Neufassung 2011* (Neufassung 2011). Paris: OECD Publ. <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>, abgerufen am 24. Februar 2022
- OECD (2020). *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*. <https://doi.org/10.1787/9789264304536-de>, abgerufen am 14. März 2022
- OECD (2022). *A brief history*. <https://www.oecd.org/60-years/>, abgerufen am 23. Februar 2022
- OHCHR (2006). *PROMOTION AND PROTECTION OF HUMAN RIGHTS Interim report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises* (No. E/CN.4/2006/97). Abgerufen von <https://digitallibrary.un.org/record/569408>, abgerufen am 25. Februar 2022
- Paasch, Armin/Seitz, Karolin (2022). *Deutsche Wirtschaftslobby gegen wirksames EU-Lieferkettengesetz*. Aachen/Bonn. Abgerufen von <https://www.globalpolicy.org/de/publication/deutsche-wirtschaftslobby-gegen-wirksames-eu-lieferkettengesetz>, abgerufen am 16. April 2022

- Petersmann, Sandra (2013, Mai 23). *Ein vernichtendes Ergebnis*. <https://www.tageschau.de/ausland/bangladesch-fabrikgebäude106.html>, abgerufen am 9. Mai 2022
- Preuss, Simone (2018, Dezember 26). *Benchmark Supply Chain 2018: German Fashion präsentiert Ergebnisse*. <https://fashionunited.de/nachrichten/business/benchmark-supply-chain-2018-germanfashion-praesentiert-ergebnisse/2018122630474>., abgerufen am 29. März 2022
- Primark (2022). *Über uns*. <https://www.primark.com/de/aboutus>, abgerufen am 16. März 2022
- Public Eye (2021, September 3). *Neues internationales Abkommen für Gesundheit und Sicherheit*. <https://www.publiceye.ch/de/news/detail/neues-internationales-abkommen-fuer-gesundheit-und-sicherheit>, abgerufen am 22. April 2022
- Pufé, Iris (2017). *Nachhaltigkeit* (3., überarbeitete und erweiterte Auflage). Konstanz München: UVK Verlagsgesellschaft mbH mit UVK/Lucius.
- Remy, Nathalie/Swartz, Steven/Speelman, Eveline (2016). *Style that's sustainable: A new fast-fashion formula*. McKinsey & Company. Abgerufen von <https://www.mckinsey.com/business-functions/sustainability/our-insights/style-thats-sustainable-a-new-fast-fashion-formula>, abgerufen am 10. März 2022
- Rivoli, Pietra (2006). *Reisebericht eines T-Shirts: ein Alltagsprodukt erklärt die Weltwirtschaft* (3. Aufl). Berlin: Econ.
- Röhl, Klaus-Heiner (2017). *Europäische Mittelstandspolitik: eine kritische Bestandsaufnahme*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH.
- Ruggie, John (2008). Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights. *Innovations: Technology, Governance, Globalization*, 3(2), 189–212. DOI: 10.1162/itgg.2008.3.2.189, abgerufen am 25. Februar 2022
- Schulze, Sabine/Benz, Claudia (2015). *Fast fashion: die Schattenseite der Mode*. (Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Hrsg.). Paper präsentiert bei der „Fast Fashion. Die Schattenseiten der Mode“, Hamburg: Museum für Kunst und Gewerbe.
- Schwarte, Georg (2020, Juli 14). *Mit der Gedult am Ende*. <https://www.tageschau.de/kommentar/lieferkettengesetz-kommentar-101.html>, abgerufen am 5. Mai 2020
- Spießhofer, Birgit (2017). *Unternehmerische Verantwortung: zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung* (1. Auflage). Baden-Baden: Nomos. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783845263250/unternehmerische-verantwortung?l=de>, abgerufen am 14. Februar 2022
- Statista (2021a, Oktober). *Bekleidung - Umsatz Vergleich*. <https://de.statista.com/outlook/cmo/bekleidung/weltweit#weltweiter-vergleich>, abgerufen am 3. Mai 2022

- Statista (2021b, Oktober). *Bekleidung - Umsatz Weltweit*. <https://de.statista.com/outlook/cmo/bekleidung/weltweit>, abgerufen am 3. Mai 2022
- Statistisches Bundesamt (2022a, Februar). *Wichtigste Herkunftsländer für Textil- und Bekleidungsimporte in Deutschland nach Einfuhrwert im Jahr 2021*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1859/umfrage/deuschlands-textilimporte-nach-herkunftslaendern/>, abgerufen am 22. April 2022
- Statistisches Bundesamt (2022b, März). *Umsatz der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie in den Jahren 2008 bis 2021*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/256719/umfrage/umsatz-der-deutschen-textil-und-bekleidungsindustrie/>, abgerufen am 5. Mai 2022
- Statistisches Bundesamt (2022c, März 7). *Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen¹ in Deutschland von 2002 bis 2020*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/246358/umfrage/anzahl-der-unternehmen-in-deutschland/>, abgerufen am 9. Mai 2022
- Terwindt, Carolijn/Saage-Maass, Miriam (2017). *Zur Haftung von Sozialauditor innen in der Textilindustrie*. (Friedrich-Ebert-Stiftung, Hrsg.). https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF, abgerufen am 12.04.2022
- The Carbon Trust (2011). *International Carbon Flows Clothing*. London. Abgerufen von <https://prod-drupal-files.storage.googleapis.com/documents/resource/public/International%20Carbon%20Flows%20-%20Clothing%20-%20REPORT.pdf>, abgerufen am 20. Februar 2022
- Thiery, Claus/Renschke, Sandra (2021, Februar 24). *Das Ende der Freiwilligkeit*. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/referentenentwurf-lieferkettengesetz-risikoanalyse-zivilrechtliche-haftung-unternehmen/>, abgerufen am 28. März 2022
- UN (1948, Dezember 10). Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, abgerufen am 20. Februar 2022
- UN (1979). Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. https://www.unwomen.de/fileadmin/user_upload/schwerpunktthemen/internationale_konventionen/pdf/CEDAW%20dt.pdf, abgerufen am 18. März 2022
- UN (2011). Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN). https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, abgerufen am 26. Februar 2022
- Wagner, Beate (2016, März 4). *50 Jahre UN-Menschenrechtspakte*. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/222193/50-jahre-un-menschenrechtspakte/>, abgerufen am 13. Februar 2022

- Weber, Antje (2009). *Die rechtliche und politische Dimension von extraterritorialen Staatenpflichten bei Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne: ein Literaturbericht*. Duisburg: INEF.
- Wermter, Benedict (2020, September 21). *Systemsprengerinnen - Die Textilhersteller geraten wegen der Arbeitsbedingungen zunehmen unter Druck*. <https://www.fluter.de/schlechte-arbeitsbedingungen-in-textilfabriken-bangladesh>, abgerufen am 14. März 2022
- World Economic Forum (2021). *Net-Zero Challenge: The supply chain opportunity Insight Report*. Cologny/Geneva: World Economic Forum. Abgerufen von [https://www3.weforum.org/docs/WEF Net Zero Challenge The Supply Chain Opportunity 2021.pdf](https://www3.weforum.org/docs/WEF_Net_Zero_Challenge_The_Supply_Chain_Opportunity_2021.pdf), abgerufen am 24. Februar 2022
- Zeisel, Stefan (2021). *Lieferkettengesetz: Sorgfaltspflichten in der Supply Chain verstehen und umsetzen*. Wiesbaden, Germany: Springer Gabler. DOI: 10.1007/978-3-658-35946-1, abgerufen am 11. März 2022

9 Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 23. Mai 2022



10 Eidesstaatliche Erklärung zur Veröffentlichung

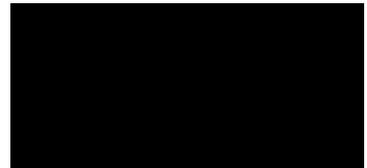
Ich erkläre mich damit

einverstanden,

nicht einverstanden

dass ein Exemplar meiner Masterthesis in die Bibliothek des Fachbereichs aufgenommen wird; Rechte Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Hamburg, den 23. Mai 2022



Anhang

Inhaltsverzeichnis

I Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	II
II Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	XIV

I Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Entnommen aus:

Bundesgesetzblatt (2021). Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten -(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG), § Teil I Nr. 46
Abgerufen von

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1646899443661, abgerufen am 10. März 2022

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Num-

mern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Ab-

- satz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
 5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
 6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
 7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
 8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
 9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
 10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
 11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
 12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

 1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom

6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
- c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Ver-

bot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Abschnitt 2

Sorgfaltspflichten

§ 3

Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
4. die Abgabe einer Grundsaterklärung (§ 6 Absatz 2),

5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

(2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

(3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.

§ 4

Risikomanagement

(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe

ternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Risikoanalyse

(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Abätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.

(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

§ 6

Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich

(1) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seiner Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie der §§ 7 bis 10 nachkommt,
2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und zu minimieren sowie Vorfälle menschensrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder zu beheben und zu minimieren, wenn das Unternehmen Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

(2) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen durch die Benennung eines Menschenrechtbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig mindestens einmal jährlich über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

(3) Das Unternehmen hat bei der Orientierung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten in seinen Lieferketten und derjenigen, die in anderer Weise durch das wirtschaftliche Handeln des

(3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

(4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 7

Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich

gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

(2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulie-

ferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.

(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.

§ 9

Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung

(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement im Sinne von § 4 anpassen.

(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,

3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und

4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzklärung gemäß § 6 Absatz 2 zu aktualisieren.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zu den Pflichten des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 10

Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,

1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.

(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3

Zivilprozess

§ 11

Besondere Prozesstandschaft

(1) Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.

(2) Eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur ermächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.

Abschnitt 4 Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Unterabschnitt 1 Berichtsprüfung

§ 12

Einreichung des Berichts

(1) Der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen.

(2) Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, einzureichen.

§ 13

Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob

1. der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorliegt und
2. die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden.

(2) Werden die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates folgende Verfahren näher zu regeln:

1. das Verfahren der Einreichung des Berichts nach § 12 sowie
2. das Verfahren der behördlichen Berichtsprüfung nach den Absätzen 1 und 2.

Unterabschnitt 2

Risikobasierte Kontrolle

§ 14

Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde wird tätig:

1. von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,
 - a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und

- b) Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern;
2. auf Antrag, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,

- a) infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder
- b) dass eine in Buchstabe a genannte Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der risikobasierten Kontrolle nach Absatz 1 und den §§ 15 bis 17 näher zu regeln.

§ 15

Anordnungen und Maßnahmen

Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere

1. Personen laden,
2. dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und
3. dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.

§ 16

Betretensrechte

Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.

§ 17

Auskunfts- und Herausgabepflichten

(1) Unternehmen und nach § 15 Satz 2 Nummer 1 geladene Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabe-

pflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere

1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,
2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 und
3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen.

(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Unterabschnitt 3

Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht

§ 19

Zuständige Behörde

(1) Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung nach diesem Abschnitt ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übt die Rechts- und Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz.

§ 20

Handreichungen

Die zuständige Behörde veröffentlicht branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung

dieses Gesetzes und stimmt sich dabei mit den fachlich betroffenen Behörden ab. Die Informationen, Hilfestellungen oder Empfehlungen bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, insofern außenpolitische Belange davon berührt sind.

§ 21

Rechenschaftsbericht

(1) Die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde berichtet einmal jährlich über ihre im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen und auf der Webseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(2) Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.

Abschnitt 5

Öffentliche Beschaffung

§ 22

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

Abschnitt 6

Zwangsgeld und Bußgeld

§ 23

Zwangsgeld

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren der nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Euro.

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Festlegung getroffen ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
7. entgegen
 - a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) § 9 Absatz 3 Nummer 3

ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt,
8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,
9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht richtig erstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,
12. entgegen § 12 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 2 oder § 15 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1
 - a) Nummer 3, 7 Buchstabe b und Nummer 8
 - b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a

mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und

3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie aller Personenvereinigungen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Personenvereinigungen als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Ordnungswidrigkeit trifft,
2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Ordnungswidrigkeit,
3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Ordnungswidrigkeit,
4. Art der Ausführung der Ordnungswidrigkeit, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position in der juristischen Person oder Personenvereinigung,
5. die Auswirkungen der Ordnungswidrigkeit,
6. vorausgegangene Ordnungswidrigkeiten, für die die juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich ist, sowie vor der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
7. das Bemühen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie nach der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
8. die Folgen der Ordnungswidrigkeit, die die juristische Person oder Personenvereinigung getroffen haben.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)

Übereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 124 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „§ 19 des Mindestlohngesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ die Wörter „und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des
Wettbewerbsregistergesetzes

Das Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „worden ist“ das Komma und das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) ergangen sind, wenn ein Bußgeld von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro festgesetzt worden ist.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Registerbehörde kann zur Überprüfung und Vervollständigung der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Daten das Bundeszentralamt für Steuern um Übermittlung der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Unternehmens, das in das Wettbewerbsregister eingetragen ist oder eingetragen werden soll, ersuchen. In dem Ersuchen hat die Registerbehörde Name oder Firma sowie Rechtsform und Anschrift des betroffenen Unternehmens anzugeben. § 27a Absatz 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des
Betriebsverfassungsgesetzes

In § 106 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist, wird nach Nummer 5a folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz;“.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und die §§ 19 bis 21 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Juli 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Gerd Müller

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

II Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Entnommen aus:

EU Kommission (2022d). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (No. 2022/0051). Abgerufen von

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF, abgerufen am 26. April 2022

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über
 - a) Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und
 - b) die Haftung für Verstöße gegen die oben genannten Verpflichtungen.

Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet.
- (2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte oder der Umwelt oder des Klimaschutzes dienen.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sind die Bestimmungen des anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.
 - b) Das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, hatte aber im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde, im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % dieses Nettoumsatzes in einem oder mehreren der folgenden Sektoren erwirtschaftet wurden:
 - i) Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen;
 - ii) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken;
 - iii) Gewinnung mineralischer Ressourcen unabhängig davon, wo sie gewonnen werden (einschließlich Rohöl, Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Metalle und Metallerze sowie aller anderen, nichtmetallischen Mineralien und Steinbruchprodukte), Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen und Ausrüstungen) sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (einschließlich Metalle und Metallerze, Baustoffe, Brennstoffe, Chemikalien und andere Zwischenprodukte).
- (2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR.
 - b) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, aber nicht mehr als 150 Mio. EUR, sofern mindestens 50 % seines weltweiten Nettoumsatzes in einem oder mehreren der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektoren erwirtschaftet wurden.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung der Zahl

der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

- (4) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Unternehmen“ Folgendes:
- i) eine juristische Person, die als eine der in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁰ aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;
 - ii) eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlandes als Rechtsform gegründet wurde, die mit den in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist;
 - iii) eine juristische Person, die als eine der in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde und ausschließlich aus Unternehmen besteht, die in einer der unter den Ziffern i und ii genannten Rechtsformen organisiert sind;
 - iv) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen, bei dem es sich unabhängig von seiner Rechtsform um Folgendes handelt:
 - ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹¹;
 - eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹²;

¹¹⁰ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

¹¹¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹¹² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2), einschließlich eines EuVECA-Verwalters nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹³, eines EuSEF-Verwalters nach der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁴ und eines ELTIF-Verwalters nach der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁵;
- eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁶;
- ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁷;
- ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;
- eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁸;
- eine Einrichtung der Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreibt, die als Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁹ und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des

¹¹³ Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

¹¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

¹¹⁵ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

¹¹⁶ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

¹¹⁷ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

¹¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

¹¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Rates¹²⁰ gelten, sowie jede juristische Person, die für die Anlagezwecke solcher Systeme gegründet wurde;

- einen alternativen Investmentfonds (AIF), der von einem AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet wird, oder ein AIF, der nach geltendem nationalen Recht beaufsichtigt wird;
- einen OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG;
- eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²¹;
- einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²²;
- eine Zweckgesellschaft für Versicherungen oder Rückversicherungen, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde;
- eine „Verbriefungszweckgesellschaft“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²³;
- eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG, die Teil einer Versicherungsgruppe ist, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 der genannten Richtlinie unterliegt, und die nicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Gruppenaufsicht ausgenommen ist;

¹²⁰ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

¹²¹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

¹²² Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

¹²³ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines europäischen spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

- ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁴;
 - ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁵;
 - einen Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁶;
 - einen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 des [Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937¹²⁷], wenn er eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 des [Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937] erbringt;
- b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen ein Verbot und eine Verpflichtung nach den in Teil II des Anhangs aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben;
- c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen, die sich aus der Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs aufgeführten Rechte oder Verbote, wie sie in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten internationalen Übereinkommen verankert sind, ergeben;

¹²⁴ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

¹²⁵ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

¹²⁶ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

¹²⁷ COM(2020) 593 final.

- d) „Tochterunternehmen“ eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁸ ausgeübt wird;
- e) „Geschäftsbeziehung“ eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“),
 - i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder
 - ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben;
- f) „etablierte Geschäftsbeziehung“ eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt;
- g) „Wertschöpfungskette“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. In Bezug auf Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer iv umfasst die „Wertschöpfungskette“ in Bezug auf die Erbringung dieser spezifischen Dienstleistungen nur die Tätigkeiten der Kunden, die solche Darlehen, Kredite und andere Finanzdienstleistungen erhalten, sowie anderer Unternehmen derselben Gruppe, deren Tätigkeiten mit dem betreffenden Vertrag verbunden sind. Die Wertschöpfungskette solcher beaufsichtigten Finanzunternehmen umfasst nicht KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen von solchen Unternehmen erhalten;
- h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltaanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Wertschöpfungskette durch einen von dem Unternehmen unabhängigen Prüfer, der frei von Interessenkonflikten ist, Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- und Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig ist;

¹²⁸ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- i) „KMU“ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;
- j) „Industrieinitiative“ eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt und überwacht werden;
- k) „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;
- l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte, die ihrer Art nach besonders gravierend sind, eine große Zahl von Personen oder einen großen Bereich der Umwelt betreffen, irreversibel sind oder die sich aufgrund der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, nur besonders schwer beheben lassen;
- m) „Nettoumsatz“
 - i) die „Nettoumsatzerlöse“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EG oder
 - ii) Umsatzerlöse gemäß der Definition durch die bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage die Abschlüsse des Unternehmens erstellt werden, wenn das Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹²⁹ angenommene internationale Rechnungslegungsstandards anwendet oder ein Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii ist;
- n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten ihrer Tochterunternehmen sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Unternehmen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten dieses Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten;
- o) „Mitglied der Unternehmensleitung“
 - i) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens;

¹²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

- ii) den Exekutivdirektor und, falls eine solche Funktion in einem Unternehmen besteht, den stellvertretenden Exekutivdirektor, wenn sie nicht Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane eines Unternehmens sind;
 - iii) sonstige Personen, die ähnliche Funktionen wahrnehmen wie die unter Ziffer i oder ii genannten Funktionen;
- p) „Verwaltungsrat“ das für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Unternehmens zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder, falls kein solches Organ besteht, die Person oder Personen, die gleichwertige Funktionen wahrnehmen;
- q) „geeignete Maßnahme“ eine Maßnahme, mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

Artikel 4

Sorgfaltspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 5 bis 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt („Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:
- a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik nach Artikel 5;
 - b) Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 6;
 - c) Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 7 und 8;
 - d) Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9;
 - e) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10;
 - f) öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 11.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen zum Zwecke der Sorgfaltspflicht berechtigt sind, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensgruppen sowie mit anderen juristischen Personen im Einklang mit dem geltenden Wettbewerbsrecht auszutauschen.

Artikel 5

Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung

der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthält die folgenden Elemente:

- a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt;
 - b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind;
 - c) eine Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht jährlich aktualisieren.

Artikel 6

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um nach den Absätzen 2, 3 und 4 tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Unternehmen nur verpflichtet, tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen zu ermitteln, die für den jeweiligen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Sektor relevant sind.
- (3) Stellen Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen bereit, so werden die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt noch vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermittelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, gegebenenfalls auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 9 gesammelt werden. Die Unternehmen führen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln.

Artikel 7

Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die nach Artikel 6 im Einklang mit den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen.
- (2) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls
 - a) einen Präventionsaktionsplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Vermeidung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist. Der Präventionsaktionsplan wird in Absprache mit den betroffenen Interessenträgern ausgearbeitet;
 - b) die vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 4 Anwendung;
 - c) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um Absatz 1 zu entsprechen;
 - d) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;
 - e) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um gegebenenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.
- (3) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 4 Anwendung;
- (4) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann

das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

- (5) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und bemüht sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden.
 - b) Es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

- (6) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

Artikel 8

Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 6 festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben.
- (2) Können die negativen Auswirkungen nicht behoben werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, gegebenenfalls
 - a) die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat

in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen;

- b) einen Korrekturmaßnahmenplan mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung zu entwickeln und umzusetzen, falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar behoben werden können, notwendig ist. Der Korrekturmaßnahmenplan wird gegebenenfalls in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeitet;
 - c) vertragliche Zusicherungen eines direkten Partners, mit dem sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit sie Teil der Wertschöpfungskette sind (Vertragskaskaden). Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;
 - d) notwendige Investitionen zu tätigen, z. B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um den Absätzen 1, 2 und 3 zu entsprechen;
 - e) gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde;
 - f) im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, auch um gegebenenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.
- (4) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 nicht behoben oder angemessen abgeschwächt werden könnten, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem Partner zu schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so findet Absatz 5 Anwendung;
- (5) Die vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen geeignete Industrieinitiativen oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte in Anspruch nehmen.

Macht ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und nichtdiskriminierend sein. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in

Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte.

- (6) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1, die durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 4 und 5 nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden könnten, darf das Unternehmen mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen und hat, wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Es setzt die Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Partner vorübergehend aus und unternimmt gleichzeitig Anstrengungen, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren, oder
 - b) es beendet die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die negativen Auswirkungen als schwerwiegend angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge die Möglichkeit der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen.

- (7) Abweichend von Absatz 6 Buchstabe b sind Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Ziffer iv, die Kredite, Darlehen oder andere Finanzdienstleistungen anbieten, nicht verpflichtet, den betreffenden Kredit-, Darlehens- oder Finanzdienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass dadurch dem Unternehmen, für das die Dienstleistung erbracht wird, erheblicher Schaden entsteht.

Artikel 9

Beschwerdeverfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den Personen und Organisationen nach Absatz 2 die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an das Unternehmen zu richten, wenn diese berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, ihrer Tochterunternehmen und ihrer Wertschöpfungsketten auf die Menschenrechte und die Umwelt haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von
- a) betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,
 - b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten,
 - c) den im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, darunter ein Verfahren, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und unterrichtet die betroffenen Arbeitnehmer und Gewerkschaften über diese Verfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negative Auswirkung, die Gegenstand der Beschwerde ist, als im Sinne von Artikel 6 ermittelt gilt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,
- a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen fordern können, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, und
 - b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern.

Artikel 10

Überwachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen, und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

Artikel 11

Kommunikation

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website eine jährliche Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 28 in Bezug auf den Inhalt und der Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 an und legt fest, welche Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen und zu den ergriffenen Gegenmaßnahmen zu machen sind.

Artikel 12

Mustervertragsklauseln

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.

Artikel 13

Leitlinien

Um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu unterstützen, gibt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien mit Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht Leitlinien heraus, darunter für bestimmte Sektoren oder spezielle negative Auswirkungen.

Artikel 14

Begleitmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen und Partner, mit denen sie etablierte Geschäftsbeziehungen in ihren Wertschöpfungsketten unterhalten, zu informieren und dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu erfüllen. In diesem Zusammenhang KMU, die in den Wertschöpfungsketten von Unternehmen vertreten sind, besonders zu berücksichtigen.
- (2) Unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen.
- (3) Die Kommission kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung gemeinsamer Initiativen der Interessenträger, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.
- (4) Unternehmen können sich bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie auf Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern stützen, insofern diese zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeignet sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Regelungen oder Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Regelungen der Industrie und Initiativen von Interessenträgern herausgeben.

Artikel 15

Eindämmung des Klimawandels

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. In diesem Plan wird insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünftigerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnimmt, wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde bzw. hätte ermittelt werden sollen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bei der Festlegung variabler Vergütungen gebührend Rechnung tragen, wenn die variable Vergütung an den Beitrag eines Mitglieds der Unternehmensleitung zur Strategie und zu den langfristigen Interessen und zur Nachhaltigkeit des Unternehmens geknüpft ist.

Artikel 16

Bevollmächtigter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes in Artikel 2 Absatz 2 genannte Unternehmen eine juristische oder natürliche Person als seinen Bevollmächtigten benennt, der in einem der Mitgliedstaaten, in dem das Unternehmen tätig ist, niedergelassen oder ansässig ist. Die Benennung ist gültig, wenn sie vom Bevollmächtigten angenommen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Name, die Anschrift, die elektronische E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Bevollmächtigten einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Bevollmächtigte ansässig oder niedergelassen ist, gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Bevollmächtigte verpflichtet ist, einer Aufsichtsbehörde auf Ersuchen eine Abschrift der Benennung in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte niedergelassen oder ansässig ist, bzw. andernfalls eine Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den meisten Nettoumsatz in der Union erzielt hat, darüber informiert wird, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 handelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Unternehmen seinen Bevollmächtigten ermächtigt, Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden in allen Belangen zu empfangen, die für die Einhaltung und Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung

dieser Richtlinie notwendig sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden auszustatten.

Artikel 17

Aufsichtsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen in den nach Artikel 6 bis 11 und Artikel 15 Absätze 1 und 2 angenommenen nationalen Bestimmungen zuständig ist bzw. sind.
- (2) Was die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen anbelangt, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.
- (3) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Unternehmen ist die Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem das Unternehmen eine Zweigstelle hat. Wenn das Unternehmen keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat hat oder sich seine Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr, das dem in Artikel 30 genannten Zeitpunkt oder dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen erstmals die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt, vorangeht, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat.

Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 können auf der Grundlage der Änderung der Umstände, die dazu führen, dass der größte Teil des Umsatzes in der Union in einem anderen Mitgliedstaat erzielt wird, einen hinreichend begründeten Antrag auf Änderung der Aufsichtsbehörde, die in Bezug auf dieses Unternehmen für die Regulierung der von dieser Richtlinie erfassten Belange zuständig ist, stellen.

- (4) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden klar geregelt sind und dass sie eng und wirksam zusammenarbeiten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die für die Überwachung beaufsichtigter Finanzunternehmen benannten Behörden auch als Aufsichtsbehörden für die Zwecke dieser Richtlinie benennen.
- (6) Bis zu dem in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.
- (7) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

- (8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und sorgen dafür, dass sie und alle Personen, die für sie arbeiten bzw. für sie gearbeitet haben, sowie von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben. Die Mitgliedstaaten gewährleisten insbesondere, dass die Behörde rechtlich und funktional von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder von anderen Marktinteressen unabhängig ist, d. h. dass ihr Personal und die für die Leitung zuständigen Personen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind, dass sie Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen und sich jeder Handlung enthalten, die nicht mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

Artikel 18

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben auszuführen, einschließlich der Befugnis, Informationen anzufordern und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen durchzuführen.
- (2) Eine Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder aufgrund ihr nach Artikel 19 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ihr ausreichend Informationen vorliegen, die auf einen möglichen Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen hindeuten.
- (3) Untersuchungen werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchung stattfindet, und mit vorheriger Warnung des Unternehmens durchgeführt, es sei denn, die vorherige Unterrichtung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Untersuchung. Wenn eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Untersuchung durchführen möchte, so ersucht sie die Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 21 Absatz 2 um Amtshilfe.
- (4) Ermittelt eine Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften, so gewährt sie dem betreffenden Unternehmen eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.
- Im Einklang mit Artikel 20 bzw. 22 schließen Abhilfemaßnahmen die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung bei Schäden nicht aus.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die Aufsichtsbehörden mindestens über die Befugnis
- a) zur Anordnung einer Beendigung des Verstoßes gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen, einer Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens und gegebenenfalls zur Anordnung von

Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind, um ihn zu beenden;

- b) zur Verhängung von finanziellen Sanktionen im Einklang mit Artikel 20;
 - c) zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden.
- (6) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vor, können dieser Artikel und Artikel 20 so angewendet werden, dass die Sanktionen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von Aufsichtsbehörden verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen haben.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

Artikel 19

Begründete Bedenken

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verstößt.
- (2) Fallen die begründeten Bedenken in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde, so übermittelt die Behörde, vor der die Bedenken geltend gemacht wurden, diese der anderen Behörde.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden begründete Bedenken prüfen und erforderlichenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 18 ausüben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannte Person so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und begründet ihre Entscheidung.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die begründete Bedenken nach diesem Artikel geltend machen und die im Einklang mit dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit haben, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle erhalten, die dafür zuständig ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Artikel 20

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist gegebenenfalls den Bemühungen des Unternehmens zur Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen angeordneten Abhilfemaßnahmen, etwaigen getätigten Investitionen, einer gemäß den Artikeln 7 und 8 geleisteten gezielten Unterstützung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei der Beseitigung negativer Auswirkungen in den Wertschöpfungsketten des Unternehmens gebührend Rechnung zu tragen.
- (3) Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, veröffentlicht werden.

Artikel 21

Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden

- (1) Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das Netz erleichtert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden.

Die Kommission kann Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen ersuchen, sich dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden anzuschließen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden übermitteln sich gegenseitig einschlägige Informationen, gewähren einander Amtshilfe und erlassen Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit. Gegenseitige Amtshilfe umfasst die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 18, unter anderem in Bezug auf Untersuchungen und Auskunftersuchen.
- (3) Die Aufsichtsbehörden ergreifen alle geeigneten Schritte, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu kann insbesondere auch die Übermittlung relevanter Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.
- (4) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich des Zwecks und der Gründe des Ersuchens. Die Aufsichtsbehörden dürfen die im Rahmen

eines Amtshilfeersuchens erhaltene Informationen ausschließlich zu dem Zweck verwenden, für den sie angefordert wurden.

(5) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen.

(6) Aufsichtsbehörden verlangen für Tätigkeiten und Maßnahmen aufgrund eines Amtshilfeersuchens keine Gebühren.

Die Aufsichtsbehörden können jedoch untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere, aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

(7) Die nach Artikel 17 Absatz 3 zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet das europäische Netz der Aufsichtsbehörden über diesen Umstand und über jeden Antrag auf Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(8) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeitszuweisung, so werden die Informationen, auf denen diese Zuweisung gründet, dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden mitgeteilt, das Bemühungen um eine Lösung koordinieren kann.

Artikel 22

Zivilrechtliche Haftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für Schäden haften, wenn

- a) sie die Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 8 nicht erfüllt haben und
- b) als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen und zu Schaden geführt haben.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Unternehmen, das Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8 Absatz 5 ergriffen hat, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.

Bei der Bewertung des Vorliegens und des Umfangs eines Haftungsfalls nach diesem Absatz ist den Bemühungen des Unternehmens, insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen, bei der Erfüllung der von einer Aufsichtsbehörde geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen und jeder gezielten Unterstützung nach den Artikeln 7 und 8 sowie einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen in seinen Wertschöpfungsketten gebührend Rechnung zu tragen.

- (3) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette.
- (4) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung zwingend Anwendung findet und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Artikel 23

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

Artikel 24

Öffentliche Unterstützung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eine öffentliche Unterstützung beantragenden Unternehmen bestätigen, dass keine Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verhängt wurden.

Artikel 25

Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über einen Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung auch für die Bestimmungen dieses Artikels gelten.

Artikel 26

Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5

genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind, wobei Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der Unternehmensstrategie ergreifen, um den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen nach den Artikeln 7 bis 9 Rechnung tragen.

Artikel 27

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I Nummer E.2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt:

„vi) [Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937⁺]“

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer und das Datum der Richtlinie in Dokument ... sowie die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 29

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [ABl.: *bitte das für sieben Jahre nach Inkrafttreten für die Richtlinie berechnete Datum einfügen*] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Wirksamkeit dieser Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingegangen und bewertet,

- a) ob die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten und den Nettoumsatz nach Artikel 2 Absatz 1 gesenkt werden müssen;
- b) ob die Liste der Sektoren in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b geändert werden muss, um sie beispielsweise an die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anzupassen;
- c) ob der Anhang geändert werden muss, auch vor dem Hintergrund von Entwicklungen auf internationaler Ebene;
- d) ob die Artikel 4 bis 14 auf negative Klimaauswirkungen ausgeweitet werden sollten.

Artikel 30

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [ABl.: *bitte 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften wie folgt an:

- a) ab ... [ABl.: *bitte 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen*] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b;

- b) ab ... [ABl: bitte 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b;

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 32

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin